

Tagesordnung

für die Sitzung des Stadtrates am 26.06.2024

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Sicherheit in der Stadt Eschweiler	239/24
3	Haushaltsentwurf 2024/2025	
3.1	Haushaltsreden der Fraktionen	- ohne -
3.2	Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung 2024/2025	231/24
3.3	Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024	208/24
3.4	Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025	238/24
4	Umbesetzungen und Anträge von Fraktionen	
4.1	Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen; hier: Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 10.05.2024	197/24
4.2	Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen	190/24
4.3	Umbesetzung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss; hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.05.2024	207/24
4.4	Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss	217/24
4.5	Umbesetzung in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Verkehrsbeirat der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG)	194/24
4.6	Umbesetzungen in verschiedenen Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.05.2024	203/24
4.7	Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler; hier: Antrag der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 17.05.2024	236/24
4.8	Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH; Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 29.05.2024 sowie Antrag der Stadtratsfraktion BASIS vom 10.06.2024	241/24
5	Neubesetzung der Einigungsstelle	225/24
6	Lärmaktionsplan Eschweiler (Stufe IV) hier: Ergebnis der Offenlage	153/24

7	Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 nördlich vom Elektrowerk; hier: Erlass einer Satzung	230/24
8	Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler, Einstellung des Jahresüberschusses 2023 in die Rücklage	229/24
9	Betrieb gewerblicher Art (BgA) Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG, Einstellung des Jahresüberschusses 2023 in die Rücklage	228/24
10	Kenntnisgaben	
10.1	Sponsoringleistungen im Jahr 2023	167/24
11	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

12	Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH - Bestellung der hauptamtlichen Geschäftsführung	224/24
13	Fortführung der Belieferung des Mittagessens an neun offenen Ganztagsgrundschulen (OGS)	216/24
14	Liegenschaftsangelegenheiten	
14.1	Erwerb einer Ackerlandfläche	187/24
14.2	Neuverpachtung eines städtischen Objektes	226/24
14.3	An- und Verkauf von Ackerlandflächen	234/24
14.4	Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen	235/24
14.5	Tausch von Wegeflächen	227/24
14.6	Verkauf eines Gewerbegrundstücks	233/24
15	Vergabeangelegenheiten	
15.1	Abschluss eines Strom- und Gaskonzessionsvertrages	185/24
15.2	Ersatzneubau Brücke Stoltenhoffstraße	202/24
15.3	Lieferung und Montage einer Containeranlage für das Städt. Gymnasium Eschweiler	204/24
15.4	Turn- und Schwimmfahrten sowie Schülerspezialverkehr im Schuljahr 2024/2025	211/24
15.5	Lieferung, Montage und Vorhaltung einer betriebsfertigen Mietcontaineranlage für die KGS Eduard-Mörrike-Schule	219/24

15.6	Bauliche Umsetzung der SÜwVO Abw. TV 2018 - geschlossene Sanierung	220/24
15.7	Wiederherstellung der Außenanlagen an der GGS und Kita Weisweiler	221/24
15.8	Betreuung wohnungsloser Personen auf dem Gelände der Grachtstraße 14-16	222/24
16	Erschließung des Bebauungsplangebietes 301 -Bohler Heide-	232/24
17	Kenntnisgaben	
18	Anfragen und Mitteilungen	
18.1	Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW	

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1. Kennnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----------------	--------------------------	------------	------------

Sicherheit in der Stadt Eschweiler

Die Ausführungen im Sachverhalt sowie die im Rahmen des Vortrags durch die Vertreter der Polizei erläuterten Informationen zur Sicherheitslage in Eschweiler werden zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____	Datum: 18.06.2024 gez. Leonhardt		
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in seiner Sitzung am 03.02.2022, dass ihm jährlich unter Hinzuziehung von kundigen Vertretern wie Polizei und Ordnungsbehörde ein Bericht zur Sicherheitslage in Eschweiler vorgelegt werden soll.

Nach einer entsprechenden Berichterstattung zur Sicherheitslage des Jahres 2022 in der Sitzung des Stadtrats am 07.12.2022 nahm die Verwaltung unmittelbar mit Veröffentlichung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik für das Jahr 2023 Kontakt mit der Führungsstelle der Polizei auf und bat um einen erneuten Vortrag im Rahmen einer Stadtratssitzung. Insofern wird auf die Ausführungen der Mitarbeitenden der Polizei verwiesen.

Die Tätigkeit des Ordnungsamts im Jahr 2023, dem ersten Jahr nach Beendigung der Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus, war geprägt durch eine steigende Anzahl von Veranstaltungen, die im Genehmigungsverfahren durch Personal des Ordnungsamts (hauptsächlich durch die hier eingesetzten zentralen Ansprechpartnerinnen für Veranstaltungen) betreut und in der Folge durch Personal des Amts begleitet wurden. Hier sind beispielhaft die karnevalistischen Veranstaltungen, das Eschweiler Music Festival und das Raki-Festival zu nennen. Zudem wurden mehrere St. Martins-Umzüge in Zusammenarbeit mit der Polizei begleitet.

Allerdings waren auch schwerwiegende und bedauerliche Einsätze zu verzeichnen, die erneut eine Begleitung durch das Ordnungsamt (meist in enger Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der Polizei) notwendig machten. In dieser Hinsicht sind beispielhaft ein vermuteter Gefahrguteinsatz im Bereich der Friedensstraße, das Explosionsereignis in der Neustraße, der vermutete Fund eines Bombenblindgängers am Berufskolleg sowie der Fund mehrerer Bombenblindgänger mit notwendiger Entschärfung im Ortsteil Weisweiler zu nennen.

Die o.g. Tätigkeiten und Maßnahmen stellen aber nur einen Teilbereich der Aufgaben des Ordnungsamts dar. In einigen Teilbereichen war nach den –teilweise lang anhaltenden- Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, das Hochwasserereignis 2021 usw. eine allmähliche Rückkehr zur üblichen Aufgabenerledigung feststellbar, beispielsweise die Wiederaufnahme der Parkraumbewirtschaftung in der unmittelbaren Innenstadt (Rückgang der notwendigen Ausnahmeregelungen für Handwerker in der Fußgängerzone und den umliegenden Straßen, Ersatz für die hochwasserbedingt beschädigten Parkscheinautomaten). Diese Rückkehr zur allgemeinen Aufgabenerledigung betraf aber insbesondere das Sachgebiet „Allgemeine Ordnung“, dem auch der Kommunale Ordnungsdienst zugeordnet ist.

Die engere Zusammenarbeit zwischen dem Ordnungsamt und der Polizei wurde weiter intensiviert. Im Rahmen gemeinsamer Termine im Zuge der Ordnungspartnerschaft (Teilnehmer: Vertreter der Polizei, der Schulen, des Jugendamts, des Amts für Schulen, Sport und Kultur und des Ordnungsamts) erfolgte ein enger Austausch, insbesondere im Hinblick auf Handlungsbedarf im Zusammenhang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Im Verlaufe des Jahres fanden zudem drei gemeinsame Dienste durch Kräfte des Schwerpunktdienstes der Polizei (ggfls. unterstützt durch Mitarbeitende anderer Behörden, z.B. Bundespolizei, Zoll usw.) sowie Mitarbeitende des Ordnungsamts (je nach Aufgabenschwerpunkt Innen- und/oder Außendienstmitarbeitende) statt. In diesen mehrstündigen Einsätzen werden gemeinsam zuvor vereinbarte Örtlichkeiten im Stadtgebiet angefahren; neben intensiven Präsenzdiensten können hierdurch im Rahmen eines einzelnen Kontrolltermins die verschiedenen Aufgabenschwerpunkte der unterschiedlichsten Akteure wahrgenommen werden. So erfolgten Überprüfungen in Shisha-Bars (Schwerpunkte Kohlenmonoxid-Konzentration, Verbot des Rauchens von Tabak, allgemeine Personenkontrollen), Kioske, Gaststätten und Monteurwohnungen (allgemeine Personenkontrolle, Einwohnermeldeermittlungen, baurechtliche Belange) aufgesucht sowie gemeinsame Streifen- und Präsenzdienste in verschiedenen Teilen der Stadt Eschweiler (z.B. Bereich Markt/Schnellengasse) durchgeführt. Die Synergieeffekte sind erheblich, so dass die Zusammenarbeit fortgesetzt bzw. intensiviert werden soll (im Jahr 2024 fanden bereits zwei weitere Einsätze statt und weitere sind geplant).

Zudem beteiligte sich auch das Ordnungsamt Eschweiler an einer gemeinsamen, in der gesamten Städtereion Aachen durchgeführten Präsenzaktion von Polizei und Ordnungsämtern, bei der an jeweils zwei bis drei Stellen im jeweiligen Stadtgebiet über mehrere Stunden die Mitarbeitenden der beiden Behörden für Informationen, Anfragen und dergleichen zur Verfügung standen (eine ähnliche Aktion ist von Seiten des Ordnungsamts auch für den Verlauf des Jahres 2024 beabsichtigt; hierbei sollen mehrere Mitarbeitende des Innen- und des Außendienstes in verschiedenen Ortsteilen für mehrere Stunden für Fragen, Anregungen und gegebenenfalls Besichtigungen der jeweiligen Örtlichkeit zur Klärung von Unklarheiten zur Verfügung stehen).

Weiter erfolgte ein wöchentlicher Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitenden der Polizei (Bezirksdienst) und des Kommunalen Ordnungsdienstes (regelmäßig begleitet durch die KOD-Teamleiterin und die Amtsleitung), um den unmittelbaren Austausch zu aktuellen Themen möglichst zeitnah und unkompliziert zu gestalten. Zudem werden in diesem Rahmen oftmals die Zeitpunkte für gemeinsame Streifen- und Präsenzdienste von Polizei und Ordnungsamt vereinbart (z.B. gemeinsame Fußgängerzonen-Kontrolle im April des Jahres aufgrund vermehrt gemeldeter Ladendiebstähle).

Neben der Teilnahme an Aus-/Fortbildungslehrgängen und Schulungen werden die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes regelmäßig (mindestens monatlich) in einem mehrstündigen Kurs unter Leitung eines entsprechenden Unternehmens im Hinblick auf Deeskalation und Selbstschutz geschult. Der Kurs wird stetig weiterentwickelt/angepasst und durch die Maßnahmen werden eine weitere Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie die notwendigen Unterweisungen (z.B. im Hinblick auf die Nutzung von Handfesseln und Abwehrspray) sichergestellt.

Im Jahr 2023 wurden durch die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes im Rahmen des allgemeinen Streifen- und Präsenzdienstes in allen Ortsteilen insgesamt 1.619 Feststellungen gemacht, die entsprechend im EDV-System eingepflegt und in der Folge durch den Innendienst bearbeitet wurden. Die meisten Feststellungen betrafen verbotswidrig abgelagerte Abfälle (409 Fälle), Aufenthaltsermittlungen (305 Fälle), mangelhafte Straßenreinigung (117) und nicht zugelassene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum (101).

Durch die Mitarbeitenden des Sachgebiets „Allgemeine Ordnung“ wurden im Verlaufe des Jahres 2023 insgesamt 54 Bußgeldverfahren durchgeführt:

- 34 Fälle von Verstößen gegen Regelungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- 11 Fälle von Verstößen gegen die Eschweiler Straßenverordnung (z.B. Glasverbot an den Karnevalstagen, Fütterung von wildlebenden Tieren, Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten usw.)
- 4 Fälle von Verstößen gegen Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (Lärmbelästigung)
- 3 Fälle von Verstößen gegen Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Weigerung der Angabe von Personalien oder falsche Angaben)
- 2 Fälle von Verstößen gegen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (wilde Müllentsorgung von erheblichem Ausmaß, bei der der Verursacher festgestellt werden konnte)

Die o.a. Maßnahmen stellen nur einen kleinen Ausschnitt des Dienstalltags eines eng begrenzten Teilbereichs im Ordnungsamt dar; insgesamt wird nach Ansicht der Verwaltung jedoch deutlich, dass alle genannten Maßnahmen darauf abzielen, das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Eschweiler zu stärken. Das Ordnungsamt nimmt die Verantwortung gegenüber der Bevölkerung sehr ernst und ergreift sowohl präventive wie auch repressive Maßnahmen, um die Folgen des Fehlverhaltens einzelner Personen für die Bürgerinnen und Bürger zu minimieren. Hierbei hat sich die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren auf polizeilicher Ebene -insbesondere im Rahmen gemeinsamer Aktionen- bewährt und wird nach Möglichkeit auch weiter ausgebaut.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	12.06.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024

Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung 2024/2025

Beschlussvorschlag:

Die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Eschweiler und aus den beigefügten Anlagen 1 bis 4 ersichtlichen Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den Ausführungen der Verwaltung im Sachverhalt bei der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024/2025 nicht berücksichtigt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 10.06.2024 gez. Leonhardt			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024/2025 ist ortsüblich und zwar im Amtsblatt der Stadt Eschweiler, 40. Jahrgang, in der Ausgabe Nummer 12 vom 18.05.2024, bekannt gemacht worden.

Ein entsprechender Hinweis sowie darüberhinausgehend umfangreiche Informationen über das Haushaltsplanverfahren 2024/2025 wurden ebenfalls über die Homepage der Stadt Eschweiler öffentlich zur Verfügung gestellt.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens lag der Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 zu den allgemeinen Sprechzeiten der Dienststelle „Finanzbuchhaltung“ im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Entsprechend den Regelungen im § 80 Abs. 3 GO NRW ist eine Frist von mindestens 14 Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben können. Diese Frist wurde für die Beratung der Haushaltssatzung 2024/2025 für den Zeitraum vom 21.05.2024 bis 14.06.2024 festgesetzt.

Bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung haben vier Einwohner bzw. Abgabepflichtige von ihrem Recht Gebrauch gemacht und die als Anlagen beigefügten Einwendungen fristgerecht an die Bürgermeisterin übermittelt. Inhaltlich wird auf die Anlagen 1 bis 4 verwiesen.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2024/2025 in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Zur Einwendung vom 25.05.2024 (Anlage 1):

Die Maßnahme des Grundstücksankaufes in der Hölderlinstraße war zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge gem. § 1 FlüAG) erforderlich. Die Einrichtung zweier Container-Standorte für die Unterbringung von Geflüchteten ist in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 15.11.2023 beschlossen worden. In den Erläuterungen der seinerzeitigen Beschlussvorlage wurde darüber informiert, dass in der Hölderlinstraße ein Flächenankauf erfolgen muss. Die Fläche wurde nach Verfügbarkeit und zeitnaher Bebaubarkeit ausgewählt. Der Flächenankauf wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 13.12.2023 beschlossen und in der Folge haushaltsmäßig über die gebildete Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsplan 2023 abgewickelt. Von den vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 06.03.2024 mit der Sitzungsvorlage 088/24 Kenntnis genommen. Insoweit ist der vorliegende Haushaltsentwurf 2024/2025 aus dem Grundstücksankauf nicht tangiert. Vielmehr bildet er die weiteren finanziellen Auswirkungen der Einrichtung zweier Container-Standorte ab.

Der eingebrachte Haushaltsentwurf 2024/2025 enthält die nach den Regelungen des § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) vorgeschriebenen Anlagen. Weitere Anlagen sind nicht vorgesehen.

Die vorliegende Einwendung gegen die Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Eschweiler ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen unbegründet. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einwendung ausschließlich zur Kenntnis zu nehmen und bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024/2025 nicht zu berücksichtigen.

Die Einwendungen vom 24.05.2024 (Anlage 2), 02.06.2024 (Anlage 3) und vom 03.06.2024 (Anlage 4) richten sich gegen die vorgesehene Änderung der Hebesätze für die

Grundsteuer A von 310. v.H. auf 320 v.H.

Grundsteuer B von 520 v.H. auf 895 v.H.

Gewerbesteuer von 490 v.H. auf 495 v.H.

Die finanziellen gesamtstädtischen Rahmenbedingungen, die bei der diesjährigen Haushaltsplanaufstellung zu beachten und zu berücksichtigen waren, sind im Vorbericht zum Haushaltsplan ausführlich dargestellt. Dabei werden auch die Ursachen für die zur Beschlussfassung vorgesehenen Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern ausführlich erläutert. Die Änderung der Hebesätze soll mit separater Hebesatzsatzung erfolgen. Die entsprechende Beschlussvorlage wird für die Sitzung des Stadtrates am 26.06.2024 vorbereitet.

Wenngleich die Nennung der Hebesätze in der Haushaltssatzung damit nur deklaratorischen Charakter hat, sollen die nachstehenden Ausführungen die Notwendigkeit der Anpassung noch einmal verdeutlichen:

Trotz intensiver Konsolidierungsgespräche konnte bei der Planung des Haushaltes kein Ausgleich erreicht werden, vielmehr würde eine Planung ohne die vorgesehene Erhöhung der Hebesätze im Zeitverlauf zu einer Überschuldung der Stadt Eschweiler führen. Eine Entwicklung, die nicht zielführend sein kann und die darüber hinaus insbesondere negativen, externen Einflussfaktoren geschuldet ist, die sich einer wirksamen Steuerung durch die Stadt Eschweiler selbst entziehen. Seit Jahren führen Aufgabenmehrungen durch vom Bund und Land übertragene Aufgaben aufgrund der fehlenden Anwendung des Konnexitätsprinzips zu steigenden, haushaltsbelastenden Ausgaben. Exemplarisch sind hier der Ausbau der Betreuung der unter Dreijährigen nach dem Kinderbildungsgesetz und dem Kinderförderungsgesetz, die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, die Wohngeldreform sowie die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen zu nennen. Die Inflation trifft die privaten Haushalte, die Wirtschaft und auch die Kommunen. Der Wegfall der Isolierungsmöglichkeit für Ukraine-kriegsbedingte Aufwendungen bereits ab dem Jahr 2024, die Auswirkungen des Tarifabschlusses sowie die Zinsentwicklung haben den Druck auf die kommunalen Haushalte weiter verschärft. Insoweit sind Steuererhöhungen in diesem Jahr unumgänglich, um auch künftig die kommunalen Aufgaben erfüllen zu können. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung kann dadurch, bezogen auf das Haushaltsjahr 2024, ein Mehrertrag von rd. 8,4 Mio. Euro erzielt werden. Zum fiktiven Ausgleich des trotz dieser Steuererhöhung verbleibenden Defizits (rd. 13,1 Mio. Euro) in 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 steht die Ausgleichsrücklage zur Verfügung.

Die vorliegenden Einwendungen Nr. 2 bis 4 gegen die Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Eschweiler sind aufgrund der vorstehenden Ausführungen unbegründet. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einwendungen ausschließlich zur Kenntnis zu nehmen und bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024/2025 nicht zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

- Anlage 1 - Eingabe vom 25.05.2024
- Anlage 2 - Eingabe vom 24.05.2024
- Anlage 3 - Eingabe vom 02.06.2024
- Anlage 4 - Eingabe vom 03.06.2024

Sitzungsvorlage: 231/24

Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung 2024/2025

1. Vorberatung Haupt- und Finanzausschuss öffentlich Sitzungsdatum: 12.06.2024

Nach der Wortmeldung des RM Schlenter wurde gem. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler der Antrag zur Sache gestellt, die in der Beschlussvorlage 231/24 genannten Anträge in der Vorberatung einzeln abstimmen zu lassen um diese bei der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024/2025 nicht zu berücksichtigen.

Hierzu gab es keine Gegenrede.

BMin Leonhardt ließ über die Anträge zur Einwendung gegen die Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler einzeln abstimmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eschweiler stimmte bei den Anträgen wie folgt ab.

Dem ersten Antrag zum Grundstücksankauf in der Hölderlinstraße zur Errichtung zweier Container-Standorte für die Unterbringung von Geflüchteten, wurde mehrheitlich, bei Nein-Stimme der AfD-Fraktion, zugestimmt.

Die weiteren drei vorliegenden Anträge richteten sich gegen die Änderung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer. Diesen wurde mehrheitlich, bei Nein-Stimmen der CDU-Fraktion, Basis-Fraktion und AfD-Fraktion, zugestimmt.-

13.06.2024, gez. Scheuer/Roth
(Schriftführer*in)

20 / Finanzbuchhaltung

03. Juni 2024

Abt.: 200 / 201 / 202

An die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

Eing.: 27. Mai 2024

Betrifft; Einwendungen gegen die eingebrachte
Haushaltssatzung der Jahre 2024+2025

3/5/24 M - ILSK

Datum: 25.05.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

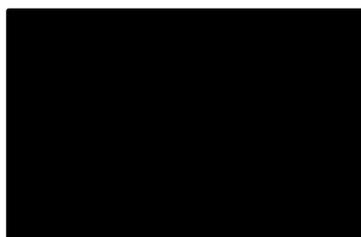
gemäß § 80 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) stelle ich
folgenden Antrag gegen die o.g. Haushaltssatzung und zur Beratung und
Beschlussfassung im Rat:

Antragstext;

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie die dazugehörigen Anlagen sollen um eine detaillierte Übersicht der bereits verfügbaren Grundstücke und Flächen in Eschweiler ergänzt werden, die für die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften geeignet sind- hier: Hölderlinstraße.
2. Der Kauf des neuen Grundstücks für eine Flüchtlingsunterkunft in Eschweiler soll ausgesetzt werden, bis eine umfassende Prüfung und Bewertung der vorhandenen Flächen abgeschlossen ist.
3. Eine Stellungnahme des Kämmers ist einzuholen, welche die wirtschaftlichen und strategischen Gründe für den Kauf des neuen Grundstücks darlegt und eine Kosten-Nutzen-Analyse im Vergleich zu den bereits vorhandenen Flächen beinhaltet.
4. Die Öffentlichkeit soll in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Es soll eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festgelegt werden, innerhalb derer Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen gegen den geplanten Grundstückskauf erheben können. Diese Einwendungen sind zu dokumentieren und dem Rat zur Kenntnis zu geben.
5. Die Beratung und Beschlussfassung über den Grundstückskauf soll in einer öffentlichen Sitzung des Rates erfolgen. Dabei soll der Kämmerer die Möglichkeit haben, seine Auffassung insbesondere bei Abweichungen zwischen seinem Entwurf und der Position des Bürgermeisters darzulegen.

Begründung:

Es liegen bereits mehrere geeignete Flächen in Eschweiler vor die für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften genutzt werden können. Bevor zusätzliche Mittel für den Kauf eines neuen Grundstücks aufgewendet werden, ist es notwendig die vorhandenen Optionen umfassend zu prüfen. Eine transparente und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung ist im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohner. Zudem gewährleistet die Einbeziehung der Öffentlichkeit die Akzeptanz und Mitwirkung der Bürger bei dieser wichtigen Entscheidung.



Bettina Merx - Wtrlt: Doppelhaushalt 2024/2025 - Anhebung Hebesatz Grundsteuer B-

Von: Nadine Leonhardt
An: Merx, Bettina
Datum: 10.06.2024 10:06
Betreff: Wtrlt: Doppelhaushalt 2024/2025 - Anhebung Hebesatz Grundsteuer B-

 24.05.2024 21:48 >>>

Sehr geehrte Frau Leonhardt,

heute wende ich mich in einem offenen Brief an Sie als Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler. Da es für mich nicht ersichtlich ist, ob dieser Brief in der aktuellen Presse veröffentlicht wird, habe ich Sie als auch die im Stadtrat der Stadt Eschweiler vertretenen Fraktionen direkt angeschrieben.

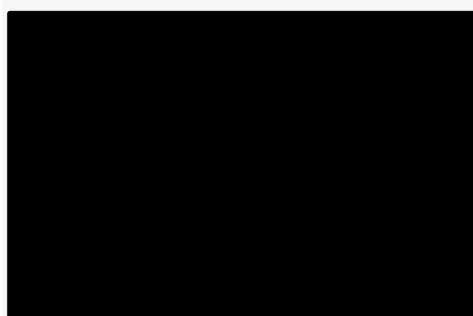
Mit großem Entsetzen habe ich einem Presseartikel in der Eschweiler Filmpost vom 22. Mai 2024 entnehmen müssen, dass Sie und die Kämmerin, Bettina Merx, eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von derzeit 320 auf 895, also einer Anhebung von mehr als 270 % !!! in Erwägung ziehen, um die „kommunalen Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall entsteht allerdings der Eindruck, dass Sie das Haushaltsdefizit, verursacht durch das wirtschaftliche Missmanagement der vergangenen Jahre und das damit verbundenen Haushaltsdefizit, nunmehr zu Lasten des Eschweiler Bürgers kompensieren wollen. Jedem einzelnen Bürger dieser Stadt wird, da er kaum ein Widerspruchsrecht hat, eine unerträgliche Last aufgebürdet.

Ich möchte Sie an dieser Stelle gerne daran erinnern, dass Sie mit Ihrer Wahl zur Bürgermeisterin nicht nur die Verantwortung für die Verwaltung der Stadt Eschweiler, sondern auch insbesondere die Verantwortung für jeden einzelnen Bürger dieser Stadt haben. Letzteres verpflichtet Sie, Entscheidungen zu treffen, die im politischen Sinne zum Wohl des Bürgers und den Einwohnern unserer Stadt zu Gute kommen. Es entsteht der Eindruck, dass Sie dieses aus dem Auge verloren haben und nur noch die Verwaltungsinteressen im Fokus Ihrer Entscheidungen stehen. Ihren Vorgänger, Herrn Rudi Bertram, habe ich hier, vollkommen anders erlebt und wahrgenommen.

Ich fordere Sie als auch alle im Stadtrat vertretenen Fraktionen daher auf, dem Doppelhaushalt 2024/2025 nicht zuzustimmen und den Hebesatz auf ein „sinnvolles“ Maß festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Eschweiler, 02.06.24

Die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

Eing.: 04. Juni 2024

An die

Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler
und dem Finanzausschuss
der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

2/6/24 M
1. EB
2. I/SK

Wider- und Einsprüche gegen die Erhöhung
der Grundsteuer B für 2025 lt. Eschweiler
Filmpost vom 22.5.24

Hiermit lege ich gegen die Erhöhung der
Grundsteuer B von einem Hebesatz von
520 auf 895 Widerspruch ein. Ich
beanstande die zu erwartende Höhe des
Hebesatzes, weil diese „erdrosselnde“ Wirkung
auf mich hat.

Warum soll die von Ihnen getroffene Erhöhung
der Grundsteuer B nur auf dem Rücken der
Eigentümer ausgebracht werden und bei anderen
auch auf die Mieter, da diese weiter gehen
werden. Da sich die anderen Steuern ja
nicht so drastisch erhöhen. Diese Ungerechtig-
keit kann ich nicht akzeptieren.

Meine Rente erhöht sich auch nicht
in diesem Maße. Daher betrachten Sie

meinen Widerstand auch als Protest gegen ~~die~~
Ihre Politik, die die Bürger durch die unverhältniss-
mäßige Erhöhung der Grundsteuer B unzumutbar
belastet.

Die Eigentümer werden seitens des Staates immer stärker in unzumutbarer Weise belastet, zum Beispiel durch die Erhöhung der Steuern, die Einführung der CO₂-Abgabe und die Verteuerung der Energiekosten. Höhere Steuern sind in diesen schweren Zeiten der falsche Ansatz. In Zeiten von Wohnungsmangel sollen die Eigentümer neuen Wohnraum schaffen und den vorhandenen modernisieren und dies bei allseits steigenden Preisen.

Des Weiteren gilt die neue Grundsteuer ab 1. Januar 2025. Im Rahmen dieser neuen Grundsteuer sollen die Bundesländer und die Kommunen sozial gerechte Anpassungen vornehmen. Nach Aussage des ehemaligen Finanzministers Scholz sollen die Kommunen durch eine Absenkung des Hebesatzes erheblichen Erhöhungen der Grundsteuer entgegenwirken, es drängt sich also der Verdacht auf, dass der Hebesatz auch aus diesem Grund schon vorab erhöht wird, um sich mehr Spielraum bei der Durchsetzung des neuen Steuermodells einzuräumen.

Mit freundliche Grüße



Bettina Merx - Wtrlt: Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B

Von: Nadine Leonhardt
An: Merx, Bettina
Datum: 03.06.2024 13:16
Betreff: Wtrlt: Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B

03.06.2024 10:00 >>>

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

ich habe aus der Presse erfahren, dass die Stadt Eschweiler den Hebesatz für die Grundsteuer B drastisch erhöhen will. Gleichzeitig sollen die Hebesätze für die Grundsteuer A sowie die Gewerbesteuer nur minimal erhöht werden.

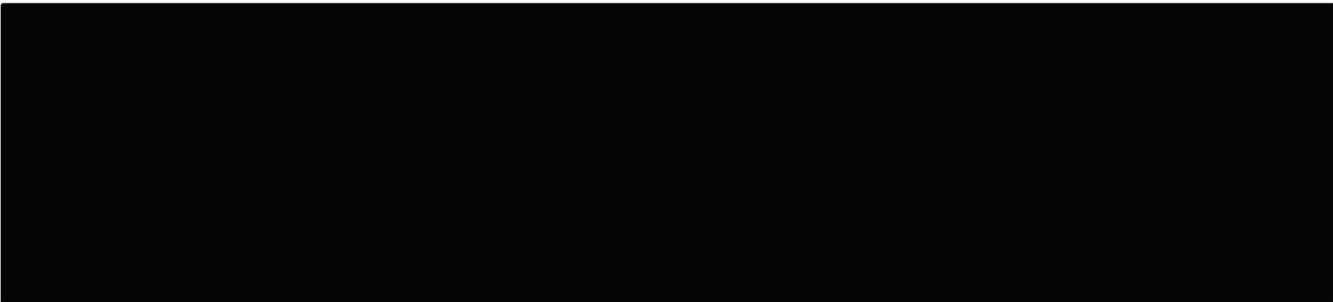
Ich finde diese Vorgehensweise ungerecht und fordere Sie als Bürgermeisterin auf diese Planung nochmals zu überdenken und so nicht umzusetzen.

Bei der in der Presse genannten Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B wird der Eschweiler Bürger in Zeiten von hoher Inflation, hoher Gas und Strompreise dann auch noch mit der drastischen Erhöhung der Steuern belastet. Das wohnen in Eschweiler ist sowieso schon sehr teuer.

Wieso erhöht man nicht alle drei Hebesätze im gleichen Verhältnis? Dann würden alle gleich hoch belastet und nicht nur der Eschweiler Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]



Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler



Datum
12.06.2024

Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 und 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

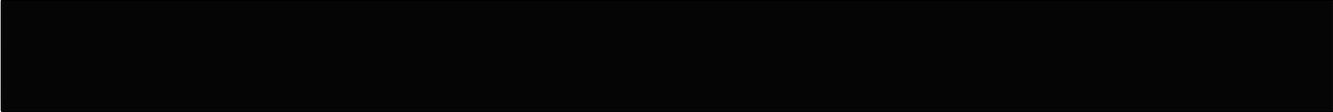
wie im Amtsblatt Nr.42 vom 18.5.2024 ausgeführt, können Einwendungen zum Haushalt bis zum 14.6.2024 bei Ihnen, Frau Bürgermeisterin, vorgebracht werden.

Hiermit teile ich Ihnen also fristgerecht meine Einwendungen mit.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf §80 Abs. 3 der Gemeindeordnung verweisen, wonach der Rat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung über die Einwendungen beraten können muss.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 und 2025 zeigt eine Ausgabenpolitik, die sich nicht an den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadt orientiert, sondern vielmehr an den Wünschen der Regierenden.

So wird mit dem Isolieren bestimmter Ausgaben das Problem der entstanden Schulden eben nicht gelöst, sondern lediglich an nächste Legislaturperiode weitergegeben.



Die Stadt nutzt ihre eigenen Möglichkeiten zur Finanzierung nicht und verschiebt auch damit den Schuldenberg in die Zukunft und damit immer mehr in die Richtung der nächsten Generationen.

Das ist unverantwortlich!

Wie schon der Bund der Steuerzahler richtigerweise beschrieben hat, gibt es offensichtlich auch kein Interesse, die wirtschaftliche Leistung der Unternehmen anzukurbeln um über Gewerbesteuer entsprechende Einnahmen zu generieren. Das wird am Bauleitverfahren im Zusammenhang mit dem Rathausquartier und am Verfall der Innenstadt deutlich.

Die Anhebung der Grundsteuer ist daher längst überfällig und muss zum Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich höher ausfallen, als hier vorgeschlagen.

Der Haushaltsentwurf weist für das Jahr 2024 Personalaufwendungen in Höhe von ca. 59 Mio. € aus Das sind mehr als 1000€ pro Einwohner.

Hinzu kommt, dass das Personal in stadt eigenen Gesellschaften nicht berücksichtigt wird. Die Wiederaufbaugesellschaft schafft 6 neue Vollzeitstellen. In der Stellenausschreibung hierzu wird eine Befristung der Stellen nicht erwähnt. Es handelt sich also auch hier um eine schleichende Personalerweiterung. Das ist zu korrigieren.

Die Bilanzen der stadt eigenen Gesellschaften liegen nicht vor, sodass ein Überblick über die wirtschaftliche Gesamtsituation nicht möglich ist. Die Grundstücke der Stadt Eschweiler werden an die Strukturförderungsgesellschaft veräußert. Damit wird zwar an dieser Stelle eine Einnahme erzielt, jedoch wird die stadt eigene Gesellschaft gleichzeitig damit belastet. Das bekommt Bedeutung, wenn die Grundstücke nicht gleichzeitig nach „außen“ veräußert werden. So ist eine sachgerechte Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Stadt nicht möglich.

Mit dem Rechtsstreit um das Rathausquartier ist nunmehr der nächste Verfahrensschritt anhängig. Der Investor hat deutlich gemacht, dass er Schadenersatz einfordern will. Deshalb muss er zunächst den Rechtsweg ausschöpfen. Er hat angekündigt, anschließend Schadenersatz in Höhe von ca. 2,5 Mio. € einzufordern. Diese sind durch entsprechende Rückstellungen abzusichern.

Die Erhöhung der Steuersätze für Grundsteuer A und B ist die logische Folge einer massiven Fehlleistung der Verantwortlichen bei der Bewirtschaftung der Kommune. Die Aussage aus Ihrem Haus, dass eigentlich ein weitaus höherer Hebesatz erforderlich sei, zeigt auf, dass wiederum die tatsächliche Situation im Haushaltsentwurf nicht korrekt abgebildet wird und daher auf Rücklagen zurückgegriffen werden muss. Diese dürften in den nächsten Jahren damit auch aufgebraucht sein.

Aus diesem Grund ist aus meiner Sicht der Entwurf des Haushaltes grundsätzlich zu überarbeiten, da nur so in einer nächsten Legislaturperiode eine geordneter Haushalt der nächsten Riege der Verantwortlichen übergeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

Eing.: 17. Juni 2024

18/0/24 M - I/SK

Eschweiler, 19.06.24

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Nadine Leonhardt,

dieses Schreiben ist an Sie in ihrer Funktion als Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler gerichtet.

Die Unterzeichnenden dieses Schreibens wenden sich bezüglich der durch sie beabsichtigten erheblichen Erhöhung des Hebesatzes zur Berechnung der Grundsteuer B im Sinne eines Einwands gegen die beabsichtigte Maßnahme an sie.

Aus unserer Sicht ist ihr Vorgehen in jedweder Hinsicht als verwerflich, unverhältnismäßig und vor allem nicht als bürgernah und sozial zu erachten.

Gemäß § 77 I GO NRW ist die Gemeinde zur Erhebung von Steuern und Abgaben ermächtigt, hat hier aber im Sinne des § 77 III GO NRW Rücksicht auf die wirtschaftliche Kraft der zur Abgabe Verpflichteten, ihrer Bürgerinnen und Bürger, zu nehmen.

Vorrangig sind Finanzmittel gemäß den in § 77 GO NRW geregelten Grundsätzen zur Finanzmittelbeschaffung durch Entgelte und im Nachgang aus übrigen Steuern zu generieren.

Mit Blick auf die bereits erhobenen Einwände gegen ihre Absicht seitens der im Rat vertretenen Parteien und vorrangig auf die nicht erst seit kurzem bestehende desolante finanzielle Lage der Stadt Eschweiler erscheint die extreme Erhöhung des Hebesatzes als panischer Griff nach einer schnellstmöglichen und bequemsten Lösung, um nicht in eine Nachtragspflicht oder gar in die Pflicht zu einem Haushaltssicherungskonzept zu gelangen.

Anstatt allerdings nach § 75 GO NRW zu verfahren und einen Ausgleich des Haushalts über die Ausgleichsrücklage bzw. die Allgemeine Rücklage zu forcieren, versuchen Sie über einen Doppelhaushalt die finanzielle Schieflage auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger auszutragen, nur um eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde zu umschiffen.

Von einer Erhöhung der Grundsteuer sind dabei nicht nur Eigentümerinnen und Eigentümer betroffen und somit oftmals auch Familien mit Kindern, die Sie gezielt nach Eschweiler als attraktive Wohngegend anzuwerben versuchen, sondern auch zur Miete wohnende Personen, die indirekt durch die Vermietenden aufgrund der Umlagefähigkeit der Grundsteuer per Nebenkostenabrechnung belastet werden. Hinzu kommt, dass die Neukalkulation des Grundsteuermessbetrages für viele Eigentümerinnen und Eigentümer noch nicht abschließend beschieden ist. Zu erwarten bleibt hier, dass auch damit überwiegend eine höhere Steuerbelastung einhergehen wird. Ihrem Wahlversprechen und dem der SPD bezahlbaren Wohnraum zu erhalten bzw. zu schaffen wirken Sie damit entscheidend entgegen.

Wir ersuchen Sie daher mit Nachdruck von der Erhöhung des Hebesatzes abzusehen und appellieren an ihr Dienstpflichtverständnis für die finanzielle Lage einzustehen und in erster Linie wie zuvor beschrieben gem. § 75 GO NRW zu verfahren, auch wenn dadurch der Aufwand und die damit verbundene Arbeit steigt. Letztlich sind Sie nicht in erster Linie für die Bewirtschaftung der städtischen Finanzen gewählt worden, sondern sind vorrangig dem Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger verpflichtet.

In diesem Sinne gilt der letzte Satz nun unserer Forderung an Sie:

Handeln Sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten UND nicht auf den Schultern Ihrer Bürgerinnen und Bürger, indem Sie durch Ihre nicht nachhaltige Haushaltsführung und den Doppelhaushalt einen bestehenden Scherbenhaufen für die kommenden Jahre weiter auftürmen. Die Bürgerinnen und Bürger, die Kinder dieser Stadt sowie nachfolgende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden es Ihnen danken.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Bürgerinnen
& Bürger
(s. Unterschriften)

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 20.06.2024 gez. Leonhardt			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024 machten negative Entwicklungen, die da wären

- Verschlechterungen des kommunalen Finanzausgleiches im Rahmen GFG 2024
- Vorzeitiger Wegfall der Isolierungsmöglichkeit für Ukraine-kriegsbedingte Aufwendungen bereits ab dem Haushaltsjahr 2024
- Auswirkungen der Zinserhöhung und Inflation
- sowie des Tarifabschlusses 2023

die Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushaltes in der ursprünglich vorgesehenen Zeitfolge unmöglich. In der Folge wurden verwaltungsseitig weitere Konsolidierungsgespräche geführt, durch die im Ergebnis –bezogen auf das Haushaltsjahr 2024– eine Senkung des Defizites um rd. 18,9 Mio. Euro erreicht werden konnte. Die Anwendung der nach dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz möglichen Ausweisung des globalen Minderaufwandes in Höhe von 2 % der ordentlichen Aufwendungen im vorliegenden Haushaltsentwurf führte jährlich zu einer weiteren planmäßigen Ergebnisverbesserung zwischen 4,6 und 5 Mio. Euro.

Doch auch diese Verbesserung in allen Planjahren reichte zu einem (fiktiven) Haushaltsausgleich nicht aus; vielmehr würden die ausgewiesenen Ergebnisse im Zeitverlauf zu einer Überschuldung führen. Von der gesetzlich normierten Möglichkeit, Jahresfehlbeträge auf künftige Haushaltsjahre vortragen zu können, wurde kein Gebrauch gemacht, da ein Ausgleich über Jahresüberschüsse auf Grundlage der aktuellen Rahmenbedingungen bis auf weiteres nicht möglich sein wird.

Insoweit wurde als letztes Mittel die Anpassung der Hebesätze budgetiert, um damit über den Finanzplanungszeitraum bis 2028 mindestens einen „fiktiven“ Ausgleich planerisch darstellen zu können.

Trotz der vorstehend nochmals skizzierten Maßnahmen wird die zum Stichtag 31.12.2022 bestehende Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 47,7 Mio. Euro am Ende des Finanzplanungszeitraumes 2028 so gut wie aufgezehrt sein. Allein für das Jahr 2024 beträgt die vorgesehene Entnahme 13,1 Mio. Euro.

Die Entwicklung der Hebesätze in Eschweiler und den Nachbarkommunen ist der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2024/2025 wird seitens der Verwaltung eine Erhöhung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt vorgeschlagen:

- Grundsteuer A von 310 v.H. auf 320 v.H.,
- Grundsteuer B von 520 v.H. auf 895 v.H.,
- Gewerbesteuer von 490 v.H. auf 495 v.H.

Die vorgesehenen Erhöhungen ergeben folgende Mehrbelastungen für die Steuerpflichtigen:

- Grundsteuer A 3,23 %
- Grundsteuer B 72,12 %
- Gewerbesteuer 1,02 %

Die Erhöhung der Grundsteuer B stellt hier die höchste Belastung für den Steuerzahler in Eschweiler dar. Die nachfolgende Übersicht zeigt beispielhaft, wie sich –vorbehaltlich der Beschlussfassung– die Erhöhung auf einzelne Haushalte ausgehend von den bisher festgesetzten Grundsteuerwerten auswirken wird:

Objekt	Messbetrag	Grundsteuer Hebesatz 520 v.H.	Grundsteuer Hebesatz 895 v.H.	Erhöhung jährlich	Erhöhung je Quartal
Einfamilienhaus Altbau	22,86 €	118,87 €	204,60 €	85,73 €	21,43 €
Einfamilienhaus ca. 1960	61,82 €	321,46 €	553,29 €	231,83 €	57,96 €
Einfamilienhaus Neubau	124,57 €	647,76 €	1.114,90 €	467,14 €	116,78 €
Mehrfamilienhaus alt	452,39 €	2.352,43 €	4.048,89 €	1.696,46 €	424,12 €
gem. gen. Grundstück (Gewerbe, Wohnungen)	2.942,51 €	15.301,05 €	26.335,46 €	11.034,41 €	2.758,60 €
Geschäftsgrundstück (Zentrallager)	23.357,19 €	121.457,39 €	209.046,85 €	87.589,46 €	21.897,37 €

Ab dem 01.01.2025 sind für die Festsetzung der Grundsteuer die im Rahmen der Grundsteuerreform durch die Finanzämter ermittelten neuen Messbeträge heranzuziehen. Hier liegen der Verwaltung bisher noch keine belastbaren Daten seitens des Finanzamtes vor, um zum jetzigen Zeitpunkt eine ähnliche Übersicht für das Jahr 2025 aufzuzeigen.

Da für alle Besitzungen neue Messbeträge ermittelt wurden, sind für das Jahr 2025 neue Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B (ebenfalls über eine Hebesatzsatzung) festzusetzen. Ziel ist es, hier eine Aufkommensneutralität zu erreichen. Dies bedeutet, dass das Aufkommen an Grundsteuer A und Grundsteuer B in 2025 annähernd dem des Jahres 2024 entsprechen soll. Für den einzelnen Steuerzahler kann dies jedoch bedeuten, dass die Steuer im Jahr 2025 höher oder niedriger als im Vorjahr ausfallen wird.

Rechtliche Betrachtung:

Die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern kann entweder im Rahmen der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr oder aber durch eine besondere Hebesatzsatzung erfolgen.

Sofern eine Hebesatzsatzung erlassen wird, ist die Festsetzung der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur noch von deklaratorischer Natur. Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Grundsteuerhebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Gemäß § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen. Des Weiteren ist der Erlass der Hebesatzsatzung im Vergleich zur Haushaltssatzung nicht genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig, so dass die Erhebung der Steuer unmittelbar nach Bekanntmachung der Hebesatzsatzung durchgeführt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Grundsteuer A wird bei Sachkonto 40110000 im Produkt 166110101 –Allgemeine Finanzwirtschaft- verbucht. Der Haushaltsansatz in Höhe von 125.900,00 € wurde im Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 unter Zugrundelegung des Hebesatzes von 320 v.H. ermittelt.

Die Grundsteuer B wird bei Sachkonto 40120000 im Produkt 166110101 –Allgemeine Finanzwirtschaft- verbucht. Der Haushaltsansatz in Höhe von 19.159.900,00 € wurde im Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 unter Zugrundelegung des Hebesatzes von 895 v.H. ermittelt.

Die Gewerbesteuer wird bei Sachkonto 40130000 im Produkt 166110101 –Allgemeine Finanzwirtschaft- verbucht. Der Haushaltsansatz in Höhe von 39.991.000,00 € wurde im Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 unter Zugrundelegung des Hebesatzes von 495 v.H. ermittelt.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Anlage 1 Satzung Realsteuerhebesätze

Anlage 2 Übersicht Hebesätze

**Satzung
vom 26.06.2024**

der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	895 v.H.
2	Gewerbesteuer	495 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 rückwirkend in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 vom 26.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.06.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Übersicht Entwicklung Hebesätze

(Stand 06.2024)

Anlage 2**Grundsteuer A in %**

Gemeinde	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Alsdorf	437	437	437	437	437	437	437	437	437	437	437
Baesweiler	234	250	250	250	250	250	270	270	270	270	270
Eschweiler	270	290	310	310	310	310	310	310	310	310	320
Herzogenrath	260	325	325	325	325	325	325	325	325	325	325
Stolberg	495	495	495	495	495	495	495	495	495	495	495
Würselen	437	437	437	437	437	437	437	437	437	437	437
Inden	330	330	330	450	550	550	550	600	650	700	700
Langerwehe	240	240	340	350	500	500	500	500	500	525	525

Grundsteuer B in %

Gemeinde	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Alsdorf	575	575	695	695	695	695	695	695	695	695	895
Baesweiler	407	430	430	430	430	443	460	460	460	460	460
Eschweiler	450	490	520	520	520	520	520	520	520	520	895
Herzogenrath	414	510	510	510	510	510	510	510	510	650	650
Stolberg	595	595	595	595	595	595	595	595	595	595	595
Würselen	575	575	575	575	575	575	575	575	575	575	895
Inden	460	460	460	580	780	780	780	830	880	930	930
Langerwehe	413	413	560	620	700	700	700	760	820	880	940

Gewerbsteuer in %

Gemeinde	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Alsdorf	495	495	495	495	495	495	495	495	495	495	495
Baesweiler	409	420	420	420	420	420	440	440	440	440	440
Eschweiler	430	460	490	490	490	490	490	490	490	490	495
Herzogenrath	420	485	485	485	485	485	485	485	485	485	485
Stolberg	495	495	495	495	495	495	495	495	495	495	495
Würselen	495	495	495	495	495	495	495	495	495	495	495
Inden	490	490	490	530	550	550	550	600	650	700	700
Langerwehe	413	413	493	498	510	510	510	510	510	530	550

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird beschlossen.

2. Ebenso wird der Stellenplan für die Jahre 2024 und 2025 entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Übersicht beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 20.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der am 15.04.2024 von der Stadtkämmerin aufgestellte und am 29.04.2024 von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024/2025 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 16.05.2024 eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024/2025 wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ortsüblich und zwar im Amtsblatt der Stadt Eschweiler, 40. Jahrgang, in der Ausgabe Nummer 12 vom 18.05.2024, bekannt gemacht und anschließend während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme verfügbar gemacht.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Eschweiler innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe wurde den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Möglichkeit gegeben, Einwendungen in der Zeit vom 21.05.2024 bis 14.06.2024 zu erheben. Von diesem Einwendungsrecht wurde Gebrauch gemacht. Auf die gesonderte Beschlussvorlage 231/24 wird verwiesen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.06.2024 wurden Änderungsvorschläge der Ratsfraktionen als auch von Vereinen unterbreitet. Seitens der Verwaltung lagen keine Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 vor. Auf die entsprechende Beratungsvorlage 210/24 wird ergänzend verwiesen.

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 beinhaltet das Ergebnis der Beratungen bzw. Beschlussfassungen

- des Integrationsrates vom 04.06.2024,
- des Jugendhilfeausschusses vom 11.06.2024 und
- des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.06.2024.

Wenngleich sich Vergleich zum eingebrachten Entwurf keine Veränderungen ergeben, ist die Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2028 der Beschlussvorlage als Anlage 2 nochmals beigefügt.

Ebenso ist der entsprechend der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss überarbeitete Entwurf des Stellenplans 2024 und 2025 als Anlage 2 mit ergänzendem Verweis auf die Beratungsvorlage 163/24 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Anlage 1 - Haushaltssatzung 2024

Anlage 2 - Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028

Anlage 3 - Stellenplan 2024

Haushaltssatzung und Anlagen 2024/ 2025

Stadt Eschweiler



Ihr digitales Bürgerportal:
service.eschweiler.de

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 26.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024		2025	
im Ergebnisplan mit				
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	232.296.900	EUR	226.943.350	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	250.017.800	EUR	239.228.100	EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	4.622.050	EUR	4.683.750	EUR
somit auf	245.395.750	EUR	234.544.350	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	223.400.150	EUR	218.368.200	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	230.739.100	EUR	219.508.600	EUR
<u>nachrichtlich:</u>				
Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	4.622.050	EUR	4.683.750	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	125.809.150	EUR	14.101.300	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	154.598.450	EUR	41.151.400	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	54.204.300	EUR	32.550.100	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.381.700	EUR	4.523.450	EUR

festgesetzt. Der vorgenannte globale Minderaufwand wird nur im Ergebnisplan und nicht in den Teilplänen abgebildet.

§ 2

	2024		2025	
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	28.704.300	EUR	27.050.100	EUR

festgesetzt.

§ 3

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	50.406.200 EUR	22.179.200 EUR

festgesetzt.

§ 4

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	13.098.850 EUR	7.601.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	190.000.000 EUR	190.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze¹⁾ für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	895 v.H.	895 v.H.
1.3 Gewerbesteuer auf	495 v.H.	495 v.H.

¹⁾ Die Angaben der Steuersätze haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsetzung festgesetzt werden.

§ 7

Entfällt

§ 8 (1) Personal

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

- kw-Vermerk Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall
- ku-Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden. Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

§ 8 (2) Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung). Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen, die bilanziellen Abschreibungen sowie die hochwasserbedingten Aufwendungen/ Auszahlungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summen der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung). Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen. Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter den Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst. Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

§ 8 (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als EUR 50.000 überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von EUR 25.000 der Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet die Kämmerin bis zu einem Betrag von EUR 50.000.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

§ 8 (4) Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5,0 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2,0 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von EUR 2.000.000 übersteigen.

Eschweiler, den 26.06.2024

Bürgermeisterin

Ratsmitglied

Schriftführer/ -in

Anlage 1 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler

Übersicht zur Budgetbildung

Budget 01 Verwaltungsführung

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 01 02	Verwaltungsführung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 02 Gleichstellung

Budgetverantwortung	Frau Hartel	
Produkt	01 111 01 03	Gleichstellung von Frau und Mann
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 03 Personalrat

Budgetverantwortung	Frau Hunscheidt-Fink	
Produkt	01 111 01 04	Beschäftigtenvertretung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 04 Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung	Herr Breuer	
Produkt	01 111 05 01	Rechnungsprüfung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 05 Organisation

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 06 01	Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb
	01 111 10 01	Organisationsangelegenheiten
	01 111 10 02	EDV-Dienste und Datentechnik
	02 121 14 02	Statistik
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Zusätzlich	021261501 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	105210401 - 52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 06 Personal

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Produkt	01 111 08 01	Personaldienste
	01 111 08 02	Betriebliche Gesundheitsberatung
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 07 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung	Frau Merx	
Produkt	01 111 09 01	Finanzmanagement
	01 111 09 03	Zahlungsabwicklung
	01 111 09 05	Vollstreckung
	01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Ausgeschlossen	011110905 - 54160100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

Budget 08 Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung	Herr Schulz	
Produkt	01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
	15 571 01 01	Wirtschaftsförderung
	15 575 01 01	Tourismus und Freizeit
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Zusätzlich	135550101 - 44110600	Jagdpachten
Ausgeschlossen	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 09 Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung	Herr Quadflieg	
Produkt	01 111 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenheiten
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 10 Ordnung

Budgetverantwortung	Herr Effenberg	
Produkt	02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
	02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten
	02 122 07 01	Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
	02 122 10 01	Einwohnerangelegenheiten
	02 122 10 02	Personenstandswesen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 11 Brandschutz und Bevölkerungsschutz

Budgetverantwortung	Herr Johnen	
Produkt	02 126 15 01	Brandschutz und Brandbekämpfung
	02 126 15 02	Abwehr Großschadensereignisse und Katastrophenschutz
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Ausgeschlossen	021261501 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik
	021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 12 Rettungsdienst

Budgetverantwortung	Herr Johnen	
Produkt	02 127 17 01	Kranken- und Rettungstransportdienst
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 13 Schulen

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	03 211 01 01	Grundschulen
	03 212 01 01	Hauptschulen
	03 215 01 01	Realschule
	03 217 01 01	Gymnasium
	03 218 01 01	Gesamtschule
	03 221 01 01	Willi-Fährmann-Schule
	03 241 01 01	Schülerbeförderung
	03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler
	03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Ausgeschlossen	032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 14 Kultur

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	04 263 01 01	Musikschule
	04 272 01 01	Bibliothek
	04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 15 Sport

Budgetverantwortung	Frau Seeger	
Produkt	08 421 01 01	Förderung des Sports
	08 424 01 01	Sportstätten
	08 424 01 02	Öffentliche Bäder
Ausgeschlossen	084240102 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 16 Volkshochschule

Budgetverantwortung	Frau Hannemann	
Produkt	04 271 01 01	Volkshochschule
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Ausgeschlossen	042710101 - 52419420	Unterhaltung Netztechnik

Budget 17 Soziales

Budgetverantwortung	Frau Jawher-Özkesemen	
Produkt	05 311 01 02	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
	05 313 01 01	Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
	05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten
	05 351 01 02	Unterstützende Seniorenarbeit
	10 522 01 01	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
	10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung
	10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 18 Jugend

Budgetverantwortung	Herr Raida	
Produkt	06 361 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in Tagespflege
	06 362 01 01	Kinder- und Jugendförderung
	06 363 01 01	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 19 Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe

Budgetverantwortung	Herr Rehahn	
Produkt	01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben
	01 111 12 01	Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement
	11 537 01 01	Abfallwirtschaft
	13 553 01 01	Friedhöfe
	14 561 01 03	Schutz vor altlastenbedingten Gefahren
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Zusätzlich	011110905 - 54160100	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
	125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
	125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
	125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
	125420101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge

Budget 20 Hochbau und Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung	Frau Höne	
Produkt	01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 21 Planung und Vermessung

Budgetverantwortung	Herr Schoop	
Produkt	09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung
	09 511 02 01	Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
	10 521 01 01	Grundstücksbezogene Basisinformationen
	10 521 01 02	Grundstücksordnung und -wertermittlung
	10 523 01 01	Denkmalschutz und Denkmalpflege
	15 573 01 03	Indeland
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30 sowie des Sachkontos 44870000.	

Budget 22 Bauordnung

Budgetverantwortung	Herr Gey	
Produkt	10 521 04 01	Maßnahmen der Bauaufsicht
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	
Zusätzlich	125460101 - 38100002	IV00STR001 Ablösebeiträge für Stellplätze
Ausgeschlossen	105210401 - 52550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 23 Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung	Herr Vogelheim	
Produkt	01 111 06 03	Baubetriebshof
	11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
	12 541 01 01	Gemeindestraßen
	12 541 01 03	Verkehrsanlagen
	12 542 01 01	Kreisstraßen
	12 543 01 03	Landesstraßen
	12 544 01 04	Bundesstraßen
	12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst
	12 546 01 01	Parkplätze/ Parkhäuser
	13 551 01 01	Öffentliches Grün
	13 552 01 01	Wasser und Wasserbau
	13 554 01 01	Natur und Landschaft
	13 555 01 01	Wald, Forstwirtschaft
	14 561 01 01	Umweltschutz
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30. Das investive Budget im Produkt 115380102 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung fasst sämtliche Investitionen zu einem Deckungskreis zusammen. Das investive Budget im Produkt 125410101 - Gemeindestraßen fasst sämtliche Investitionen zu einem Deckungskreis zusammen.	
Zusätzlich	011111202 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	021261501 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032110101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032120101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032150101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032170101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032180101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	032210101 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
	084240102 - 52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
Ausgeschlossen	125410101 - 45620000	Säumniszuschläge
	125410101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG-Beiträge
	125410101 - 38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
	125420101 - 38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
	125460101 - 38100002	IVOOSTR001 Erhaltene Anzahlungen
	135550101 - 44110600	Jagdпachten

Budget 24 Politische Gremien und Wahlen

Budgetverantwortung	Herr Costantini	
Produkt	01 111 01 01	Politische Gremien
	02 121 14 01	Wahlen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 25 Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung	Frau Merx	
Produkt	11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
	15 573 01 01	Blaustein-See
	15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
	17 700 01 01	Stiftungen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 26 Öffentlichkeitsarbeit

Budgetverantwortung	Herr Costantini	
Produkt	01 111 07 01	Öffentlichkeitsarbeit
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 27 Unterhaltsvorschuss

Budgetverantwortung	Herr Raida	
Produkt	05 341 01 01	Unterhaltsvorschussleistungen
Budget	Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches, mit Ausnahme der Budgets 27 bis 30.	

Budget 28 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung	Herr Schlaak	
Budget	Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 - Verwaltungskostenanteil RVK.	
Ausgeschlossen	Alle Produktsachkonten der Kontengruppen 5019 und 5039.	

Budget 29 Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung	Frau Merx	
Budget	Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57 sowie der Sachkonten 41600000 bis 41690000, 43711000 und 43712000.	

Budget 30 Interne Leistungsverrechnung

Budgetverantwortung	Frau Merx	
Budget	Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppe 48 und 58.	

Budget 31 Wiederaufbauplan

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Sachkonten 49300000 und 59300000 sowie sämtliche hochwasserbedingte Investitionstätigkeiten.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 3000	7441 3000	Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 Infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5241 0100	7241 0100	Beleuchtung und Strom
5241 0110	7241 0110	Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte
5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus
5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten
5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen
5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten
5242 1620	7242 1620	Unterhaltung Leichenhallen

02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

4488 1500	6488 1500	Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

4321 0800	6321 0800	Parkgebühren
5242 0000	7242 0000	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten

4311 0100	6311 0100	Verwaltungsgebühren
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 0000	6291 0000	Andere sonstige Transfererträge
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz und Brandbekämpfung

4141 0100	6141 0100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge
5421 0000	7421 0000	Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4141 0200	6141 0200	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4321 2500	6321 2500	Elternbeiträge Offene Ganztagschule
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 215 01 01 Realschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gesamtschule

4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 221 01 01 Willi Fähmann Schule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5281 0100	7281 0100	Verbrauchsmaterial

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500	6141 3500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (Alle Kinder essen mit)
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5339 0100	7339 0100	Verwendung Spenden für soziale Zwecke
4421 0300	6421 0300	Abgabe von Verpflegung
5291 1400	7291 1400	Verpflegung durch Dritte
4481 0000	6481 0000	Erstattung vom Land
5412 0100	7412 0100	Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5284 0300	7284 0300	Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter Wertgrenze
4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare

04 271 01 01 Volkshochschule

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4321 0410	6321 0410	Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
5281 1500	7281 1500	Lehr- und Lernmittel Volkshochschule
5291 9400	7291 9400	Weiterleitung Fahrtkosten BAMF
5422 0000	7422 0000	Mieten und Pachten
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5283 0200	7283 0200	Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

04 272 01 01 Bibliothek

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0200	6321 0200	Entgelte aus Veranstaltungen
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen
4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4481 0100	6481 0100	Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400	7338 0400	Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100	7311 9100	Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung
4141 0010	6141 0010	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3400	6141 3400	Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuweisungen Kitaförderung
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310	6211 0310	Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4321 2400	6321 2400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten
4321 2410	6321 2410	Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder- und Jugendhilfe

4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentl. Bereiche für lfd. Zwecke
4141 0700	6141 0700	Landeszuweisung Inklusionspauschale
5311 8330	7311 8330	Weiterleitung Zuschüsse Integrationspauschale
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Ausländer
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Ausländer

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210	6321 1210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100	7235 0100	Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen)

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege
4487 0000	6487 0000	Erstattungen private Unternehmen
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 0000	6651 0000	Gewinnanteile und Dividenden (Diverse Unternehmen und Beteiligungen)
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000	6013 0000	Gewerbesteuer
5341 0000	7341 0000	Gewerbesteuerumlage
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

Ergebnis- und Finanzplan 2024/ 2025

Stadt Eschweiler



Ihr digitales Bürgerportal:
service.eschweiler.de

Ergebnisplan der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
01	Steuern und ähnliche Abgaben	96.397.193,35	83.274.850	97.661.100	103.397.750	107.569.500	110.783.450	114.208.250
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.858.755,88	67.801.150	61.988.250	67.600.750	72.398.950	73.884.450	77.720.950
03	+ Sonstige Transfererträge	4.156.011,94	4.541.550	3.792.150	1.944.950	1.739.450	1.732.750	1.749.100
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.950.126,36	29.530.650	30.345.200	30.305.850	30.290.450	30.339.300	30.299.100
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.587.546,67	2.846.300	3.276.650	3.279.250	3.278.450	3.248.750	3.247.650
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.256.029,32	7.554.000	9.174.700	8.971.400	9.039.200	9.208.450	9.349.400
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.196.944,14	5.548.150	6.166.150	5.666.150	5.666.150	5.666.150	5.666.150
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	431.971,33	609.000	686.150	686.150	686.150	686.150	686.150
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	218.834.578,99	201.705.650	213.090.350	221.852.250	230.668.300	235.549.450	242.926.750
11	- Personalaufwendungen	-49.724.453,93	-52.912.550	-58.510.000	-59.511.850	-59.812.450	-60.843.750	-61.882.650
12	- Versorgungsaufwendungen	-6.471.452,14	-5.959.200	-6.124.000	-6.124.000	-6.124.000	-6.124.000	-6.124.000
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-27.204.510,12	-37.364.800	-35.365.050	-31.142.400	-30.809.700	-29.273.250	-28.939.600
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-15.221.794,56	-15.193.000	-15.388.800	-15.765.200	-16.641.600	-16.981.600	-17.275.600
15	- Transferaufwendungen	-99.372.071,06	-105.469.400	-108.557.500	-114.745.600	-119.409.500	-124.191.950	-130.711.150
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.446.256,87	-6.039.500	-7.156.300	-6.898.050	-6.530.050	-6.312.050	-6.268.050
17	= Ordentliche Aufwendungen	-204.440.538,68	-222.938.450	-231.101.650	-234.187.100	-239.327.300	-243.726.600	-251.201.050
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	14.394.040,31	-21.232.800	-18.011.300	-12.334.850	-8.659.000	-8.177.150	-8.274.300
19	+ Finanzerträge	4.813.702,04	4.511.800	5.091.400	5.091.100	5.077.800	5.064.400	5.064.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.113.693,89	-3.370.500	-4.801.000	-5.041.000	-5.821.000	-6.335.000	-6.434.000
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	2.700.008,15	1.141.300	290.400	50.100	-743.200	-1.270.600	-1.370.000
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	17.094.048,46	-20.091.500	-17.720.900	-12.284.750	-9.402.200	-9.447.750	-9.644.300
23	+ Außerordentliche Erträge	12.851.039,72	32.051.150	14.115.150	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	-7.458.353,59	-23.517.450	-14.115.150	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	5.392.686,13	8.533.700	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	22.486.734,59	-11.557.800	-17.720.900	-12.284.750	-9.402.200	-9.447.750	-9.644.300
27	+ Globaler Minderaufwand	0,00	0	4.622.050	4.683.750	4.786.550	4.874.550	5.024.000
28	= Jahresergebnis nach Abzug glob. Minderaufwand (Zeilen 26 und 27)	22.486.734,59	-11.557.800	-13.098.850	-7.601.000	-4.615.650	-4.573.200	-4.620.300

Finanzplan der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
01	Steuern und ähnliche Abgaben	95.663.545,86	83.274.850	97.661.100	103.397.750	107.569.500	110.783.450	114.208.250
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	63.681.421,12	62.472.050	56.602.450	62.086.550	66.792.750	68.201.250	71.919.750
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	3.627.017,61	4.541.550	3.792.150	1.944.950	1.739.450	1.732.750	1.749.100
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.680.259,54	28.806.700	29.780.400	29.691.050	29.615.650	29.609.500	29.514.300
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.518.948,75	2.846.300	3.276.650	3.279.250	3.278.450	3.248.750	3.247.650
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	7.762.648,39	7.554.000	9.174.700	8.971.400	9.039.200	9.208.450	9.349.400
07	+ Sonstige Einzahlungen	4.038.042,19	27.335.600	18.021.300	3.906.150	3.906.150	3.906.150	3.906.150
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.739.214,12	4.511.800	5.091.400	5.091.100	5.077.800	5.064.400	5.064.000
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	208.711.097,58	221.342.850	223.400.150	218.368.200	227.018.950	231.754.700	238.958.600
10	- Personalauszahlungen	-46.291.554,95	-49.141.700	-55.110.100	-56.047.550	-56.986.150	-58.004.600	-59.043.500
11	- Versorgungsauszahlungen	-5.137.567,98	-5.559.200	-5.724.000	-5.724.000	-5.724.000	-5.724.000	-5.724.000
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-29.544.424,02	-37.364.800	-35.365.050	-31.142.400	-30.809.700	-29.273.250	-28.939.600
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.073.099,87	-3.370.500	-4.801.000	-5.041.000	-5.821.000	-6.335.000	-6.434.000
14	- Transferauszahlungen	-100.145.442,60	-105.469.400	-108.557.500	-114.745.600	-119.409.500	-124.191.950	-130.711.150
15	- Sonstige Auszahlungen	-15.176.224,84	-29.466.950	-21.181.450	-6.808.050	-6.440.050	-6.222.050	-6.178.050
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-198.368.314,26	-230.372.550	-230.739.100	-219.508.600	-225.190.400	-229.750.850	-237.030.300
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	10.342.783,32	-9.029.700	-7.338.950	-1.140.400	1.828.550	2.003.850	1.928.300
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.350.597,28	3.382.750	3.359.650	3.359.650	3.253.650	3.147.650	3.147.650
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.888.724,31	1.002.000	1.512.000	1.012.000	1.012.000	1.012.000	1.012.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	384.498,38	100.000	550.000	950.000	4.580.000	2.300.000	200.000
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	5.751.143,34	133.309.900	120.387.500	8.779.650	7.512.850	9.247.150	4.407.850
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.374.963,31	137.794.650	125.809.150	14.101.300	16.358.500	15.706.800	8.767.500
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-670.610,59	-4.856.000	-5.120.000	-4.856.000	-4.856.000	-4.856.000	-4.856.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-20.770.096,87	-156.338.800	-147.702.600	-34.612.300	-31.086.200	-33.746.000	-18.216.000
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.758.896,14	-1.375.350	-1.670.850	-1.663.100	-1.381.100	-1.736.200	-924.500
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-130.400,00	-60.000	-85.000	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-13.376,86	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.343.380,46	-162.650.150	-154.598.450	-41.151.400	-37.343.300	-40.358.200	-24.016.500
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-8.968.417,15	-24.855.500	-28.789.300	-27.050.100	-20.984.800	-24.651.400	-15.249.000
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	1.374.366,17	-33.885.200	-36.128.250	-28.190.500	-19.156.250	-22.647.550	-13.320.700
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen	13.500.000,00	24.795.500	28.704.300	27.050.100	20.984.800	24.651.400	15.249.000
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	233.820.000,00	32.000.000	25.500.000	5.500.000	23.500.000	2.500.000	17.500.000
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	-10.103.561,95	-2.460.750	-4.381.700	-4.523.450	-4.853.000	-4.692.500	-4.762.000
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-239.525.120,00	-25.000.000	-10.000.000	0	-20.000.000	0	-15.000.000
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.308.681,95	29.334.750	39.822.600	28.026.650	19.631.800	22.458.900	12.987.000
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	-934.315,78	-4.550.450	3.694.350	-163.850	475.550	-188.650	-333.700
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.062.081,31	1.127.750	-3.422.700	271.650	107.800	583.350	394.700
40	= Liquide Mittel (Zeilen 38 und 39)	1.127.765,53	-3.422.700	271.650	107.800	583.350	394.700	61.000

Stellenplan 2024/ 2025

Stadt Eschweiler



Ihr digitales Bürgerportal:
service.eschweiler.de

Gesamtstellenplan • Beamte • Haushaltsjahre 2024/ 2025

Wahlbeamte und Laufbahngruppen bzw. Amtsbezeichnungen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2025		Zahl der Stellen 2023	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2023	Erläuterungen
		davon ausgesondert		davon ausgesondert				
		insgesamt	insgesamt	insgesamt	insgesamt			
Wahlbeamte								
Bürgermeister*in	B 6	1,00	-	1,00	-	1,00	1,00	
Beigeordnete*r	B 3	1,00	-	1,00	-	1,00	1,00	
Beigeordnete*r	B 2	1,00	-	1,00	-	1,00	1,00	
Laufbahngruppe 2 – 2. Einstiegsamt								
Leit...direktor*in	A 16	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	2,00	
Städt...direktor*in	A 15	1,00	-	1,00	-	2,00	-	
Städt. Ober...rat/-rätin	A 14	8,00	2,00	8,00	2,00	8,00	8,00	
Städt...rat*in	A 13	2,00	-	2,00	-	2,00	2,00	
Laufbahngruppe 2 – 1. Einstiegsamt								
Städt...rat*in	A 13	2,00	1,00	2,00	1,00	2,00	1,00	
Städt...amtsrat*in	A 12	10,00	2,00	10,00	2,00	10,00	5,00	
Städt...amtmann*frau	A 11	18,00	3,00	18,00	3,00	18,00	18,00	
Städt...oberinspektor*in	A 10	25,58	14,00	25,58	13,00	24,00	24,00	
Städt...inspektor*in	A 9	1,00	-	1,00	-	4,00	1,00	
Laufbahngruppe 1 – 2. Einstiegsamt								
Städt...amtsinspektor*in / Hauptbrandmeister*in	A 9	46,00	4,00	46,00	5,00	46,00	44,00	
Städt...hauptsekretär*in / Oberbrandmeister*in	A 8	32,00	19,00	32,00	19,00	33,00	29,00	
Städt...obersekretär*in / Brandmeister*in	A 7	-	-	-	-	-	-	
Stabssekretär*in	A 6	-	-	-	-	-	-	
Summe		150,58	47,00	150,58	47,00	155,00	137,00	

Gesamtstellenplan • Tariflich Beschäftigte • Haushaltsjahre 2024/ 2025

Entgeltgruppe	ggf. Sondertarif	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2023	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2023	Erläuterungen
EG 15 Ü		1,00	1,00	1,00	1,00	
EG 15		3,00	3,00	4,00	3,00	
EG 14		6,00	6,00	6,00	6,00	
EG 13		8,25	8,25	10,05	9,25	
EG 12		33,64	30,87	23,64	21,64	
EG 11	S 17	64,04	63,04	57,39	54,34	
EG 10	S 15	18,52	18,52	21,07	20,32	
EG 9c	S 14	53,84	53,84	52,71	49,96	
EG 9b	S 12	29,56	27,56	33,94	28,56	
EG 9a	S 11	73,80	73,80	57,49	56,49	
EG 8	S 8	66,38	68,38	65,74	52,78	
EG 7		17,54	17,54	19,50	16,51	
EG 6		96,90	96,90	86,26	84,12	
EG 5	S 4	41,50	41,50	49,97	44,96	
EG 4		35,85	35,85	32,55	31,85	
EG 3		9,08	9,08	8,08	7,08	
EG 2		51,63	51,63	51,69	51,48	
Summe		610,53	606,76	581,08	539,34	

Bemerkung:
 Außerdem Aushilfen (Urlaub und Krankheit von Raumpflegerinnen pp.), einige geringfügig Beschäftigte

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Beamte • Haushaltsjahr 2024

Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2						Laufbahngruppe 1			Gesamt
		B 3		B 2		A 16		2. Einstiegsamt		1. Einstiegsamt		A 9		A 8		A 7	
		B 6	B 3	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8			
01 111 01 01	Politische Gremien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,80
01 111 01 02	Verwaltungsführung	1,00	1,00	1,00	-	0,70	-	1,70	-	-	-	-	-	-	-	-	5,40
01 111 01 04	Beschäftigtenvertretung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	0,50
01 111 05 01	Rechnungsprüfung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
01 111 06 01	Zentrale Servicedienste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	1,00
01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00
01 111 06 03	Baubetriebshof	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
01 111 07 01	Öffentlichkeitsarbeit	-	-	-	-	-	-	0,30	-	-	-	-	-	-	-	-	0,30
01 111 08 01	Personaldienste	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	2,00	-	-	-	1,00	-	4,00
01 111 09 01	Finanzmanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
01 111 09 03	Zahlungsabwicklung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	0,50
01 111 09 05	Vollstreckung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	2,00	-	2,50
01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
01 111 10 01	Organisationsangelegenheiten	-	-	-	-	0,70	-	-	-	0,20	-	-	-	-	-	-	0,90
01 111 10 02	EDV-Dienste und Datentechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	0,80	-	-	1,00	1,00	-	-	3,80
01 111 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenh.	-	-	-	-	0,60	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	1,60
01 111 12 01	Infrastr. / Kaufm. Gebäudemanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	1,00	-	-	-	2,00
01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	1,00
01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	1,00
02 121 14 01	Wahlen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,20	-	-	-	0,20
02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	1,00	-	0,50	3,00	-	-	5,00
02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	1,00
02 122 07 01	Verkehrsmittel und Parkraumbewirtschaft.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	1,00
02 122 10 01	Einwohnerangelegenheiten	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50
02 126 15 01	Brandschutz und Brandbekämpfung	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	3,00	4,00	-	-	27,00	29,00	67,00
02 126 15 02	Abwehr von Großschadensereignissen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,00
02 127 17 01	Kranken- und Rettungsdienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	3,00	-	-	16,00	2,00	23,00
03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00
03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	0,50	1,00	-	-	-	2,50
Übertrag		1,00	1,00	1,00	0,00	2,00	0,00	6,00	2,00	2,00	9,50	18,00	1,00	46,00	32,00	0,00	128,50

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Beamte • Haushaltsjahr 2024

Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2						Laufbahngruppe 1			Gesamt							
		B 3		B 2		A 16		2. Einstiegsamt		1. Einstiegsamt				2. Einstiegsamt		A 7								
		B 6	B 3	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8			A 9						
Übertrag		1,00	1,00	1,00	0,00	2,00	0,00	2,00	2,00	6,00	2,00	2,00	2,00	2,00	7,00	9,50	18,00	18,00	1,00	46,00	32,00	0,00	128,50	
04 271 01 01	Volkshochschule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
05 311 01 02	Hilfe bei Einkommsd. u. Unterstützungs!	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	2,26	-	-	-	-	-	-	3,26
05 313 01 01	Integration v. Menschen m. Zuwanderung.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
05 341 01 01	Unterhaltsvorschussleistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
06 361 01 01	Förd. v. Kind. in Tagesein. u. -pflege	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	-	1,30 ^{a)}	-	-	-	-	-	-	-	1,80
06 362 01 01	Kinder- und Jugendarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,20 ^{b)}	0,50	-	-	-	-	-	-	0,70
06 363 01 01	Hilfe f. jun. Menschen u. ihre Familien	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	1,00	-	3,32	-	-	-	-	-	-	4,82
08 421 01 01	Förderung des Sports	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
09 511 02 01	Vermessung u. Erf. v. Geobasisdaten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
10 521 01 02	Grundstückordn. und Wertermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
10 521 04 01	Maßnahmen der Bauaufsicht	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	2,00	0,50	-	-	-	-	-	-	3,50
10 522 01 01	Subjektbez. Förderung v. Wohnraum	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	1,00
10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00
11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeilegung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
12 541 01 01	Gemeindestraßen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,00	1,00	-	-	-	-	-	-	3,00
15 571 01 01	Wirtschaftsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	1,80	-	-	-	-	-	-	-	2,80
15 575 01 01	Tourismus und Freizeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,20	-	-	-	-	-	-	-	0,20
Summe		1,00	1,00	1,00	0,00	2,00	1,00	2,00	8,00	2,00	2,00	2,00	2,00	10,00	18,00	25,58	1,00	46,00	32,00	0,00	150,58			

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Beamte • Haushaltsjahr 2025

Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2						Laufbahngruppe 1			Gesamt
		B 6		B 2		A 16		2. Einstiegsamt		1. Einstiegsamt		A 9		A 8		A 7	
		B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8			
01 111 01 01	Politische Gremien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,80
01 111 01 02	Verwaltungsführung	1,00	1,00	1,00	-	-	0,70	-	1,70	-	-	-	-	-	-	-	5,40
01 111 01 04	Beschäftigtenvertretung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	0,50
01 111 05 01	Rechnungsprüfung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
01 111 06 01	Zentrale Servicedienste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	1,00
01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00
01 111 06 03	Baubetriebshof	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
01 111 07 01	Öffentlichkeitsarbeit	-	-	-	-	-	-	0,30	-	-	-	-	-	-	-	-	0,30
01 111 08 01	Personaldienste	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	2,00	-	-	-	1,00	-	4,00
01 111 09 01	Finanzmanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
01 111 09 03	Zahlungsabwicklung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	0,50
01 111 09 05	Vollstreckung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	2,00	-	2,50
01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
01 111 10 01	Organisationsangelegenheiten	-	-	-	-	-	0,70	-	-	0,20	-	-	-	-	-	-	0,90
01 111 10 02	EDV-Dienste und Datentechnik	-	-	-	-	-	-	-	-	0,80	-	-	1,00	1,00	-	-	3,80
01 111 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenh.	-	-	-	-	-	0,60	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	1,60
01 111 12 01	Infrastr. / Kaufm. Gebäudemanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	1,00	-	-	-	2,00
01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	1,00
01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	1,00
02 121 14 01	Wahlen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,20	-	-	-	-	0,20
02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	1,00	-	0,50	3,00	-	-	5,00
02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	1,00
02 122 07 01	Verkehrsmittel und Parkraumbewirtschaft.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	1,00
02 122 10 01	Einwohnerangelegenheiten	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50
02 126 15 01	Brandschutz und Brandbekämpfung	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	3,00	4,00	-	-	27,00	29,00	67,00
02 126 15 02	Abwehr von Großschadensereignissen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,00
02 127 17 01	Kranken- und Rettungsdienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	3,00	-	-	16,00	2,00	23,00
03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00
03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	0,50	1,00	-	-	-	2,50
Übertrag		1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	2,00	0,00	6,00	2,00	9,50	18,00	1,00	46,00	32,00	0,00	128,50

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Beamte • Haushaltsjahr 2025

Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte						Laufbahngruppe 2						Laufbahngruppe 1			Gesamt							
		B 3		B 2		A 16		2. Einstiegsamt		1. Einstiegsamt				2. Einstiegsamt		A 7								
		B 6	B 3	B 2	A 16	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9		A 8	A 7					
Übertrag		1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	2,00	0,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	7,00	9,50	18,00	18,00	1,00	46,00	32,00	0,00	128,50	
04 271 01 01	Volkshochschule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
05 311 01 02	Hilfe bei Einkommsd. u. Unterstützungs!	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	2,26	-	-	-	-	-	-	3,26
05 313 01 01	Integration v. Menschen m. Zuwanderung.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
05 341 01 01	Unterhaltsvorschussleistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
06 361 01 01	Förd. v. Kind. in Tagesein. u. -pflege	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	1,30 ^{a)}	-	-	-	-	-	-	-	1,80
06 362 01 01	Kinder- und Jugendarbeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,20 ^{b)}	0,50	-	-	-	-	-	-	0,70
06 363 01 01	Hilfe f. jun. Menschen u. ihre Familien	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	1,00	-	3,32	-	-	-	-	-	-	4,82
08 421 01 01	Förderung des Sports	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
09 511 02 01	Vermessung u. Erf. v. Geobasisdaten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
10 521 01 02	Grundstückordn. und Wertermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
10 521 04 01	Maßnahmen der Bauaufsicht	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	2,00	0,50	-	-	-	-	-	-	3,50
10 522 01 01	Subjektbez. Förderung v. Wohnraum	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	1,00
10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00
11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeilegung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
12 541 01 01	Gemeindestraßen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,00	1,00	-	-	-	-	-	-	3,00
15 571 01 01	Wirtschaftsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,80	-	-	-	-	-	-	-	2,80
15 575 01 01	Tourismus und Freizeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,20	-	-	-	-	-	-	-	0,20
Summe		1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	2,00	1,00	2,00	2,00	8,00	2,00	2,00	10,00	18,00	25,58	1,00	46,00	32,00	0,00	150,58			

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Tariflich Beschäftigte • Haushaltjahr 2024

Produkt	Bezeichnung	EG 15Ü	EG 15	EG 14	EG 13	EG 12	EG 11 S 17	EG 10 S 15	EG 9c S 14	EG 9b S 12	EG 9a S 11	EG 8 S 8	EG 7	EG 6	EG 5 S 4	EG 4	EG 3	EG 2	Gesamt
01 111 01 01	Politische Gremien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,00	-	-	-	-	-	-	-	3,00
01 111 01 02	Verwaltungsführung	-	-	-	1,00	-	0,50	1,00	1,00	-	3,00	0,50	-	0,50	-	-	-	-	7,50
01 111 01 03	Gleichstellung von Frau und Mann	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	0,10	-	-	-	-	-	-	1,10
01 111 01 04	Beschäftigtenvertretung	-	-	-	-	1,00	-	1,00	-	-	0,64	1,00	-	-	-	-	-	-	3,64
01 111 05 01	Rechnungsprüfung	-	-	1,00	-	2,00	1,08	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,08
01 111 06 01	Zentrale Servicedienste	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	2,00	-	3,50	1,00	1,00	-	-	9,50
01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	1,40	-	-	-	-	-	-	1,90
01 111 06 03	Baubetriebshof	-	-	-	-	1,00	2,00	-	2,00	-	5,00	4,00	1,00	44,47	25,70	12,00 ^{d e}	-	0,62	97,79
01 111 07 01	Öffentlichkeitsarbeit	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00
01 111 08 01	Personaldienste	-	-	-	-	0,90	1,00	-	3,28	2,00	4,00	2,60	-	-	-	-	-	-	13,78
01 111 08 02	Betriebliche Gesundheitsberatung	-	-	-	-	0,10	1,00	-	-	-	1,00	0,15	-	-	-	-	-	-	2,25
01 111 09 01	Finanzmanagement	1,00	-	-	1,00	-	2,00	2,00	1,00	-	1,00	0,64	-	-	-	-	-	-	8,64
01 111 09 03	Zahlungsabwicklung	-	-	-	-	-	-	0,72	-	-	2,00	0,77	4,54	0,77	-	-	-	-	8,80
01 111 09 05	Vollstreckung	-	-	-	-	-	-	-	-	0,28	6,41	-	-	-	-	-	-	-	6,69
01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben	-	-	-	-	1,00	-	-	0,64	-	4,00	0,64	-	1,00	-	-	-	-	7,28
01 111 10 01	Organisationsangelegenheiten	-	-	-	-	1,00	1,00	-	-	-	-	0,03	-	-	-	-	-	-	2,03
01 111 10 02	EDV-Dienste und Datentechnik	-	-	-	-	1,00	3,00	2,00	1,00	2,00	-	4,00	1,00	-	-	-	-	-	14,00
01 111 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenh.	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	2,00
01 111 12 01	Infrastr./ Kaufm. Gebäudemanagement	-	-	-	-	-	0,70	1,50	1,00	1,00	2,50	1,64 ^f	4,00 ^g	9,00	1,00	3,00	1,00 ^h	48,21	74,55
01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung	-	-	-	-	1,00	1,00	-	-	2,00	-	1,20	-	-	-	0,20	-	-	5,40
01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement	-	-	1,00	-	2,00	11,60	-	-	1,00	1,50	1,40	1,00	6,00	-	1,00	-	-	26,50
02 121 14 01	Wahlen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5,00	1,00	-	-	-	-	-	-	6,00
02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	0,75	1,00	-	-	1,00	-	-	-	-	2,75
02 122 07 01	Verkehrsang. und Parkraumbewirtschaft.	-	-	-	-	1,00	1,00	-	3,00	-	8,00	-	-	-	3,00	-	-	-	16,00
02 122 10 01	Einwohnerangelegenheiten	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	-	1,00 ^h	5,50	-	3,30	-	-	-	-	11,80
02 122 10 02	Personenstandswesen	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	3,45	0,50	-	-	-	-	-	-	4,95
02 126 15 01	Brandschutz und Brandbekämpfung	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	0,50	-	-	-	-	-	-	1,50
Übertrag		1,00	0,00	2,00	3,00	12,00	27,88	9,72	16,92	9,03	53,50	29,57	11,54	69,54	30,70	17,20	2,00	48,83	344,43

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Tariflich Beschäftigte Haushaltsjahr 2024

Produkt	Bezeichnung	EG15Ü	EG15	EG14	EG13	EG12	EG11 S17	EG10 S15	EG9c S14	EG9b S12	EG9a S11	EG8 S8	EG7	EG6	EG5 S4	EG4	EG3	EG2	Gesamt
Übertrag		1,00	0,00	2,00	3,00	12,00	27,88	9,72	16,92	9,03	53,50	29,57	11,54	69,54	30,70	17,20	2,00	48,83	344,43
02 127 17 01	Kranken- und Rettungsdienst	-	-	-	-	1,00	0,77	-	-	-	-	14,00	-	-	0,75	1,00	-	-	17,52
03 211 01 01	Grundschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,50	-	4,40	-	10,90
03 212 01 01	Hauptschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,00
03 215 01 01	Realschule	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	2,36	-	-	-	-	3,36
03 217 01 01	Gymnasium	-	-	-	-	-	-	-	-	1,25	-	-	-	1,74	0,20	-	-	-	3,19
03 218 01 01	Gesamtschule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,41	-	-	-	-	2,41
03 221 01 01	Schule für Lernbehinderte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,80	-	-	-	0,35	1,15
03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler	-	-	-	-	3,00 ^{j(k)}	-	-	-	1,00	-	1,00	-	-	-	-	-	-	5,00
03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,00	-	-	-	-	0,36	-	2,36
04 263 01 01	Musikschule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,75	-	-	-	-	0,75
04 271 01 01	Volkshochschule	-	1,00	1,00	1,20	-	-	-	-	0,50 ^{l)}	0,75	-	-	3,00	-	1,05	0,32	-	8,82
04 272 01 01	Bibliothek	-	-	-	-	-	1,30	1,00	-	-	-	1,00	1,00	1,00	-	-	-	0,20	5,50
04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,75	-	-	-	1,00	-	-	3,75
05 311 01 02	Hilfe bei Einkommsd. u. Unterstützungs.	-	-	-	-	-	-	-	3,06	-	0,30	-	-	1,80	-	-	-	-	5,16
05 313 01 01	Integration v. Menschen m. Zuwanderung.	-	-	0,80	-	1,00	0,40	-	3,75	4,00 ^{m(n)}	2,00	1,70	-	1,00	-	-	-	-	14,65
05 341 01 01	Unterhaltsvorschußleistungen	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3,00
05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	2,00 ^{o(p)}	-	1,72	-	-	-	-	-	-	3,72
05 351 01 02	Untersützendende Seniorenarbeit	-	-	-	-	-	1,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	2,25	5,15
06 361 01 01	Förd. v. Kind. in Tagesein. u. -pflege	-	0,50	-	-	-	0,50	-	1,00	-	3,53	1,70 ^{q)}	3,00	-	-	-	-	-	10,23
06 362 01 01	Kinder- und Jugendarbeit	-	-	-	-	1,00 ^{r)}	0,50	1,00	-	2,00	-	2,30	-	-	-	-	-	-	6,80
06 363 01 01	Hilfe f. jun. Menschen u. ihre Familien	-	0,50	-	-	2,00	1,00	1,80 ^{s)}	25,21	3,28	-	-	1,00	-	-	-	-	-	34,79
08 421 01 01	Förderung des Sports	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
08 424 01 01	Sportstätten	-	-	-	-	-	0,10	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,10
Übertrag		1,00	2,00	3,80	4,20	20,00	35,35	14,52	50,94	24,06	61,08	56,74	16,54	86,40	38,15	20,25	8,08	51,63	494,74

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Tariflich Beschäftigte • Haushaltsjahr 2024

Produkt	Bezeichnung	EG15Ü	EG15	EG14	EG13	EG12	EG11 S17	EG10 S15	EG9c S14	EG9b S12	EG9a S11	EG8 S8	EG7	EG6	EG5 S4	EG4	EG3	EG2	Gesamt
Übertrag		1,00	2,00	3,80	4,20	20,00	35,35	14,52	50,94	24,06	61,08	56,74	16,54	86,40	38,15	20,25	8,08	51,63	494,74
08 424 01 02	Öffentliche Bäder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,00	-	-	6,50	-	6,60	-	-	15,10
09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung	-	-	1,00	0,90	6,14 ^{(i)(v)}	4,83	-	-	-	-	2,74	-	-	-	-	-	-	15,61
09 511 02 01	Vermessung u. Erf. v. Geobasisdaten	-	-	-	-	0,80	0,80	-	-	-	1,00	1,70	-	-	1,00	-	-	-	5,30
10 521 01 01	Grundstücksbez. Basisinformationen	-	-	-	-	0,20	0,20	-	-	-	-	0,30	-	-	-	-	-	-	0,70
10 521 01 02	Grundstücksordn. und Wertermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
10 521 04 01	Maßnahmen der Bauaufsicht	-	-	1,00	1,00	-	7,70	-	2,00	-	-	-	1,00	-	0,70 ^{w)}	-	1,00 ^{x)}	-	14,40
10 522 01 01	Subjektbez. Förderung v. Wohnraum	-	-	-	-	-	-	-	0,90	-	5,72	-	-	-	0,65	-	-	-	7,27
10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,00
10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen	-	-	0,20	-	-	-	-	-	-	2,00	-	-	-	-	9,00 ^{y)(z)}	-	-	11,20
10 523 01 01	Denkmalschutz und Denkmalpflege	-	-	-	-	-	1,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,50
11 537 01 01	Abfallwirtschaft	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	2,00
11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	-	-	-	-	2,00	4,76 ^{ab)}	-	2,50	-	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	10,26
12 541 01 01	Gemeindestraßen	-	1,00	-	1,05	-	4,00	4,00	1,50	0,50	0,50	-	-	-	-	-	-	-	12,55
12 541 01 03	Verkehrsanlagen	-	-	-	-	0,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,10
12 542 01 01	Kreisstraßen	-	-	-	-	0,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,90
12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
12 546 01 01	Parkplätze und Parkhäuser	-	-	-	0,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,10
13 551 01 01	Öffentliches Grün	-	-	-	-	-	0,90	-	0,50	0,50	-	-	-	-	-	-	-	-	2,40
13 553 01 01	Friedhöfe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,00	-	-	-	-	-	-	2,00
13 554 01 01	Natur und Landschaft	-	-	-	-	0,70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,70
13 555 01 01	Wald und Forstwirtschaft	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	1,00	-	-	3,00	-	-	-	-	5,00
14 561 01 01	Umweltschutz	-	-	-	-	0,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,30
15 571 01 01	Wirtschaftsförderung	-	-	-	-	2,00	3,00 ^{bb)}	-	-	-	-	0,90	-	-	-	-	-	-	5,90
15 573 01 01	Blaustein-See	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	1,00
15 573 01 03	Indeland	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50
Summe		1,00	3,00	6,00	8,25	33,64	64,04	18,52	53,84	29,56	73,80	66,38	17,54	96,90	41,50	35,85	9,08	51,63	610,53

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Tariflich Beschäftigte • Haushaltsjahr 2025

Produkt	Bezeichnung	EG 15Ü	EG 15	EG 14	EG 13	EG 12	EG 11 S 17	EG 10 S 15	EG 9c S 14	EG 9b S 12	EG 9a S 11	EG 8 S 8	EG 7	EG 6	EG 5 S 4	EG 4	EG 3	EG 2	Gesamt
01 111 01 01	Politische Gremien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,00	-	-	-	-	-	-	-	3,00
01 111 01 02	Verwaltungsführung	-	-	-	1,00	-	0,50	1,00	1,00	-	3,00	0,50	-	0,50	-	-	-	-	7,50
01 111 01 03	Gleichstellung von Frau und Mann	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	0,10	-	-	-	-	-	-	1,10
01 111 01 04	Beschäftigtenvertretung	-	-	-	-	1,00	-	1,00	-	-	0,64	1,00	-	-	-	-	-	-	3,64
01 111 05 01	Rechnungsprüfung	-	-	1,00	-	2,00	1,08	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,08
01 111 06 01	Zentrale Servicedienste	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	2,00	-	3,50	1,00	1,00	-	-	9,50
01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	1,40	-	-	-	-	-	-	1,90
01 111 06 03	Baubetriebshof	-	-	-	-	1,00	2,00	-	2,00	-	5,00	4,00	1,00	44,47	25,70	12,00 ^{d e}	-	0,62	97,79
01 111 07 01	Öffentlichkeitsarbeit	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00
01 111 08 01	Personaldienste	-	-	-	-	0,90	1,00	-	3,28	2,00	4,00	2,60	-	-	-	-	-	-	13,78
01 111 08 02	Betriebliche Gesundheitsberatung	-	-	-	-	0,10	1,00	-	-	-	1,00	0,15	-	-	-	-	-	-	2,25
01 111 09 01	Finanzmanagement	1,00	-	-	1,00	-	2,00	2,00	1,00	-	1,00	0,64	-	-	-	-	-	-	8,64
01 111 09 03	Zahlungsabwicklung	-	-	-	-	-	-	0,72	-	-	2,00	0,77	4,54	0,77	-	-	-	-	8,80
01 111 09 05	Vollstreckung	-	-	-	-	-	-	-	-	0,28	6,41	-	-	-	-	-	-	-	6,69
01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben	-	-	-	-	1,00	-	-	0,64	-	4,00	0,64	-	1,00	-	-	-	-	7,28
01 111 10 01	Organisationsangelegenheiten	-	-	-	-	1,00	1,00	-	-	-	-	0,03	-	-	-	-	-	-	2,03
01 111 10 02	EDV-Dienste und Datentechnik	-	-	-	-	1,00	3,00	2,00	1,00	2,00	-	4,00	1,00	-	-	-	-	-	14,00
01 111 11 01	Rechts- und Versicherungsangelegenh.	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	2,00
01 111 12 01	Infrastr./kaufm. Gebäudemanagement	-	-	-	-	-	0,70	1,50	1,00	1,00	2,50	1,64 ^f	4,00 ^g	9,00	1,00	3,00	1,00 ^h	48,21	74,55
01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung	-	-	-	-	1,00	1,00	-	-	2,00	-	1,20	-	-	-	0,20	-	-	5,40
01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement	-	-	1,00	-	2,00	11,60	-	-	1,00	1,50	1,40	1,00	6,00	-	1,00	-	-	26,50
02 121 14 01	Wahlen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5,00	1,00	-	-	-	-	-	-	6,00
02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	0,75	1,00	-	-	1,00	-	-	-	-	2,75
02 122 07 01	Verkehrsang. und Parkraumbewirtschaft.	-	-	-	-	1,00	1,00	-	3,00	-	8,00	-	-	-	3,00	-	-	-	16,00
02 122 10 01	Einwohnerangelegenheiten	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	-	1,00 ^h	5,50	-	3,30	-	-	-	-	11,80
02 122 10 02	Personenstandswesen	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	3,45	0,50	-	-	-	-	-	-	4,95
02 126 15 01	Brandschutz und Brandbekämpfung	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	0,50	-	-	-	-	-	-	1,50
Übertrag		1,00	0,00	2,00	3,00	12,00	27,88	9,72	16,92	9,03	53,50	29,57	11,54	69,54	30,70	17,20	2,00	48,83	344,43

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Tariflich Beschäftigte • Haushaltsjahr 2025

Produkt	Bezeichnung	EG 15 Ü	EG 15	EG 14	EG 13	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9c	EG 9b	EG 9a	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5	EG 4	EG 3	EG 2	Gesamt
Übertrag		1,00	0,00	2,00	3,00	12,00	27,88	9,72	16,92	9,03	53,50	29,57	11,54	69,54	30,70	17,20	2,00	48,83	344,43
02 127 01 01	Kranken- und Rettungsdienst	-	-	-	-	1,00	0,77	-	-	-	-	16,00	-	-	0,75	1,00	-	-	19,52
03 211 01 01	Grundschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,50	-	4,40	-	10,90
03 212 01 01	Hauptschulen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,00
03 215 01 01	Realschule	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	2,36	-	-	-	-	3,36
03 217 01 01	Gymnasium	-	-	-	-	-	-	-	-	1,25	-	-	-	1,74	0,20	-	-	-	3,19
03 218 01 01	Gesamtschule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,41	-	-	-	-	2,41
03 221 01 01	Schule für Lernbehinderte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,80	-	-	-	0,35	1,15
03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	3,00
03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,00	-	-	-	-	0,36	-	2,36
04 263 01 01	Musikschule	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,75	-	-	-	-	0,75
04 271 01 01	Volkshochschule	-	1,00	1,00	1,20	-	-	-	-	0,50 ^{k)}	0,75	-	-	3,00	-	1,05	0,32	-	8,82
04 272 01 01	Bibliothek	-	-	-	-	-	1,30	1,00	-	-	-	1,00	1,00	1,00	-	-	-	0,20	5,50
04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,75	-	-	-	1,00	-	-	3,75
05 311 01 02	Hilfe bei Einkommsd. u. Unterstützungs.	-	-	-	-	-	-	-	3,06	-	0,30	-	-	1,80	-	-	-	-	5,16
05 313 01 01	Integration v. Menschen m. Zuwanderung.	-	-	0,80	-	1,00	0,40	-	3,75	4,00 ^{k)}	2,00	1,70	-	1,00	-	-	-	-	14,65
05 341 01 01	Unterhaltsvorschußleistungen	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3,00
05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,72	-	-	-	-	-	-	1,72
05 351 01 02	Untersützendende Seniorenarbeit	-	-	-	-	-	1,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	2,25	5,15
06 361 01 01	Förd. v. Kind. in Tagesein. u. -pflege	-	0,50	-	-	-	0,50	-	1,00	-	3,53	1,70 ^{m)}	3,00	-	-	-	-	-	10,23
06 362 01 01	Kinder- und Jugendarbeit	-	-	-	-	1,00 ⁿ⁾	0,50	1,00	-	2,00	-	2,30	-	-	-	-	-	-	6,80
06 363 01 01	Hilfe f. jun. Menschen u. ihre Familien	-	0,50	-	-	2,00	1,00	1,80 ^{o)}	25,21	3,28	-	-	1,00	-	-	-	-	-	34,79
08 421 01 01	Förderung des Sports	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
08 424 01 01	Sportstätten	-	-	-	-	-	0,10	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,10
Übertrag		1,00	2,00	3,80	4,20	18,00	35,35	14,52	50,94	22,06	61,08	58,74	16,54	86,40	38,15	20,25	8,08	51,63	492,74

Stellenplanaufteilung nach Haushaltsgliederung • Tariflich Beschäftigte • Haushaltsjahr 2025

Produkt	Bezeichnung	EG 15 Ü	EG 15	EG 14	EG 13	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9c	EG 9b	EG 9a	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5	EG 4	EG 3	EG 2	Gesamt
Übertrag		1,00	2,00	3,80	4,20	18,00	35,35	14,52	50,94	22,06	61,08	58,74	16,54	86,40	38,15	20,25	8,08	51,63	492,74
08 424 01 02	Öffentliche Bäder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,00	-	-	6,50	-	6,60	-	-	15,10
09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung	-	-	1,00	0,90	5,37 ^{p d)}	4,83	-	-	-	-	2,74	-	-	-	-	-	-	14,84
09 511 02 01	Vermessung u. Erf. v. Geobasisdaten	-	-	-	-	0,80	0,80	-	-	-	1,00	1,70	-	-	1,00	-	-	-	5,30
10 521 01 01	Grundstücksbez. Basisinformationen	-	-	-	-	0,20	0,20	-	-	-	-	0,30	-	-	-	-	-	-	0,70
10 521 01 02	Grundstücksordn. und Wertermittlung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
10 521 04 01	Maßnahmen der Bauaufsicht	-	-	1,00	1,00	-	7,70	-	2,00	-	-	-	1,00	-	0,70	-	1,00 ^{r)}	-	14,40
10 522 01 01	Subjektbez. Förderung v. Wohnraum	-	-	-	-	-	-	-	0,90	-	5,72	-	-	-	0,65	-	-	-	7,27
10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	1,00
10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen	-	-	0,20	-	-	-	-	-	-	2,00	-	-	-	-	9,00 ^{s t)}	-	-	11,20
10 523 01 01	Denkmalschutz und Denkmalpflege	-	-	-	-	-	1,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,50
11 537 01 01	Abfallwirtschaft	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	2,00
11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	-	-	-	-	2,00	4,76 ^{u)}	-	2,50	2,50	-	1,00	-	-	-	-	-	-	10,26
12 541 01 01	Gemeindestraßen	-	1,00	-	1,05	-	4,00	4,00	1,50	0,50	0,50	-	-	-	-	-	-	-	12,55
12 541 01 03	Verkehrsanlagen	-	-	-	-	0,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,10
12 542 01 01	Kreisstraßen	-	-	-	-	0,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,90
12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,00
12 546 01 01	Parkplätze und Parkhäuser	-	-	-	0,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,10
13 551 01 01	Öffentliches Grün	-	-	-	-	-	0,90	-	0,50	0,50	-	-	-	-	-	-	-	-	2,40
13 553 01 01	Friedhöfe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,00	-	-	-	-	-	-	2,00
13 554 01 01	Natur und Landschaft	-	-	-	-	0,70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,70
13 555 01 01	Wald und Forstwirtschaft	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	1,00	-	-	3,00	-	-	-	-	5,00
14 561 01 01	Umweltschutz	-	-	-	-	0,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,30
15 571 01 01	Wirtschaftsförderung	-	-	-	-	2,00	2,00	-	-	-	-	0,90	-	-	-	-	-	-	4,90
15 573 01 01	Blaustein-See	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	1,00
15 573 01 03	Indeland	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50
Summe		1,00	3,00	6,00	8,25	30,87	63,04	18,52	53,84	27,56	73,80	68,38	17,54	96,90	41,50	35,85	9,08	51,63	606,76

Stellenplan • Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit • Beamte zur Probe

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2023	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2023	Erläuterungen
Räte zur Probe	A 13	-	-	-	-	
Inspektor/in zur Probe	A 9	8,00	6,00	9,00	9,00	
Brandmeister/in zur Probe	A 7	9,00	10,00	16,00	17,00	
Summe		17,00	16,00	25,00	26,00	

Stellenplan • Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit • Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Vergütungsart	vorgesehene Zahl der Stellen 2024	vorgesehene Zahl der Stellen 2025	vorgesehene Zahl der Stellen 2023	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 01.10.2023	Erläuterungen
Inspektorenwärter/in	Unterhaltszuschuss	7,00	10,00	7,00	5,00	
Brandmeisteranwärter/in	Unterhaltszuschuss	6,00	4,00 *	3,00	4,00	
Anwärter Verwaltungsinformatiker/in	Unterhaltszuschuss	2,00	2,00	1,00	-	
Azubi Verwaltungsfachangestellte	Ausbildungsvergütung	15,00	14,00 *	15,00	10,00	
Azubi Vermessungstechniker/in	Ausbildungsvergütung	1,00	1,00	2,00	1,00	
Azubi Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	2,00	2,00	3,00	-	
Azubi Veranstaltungstechniker/in	Ausbildungsvergütung	-	-	-	-	
Azubi Garten- & Landschaftsbauer/in	Ausbildungsvergütung	-	-	1,00	-	
Azubi Forstwirt/in	Ausbildungsvergütung	1,00	1,00	1,00	1,00	
Azubi Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	Ausbildungsvergütung	-	-	1,00	-	
Azubi Kfz-Mechatroniker	Ausbildungsvergütung	-	-	-	-	
Azubi Notfallsanitäter/in	Ausbildungsvergütung	11,00	10,00 *	6,00	9,00	
Summe		45,00	44,00	40,00	30,00	

*Bemerkung: Die tatsächlichen zusätzlichen Ausbildungsstellen in 2025 beruhen auf Schätzwerten und können daher abweichen.

Stellenplan • Nachrichtlich Beschäftigte • Beurlaubung, Elternzeit pp.

Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe	Zahl der Stellen	Erläuterungen
A 9 Laufbahngruppe 2	1,00	Unbezahlter Urlaub bis 23.02.2024
A 13	1,00	Mutterschutz bis 07.01.2024
A 9	1,00	Elternzeit bis 19.01.2025
EG 11	1,00	Elternzeit bis 19.06.2025
EG 9	0,62	Unbezahlter Urlaub bis 31.10.2025
EG 5	1,00	Unbezahlter Urlaub bis 31.08.2025
EG 9a	1,00	Elternzeit bis 10.02.2024
EG 6	1,00	Erwerbsminderungsrente bis 31.01.2025
S 11b	0,50	Elternzeit bis 06.05.2024
S 12	1,00	Elternzeit bis 01.04.2024
EG 11	1,00	Erwerbsminderungsrente bis 30.04.2024
EG 9a	0,38	Elternzeit bis 14.09.2024
EG 4	0,51	Elternzeit bis 24.05.2024
EG 12	1,00	Elternzeit bis 11.09.2026
EG 9c	1,00	Elternzeit bis 15.10.2024
EG 2	0,51	Elternzeit bis 18.04.2025
A 11	0,50	Freistellungsphase der Alterszeit bis 30.11.2025
A 11	1,00	Freistellungsphase der Alterszeit bis 28.02.2026
EG 9b	0,60	Freistellungsphase der Alterszeit bis 31.03.2025
EG 2	0,50	Freistellungsphase der Alterszeit bis 31.01.2026
EG 12	1,00	Freistellungsphase der Alterszeit bis 31.01.2026
Summe	17,12	

Stellenplan • Anmerkungen • Haushaltsjahr 2024

Anmerkungen

a)	0,80 Stelle „Ku“ – A 11	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberin nach A 10 zurückgeführt werden.
b)	0,20 Stelle „Ku“ – A 11	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberin nach A 10 zurückgeführt werden.
c)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 16.08.2024 eingerichtet.
d)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 31.10.2028 eingerichtet.
e)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 21.12.2028 eingerichtet.
f)	1,00 Stelle „Ku“ – EG 8	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers nach EG 5 zurückgeführt werden.
g)	1,00 Stelle „Ku“ – EG 7	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers nach EG 5 zurückgeführt werden.
h)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 3	Die Stelle ist befristet bis zum 21.12.2028 eingerichtet.
i)	1,00 Stelle „Ku“ – EG 9a	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberin nach EG 7 zurückgeführt werden.
j)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2024 eingerichtet.
k)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2024 eingerichtet.
l)	0,50 Stelle „Kw“ – EG 9b	Die Stelle ist befristet bis zum 30.09.2025 eingerichtet.
m)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 9b/S 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.05.2026 eingerichtet.
n)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 9b/S 12	Die Stelle ist befristet bis zum 30.09.2027 eingerichtet.
o)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 9b/S 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2024 eingerichtet.
p)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 9b/S 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2024 eingerichtet.
q)	0,50 Stelle „Ku“ – EG 8	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberin nach EG 7 zurückgeführt werden.
r)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.07.2025 eingerichtet.
s)	1,00 Stelle „Ku“ – EG 10	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers nach EG 9c zurückgeführt werden.
t)	0,77 Stelle „Kw“ – EG 12	Die Stelle ist befristet bis zum 28.02.2024 eingerichtet.
u)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.05.2026 eingerichtet.
v)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 12	Die Stelle ist befristet bis zum 15.10.2025 eingerichtet.
w)	0,70 Stelle „Ku“ – EG 5	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberin nach EG 3 zurückgeführt werden.
x)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 3	Die Stelle ist befristet bis zum 25.02.2026 eingerichtet.
y)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 28.02.2026 eingerichtet.
z)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 30.09.2027 eingerichtet.
aa)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 11	Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2026 eingerichtet.
bb)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 11	Die Stelle ist befristet bis zum 30.06.2024 eingerichtet.

Stellenplan • Anmerkungen • Haushaltsjahr 2025

Anmerkungen

a)	0,80 Stelle „Ku“ – A 11	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden der jetzigen StelleninhaberIn nach A 10 zurückgeführt werden.
b)	0,20 Stelle „Ku“ – A 11	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden der jetzigen StelleninhaberIn nach A 10 zurückgeführt werden.
c)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 31.10.2028 eingerichtet.
d)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 21.12.2028 eingerichtet.
e)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 31.05.2026 eingerichtet.
f)	1,00 Stelle „Ku“ – EG 8	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers nach EG 5 zurückgeführt werden.
g)	1,00 Stelle „Ku“ – EG 7	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers nach EG 5 zurückgeführt werden.
h)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 3	Die Stelle ist befristet bis zum 21.12.2028 eingerichtet.
i)	1,00 Stelle „Ku“ – EG 9a	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden der jetzigen StelleninhaberIn nach EG 7 zurückgeführt werden.
j)	0,50 Stelle „Kw“ – EG 9b	Die Stelle ist befristet bis zum 30.09.2025 eingerichtet.
k)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 9b/S 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.05.2026 eingerichtet.
l)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 9b/S 12	Die Stelle ist befristet bis zum 30.09.2027 eingerichtet.
m)	0,50 Stelle „Ku“ – EG 8	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden der jetzigen StelleninhaberIn nach EG 7 zurückgeführt werden.
n)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.07.2025 eingerichtet.
o)	1,00 Stelle „Ku“ – EG 10	Die Stelle soll nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers nach EG 9c zurückgeführt werden.
p)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 12	Die Stelle ist befristet bis zum 31.05.2026 eingerichtet.
q)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 12	Die Stelle ist befristet bis zum 15.10.2025 eingerichtet.
r)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 3	Die Stelle ist befristet bis zum 25.02.2026 eingerichtet.
s)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 28.02.2026 eingerichtet.
t)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 4	Die Stelle ist befristet bis zum 30.09.2027 eingerichtet.
u)	1,00 Stelle „Kw“ – EG 11	Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2026 eingerichtet.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen; hier: Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 10.05.2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die folgenden Umbesetzungen:

Haupt- und Finanzausschuss

Bisheriges Mitglied
Rainer Greven

Neues Mitglied
Michael Roth

Rechnungsprüfungsausschuss

Bisheriges Mitglied
Rainer Greven

Neues Mitglied
Oliver Liebchen

Sportausschuss

Bisheriges Mitglied
Rainer Greven

Neues Mitglied
Oliver Liebchen

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 06.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Das Ratsmitglied Rainer Greven ist zum 11.03.2024 aus dem Rat ausgeschieden.

Mit Anschreiben vom 10.05.2024 beantragte die SPD-Stadtratsfraktion die aufgeführten Änderungen in der Besetzung verschiedener Ausschüsse.

Rechtsgrundlage:

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW).

Die Bürgermeisterin hat gem. § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die folgenden Änderungen in der Besetzung der genannten Ausschüsse:

Sportausschuss:

Bisheriger sachkundiger Bürger
Hagen Elgeti

Neuer sachkundiger Bürger
Timon Gräb

Bisheriger stellv. sachkundiger Bürger
Timon Gräb

Neuer stellv. sachkundiger Bürger von Herrn T. Gräb
Hagen Elgeti

Bisheriger stellv. sachkundiger Bürger
Timon Gräb

Neuer stellv. sachkundiger Bürger von Herrn G. Kersten
Oliver Wald

Schulausschuss:

Bisheriger stellv. sachkundiger Einwohner
Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen

Neuer stellv. sachkundiger Einwohner von Frau M. Kaleß
Thorsten Ingermann

Jugendhilfeausschuss:

Bisheriges stellv. stimmberechtigtes Mitglied
Anni El Beily

Neues stellv. stimmberechtigtes Mitglied von Frau M. Kaleß
Thorsten Ingermann

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft <u>gez. Breuer</u>		Datum: 06.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.05.2024 beantragte die CDU-Stadtratsfraktion die im Beschlussvorschlag genannten Änderungen in der Besetzung des Sportausschusses.

Weiter beantragte mit E-Mail vom 03.05.2024 die Vorsitzende des Kinderschutzbundes die oben genannten Änderungen in der Besetzung des Schul- und Jugendhilfeausschusses.

Rechtsgrundlage:

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW).

Die Bürgermeisterin hat gem. § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Umbesetzung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss; hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.05.2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Änderung in der Besetzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses:

Herr Jerome Dunkel wird anstelle von Herrn Oliver Liebchen als sachkundiger Bürger in den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss bestellt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 06.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.05.2024 beantragte die SPD-Fraktion die im Beschlussvorschlag genannte Änderung in der Besetzung im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss.

Rechtsgrundlage:

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW.)

Anmerkung:

Die Bürgermeisterin hat gem. § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Antrag SPD - Fraktion 24.05.2024



SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon 02403 / 71 - 408
Telefax 02403 / 71 - 514
spd-fraktion@eschweiler.de

SPD-Fraktion | Johannes-Rau-Platz 1 | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Bürgermeisterin Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

24. Mai 2024

Nachfolgeregelungen eines sachkundigen Bürgers im PIUBA

Sehr geehrte Frau Bürgermeister Leonhardt,

wir möchten Ihnen hiermit den Nachfolger für den sachkundigen Bürger Oliver Liebchen im Planungs-Umwelt- und Bauausschuss mitteilen. Sein bisheriger Vertreter Jerome Dunkel soll als sachkundiger Bürger nachrücken.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Krauthausen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dietmar Krauthausen
Fraktionsvorsitzender

- 1 -

Vorsitzender:
Dietmar Krauthausen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon: 0163 / 2012581

Geschäftsführerin:
Marion Haustein
Im Wiesenhang 24
52249 Eschweiler

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die folgenden Änderungen im Jugendhilfeausschuss:

bisheriges beratendes Mitglied:

Herr Pfarrer Wolfgang Theiler
 (Vertreter der Ev. Kirchengemeinde)

neues beratendes Mitglied:

Frau Anja Hack
 (Vertreterin der Ev. Kirchengemeinde)

bisheriges stv. beratendes Mitglied:

Frau Anja Hack
 (Vertreterin der Ev. Kirchengemeinde)

neues stv. beratendes Mitglied:

Frau Claudia Schiffer
 (Vertreterin der Ev. Kirchengemeinde)

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 06.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.05.2024 beantragte die Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. h) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler die im Beschlussvorschlag aufgeführten Änderungen bei der Besetzung im Jugendhilfeausschuss.

Rechtsgrundlage:

Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitgliedes vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt. (§ 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler).

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler ist je ein persönlicher Vertreter für ein beratendes Mitglied zu bestellen.

Hinweis:

Die Bürgermeisterin hat gemäß § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Umbesetzung in Organen juristischer Personen und
 Personenvereinigungen;
 hier: Verkehrsbeirat der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-
 AG (ASEAG)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Änderung in der Besetzung von Vertretern der Stadt Eschweiler in einem Organ juristischer Personen und Personenvereinigungen:

Bestellt wird:

Herr Technischer Beigeordneter Achim Vogelheim anstelle von Herrn ehemaligen Ersten und Technischen Beigeordneten Hermann Gödde **als Mitglied in den Verkehrsbeirat der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG).**

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer	Datum: 06.06.2024 gez. Leonhardt		
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Aufgrund von personellen Veränderungen muss ein neues Mitglied für den Verkehrsbeirat der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG) bestellt werden.

Vorgeschlagen wird Herrn Technischen Beigeordneten Achim Vogelheim als Mitglied in den Verkehrsbeirat der Aachen Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG) zu bestellen.

Rechtsgrundlage:

Scheidet eine Person vorzeitig gem. § 50 Abs. 4 GO NRW aus einem Gremium im Sinne des §113 GO NRW (Organ einer juristischen Person) aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat durch Mehrheitsbeschluss gem. § 50 Abs. 2 GO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit.

Die Bürgermeisterin hat gem. § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Umbesetzungen in verschiedenen Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.05.2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung die folgenden Umbesetzungen:

Mitgliederversammlung der Grünmetropole e.V.

Bisheriges stv. Mitglied von Herrn René Schulz	Neues stv. Mitglied
Rainer Greven	Aaron Möller

Aufsichtsrat der Müllverbrennungsanlage Weisweiler GmbH & Co. KG

Bisheriges stv. Mitglied von Herrn Dr. Christoph Herzog	Neues stv. Mitglied
Rainer Greven	Aaron Möller

Verwaltungsrat der BKJ -Betreuungsreinrichtungen f. Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler AöR

Bisheriges stv. Mitglied von Herrn Dietmar Schultheis	Neues stv. Mitglied
Rainer Greven	Aaron Möller

Aufsichtsrat der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

Bisheriges ordentliches Mitglied	Neues Mitglied
Rainer Greven	Aaron Möller

Aufsichtsrat der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

Bisheriges stv. Mitglied von Herrn Dietmar Krauthausen	Neues stv. Mitglied
Aaron Möller	Marion Haustein

Gesellschafterversammlung der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

Bisheriges stv. Mitglied von Herrn Günter Badura	Neues stv. Mitglied
Rainer Greven	Oliver Liebchen

Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH

Bisheriges stv. Vorsitzender	Neuer stv. Vorsitzender
Rainer Greven	Frank Wagner

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft <u>gez. Breuer</u>		Datum: 06.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Das Ratsmitglied Rainer Greven ist zum 11.03.2024 aus dem Rat ausgeschieden.

Mit Schreiben vom 10.05.2024 schlägt die SPD-Stadtratsfraktion für die aufgeführten Änderungen in der Besetzung verschiedener Organe juristischer Personen und Personenvereinigungen entsprechende Ratsmitglieder vor.

Rechtsgrundlage:

Scheidet eine Person vorzeitig gem. § 50 Abs. 4 GO NRW aus einem Gremium im Sinne des §113 GO NRW (Organ einer juristischen Person) aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit.

Die Bürgermeisterin hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler;
 hier: Antrag der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 vom 17.05.2024**

Beschlussvorschlag:

A)

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die von der SPD-Stadtratsfraktion sowie die von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragten Änderungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler zur Thematik „Fragestunde für Anwohner“ (Anlage 1).

oder

B)

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler zur Thematik „Fragestunde für Anwohner“ (Anlage 2).

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 20.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.05.2024 beantragen die SPD-Stadtratsfraktion sowie die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler verschiedene Änderungen in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler zum Umgang mit der Thematik „Fragestunde für Einwohner“ (vgl. Anlage 3).

Nach § 48 Abs. 1 Satz 3 GO NRW können Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Einwohnerfragestunden besteht daher nicht; der Rat kann selber entscheiden, ob und wenn ja wie er Fragestunden für Einwohner/-innen ermöglichen will.

Die beantragten Änderungen der beiden Stadtratsfraktionen können mithin jederzeit mit einfachem Beschluss beschlossen werden.

Die von der SPD-Stadtratsfraktion sowie die von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragten Änderungen der Geschäftsordnung sind in Anlage 1 in Form einer Synopse dargestellt.

Mit dem vorliegenden Antrag der beiden Stadtratsfraktionen soll die in § 18 Abs. 2 benannte Frist zur Einreichung von Anfragen vor der Sitzung von fünf auf zehn Werktage verlängert werden. Zur Konkretisierung bzw. Klarstellung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, das Wort „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen.

Ebenso wird mit dem vorliegenden Antrag begehrt, dass die Einwohnerfragen sowie die dazugehörigen Antworten der Verwaltung der jeweiligen Niederschrift beizufügen sind.

Nach § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen und von der Bürgermeisterin und einem/r vom Rat zu bestellenden Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Die nach § 52 Abs. 1 GO NRW zu fertigende und unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 ZPO. Nach herrschender Meinung sollte die Niederschrift lediglich die Beschlüsse enthalten und nur, sofern erforderlich, knapp auf den Sitzungsverlauf eingegangen werden. Wegen der Bedeutung der Niederschrift als Urkunde sind weitergehende Ausführungen bzw. die Beifügung von Anlagen in der Niederschrift zu vermeiden.

Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Fragen der Einwohner/-innen sowie die dazugehörigen Antworten der Verwaltung – losgelöst von der Niederschrift – nach der Sitzung im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen. Sofern die fragestellende Person in der Sitzung nicht anwesend ist, werden ihr im Nachgang zur Sitzung die Antworten zugeschickt.

Aus systematischen Gründen sollte die für § 18 Abs. 4 gewünschte Regelung „Anfragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet.“ mit entsprechender Ergänzung in § 18 Abs. 3 aufgenommen werden.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, die in Anlage 2 in Form einer Synopse dargestellten Änderungen zu beschließen.

Mit Änderung der Geschäftsordnung wird diese dahingehend redaktionell überarbeitet, dass die Begrifflichkeit „Bürgermeister“ jeweils entsprechend durch „Bürgermeisterin“ ersetzt wird.

Die Bürgermeisterin hat nach § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3 - Antrag SPD-Grüne vom 17.05.2024

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler;

hier: Änderungen auf Grundlage des Antrags der SPD-Stadtratsfraktion sowie Stadtratsfraktion Bündnis 90 /Die Grünen vom 15.05.2024

Alt	Neu
<p>§ 18 (2) Die Anfragen sollen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden.</p>	<p>§ 18 (2) Die Anfragen sollen spätestens zehn Werktage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden.</p>
<p>§ 18 (4) Anfragen werden schriftlich beantwortet, wenn die fragstellende Person nicht anwesend ist.</p>	<p>§ 18 (4) Anfragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Außerdem werden die Anfragen und die Antworten der Verwaltung der jeweiligen Sitzungsniederschrift beigelegt. Ist die fragstellende Person in der Sitzung nicht anwesend, wird ihr diese Niederschrift zugestellt.</p>
<p>§ 18 (6) Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten.</p> <p>Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen, falls der Fragesteller nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p>	<p>§ 18 (6) Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten.</p> <p>Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p>

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler;
hier: Änderungen Vorschlag Verwaltung

Alt	Neu
<p>§ 18 (2) Die Anfragen sollen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden.</p>	<p>§ 18 (2) Die Anfragen müssen spätestens zehn Werktage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden.</p>
<p>§ 18 (3)</p> <p>Nach Beantwortung von Anfragen sind Zusatzfragen zulässig, soweit sie sich unmittelbar aus den Antworten auf die schriftlichen Anfragen ergeben und nicht schon im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage möglich gewesen sind.</p>	<p>§ 18 (3) Anfragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet, sofern die fragestellende Person anwesend ist. Nach Beantwortung der Anfrage sind Zusatzfragen zulässig, soweit sie sich unmittelbar aus den Antworten auf die schriftlichen Anfragen ergeben und nicht schon im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage möglich gewesen sind.</p>
<p>§ 18 (4) Anfragen werden schriftlich beantwortet, wenn die fragestellende Person nicht anwesend ist.</p>	<p>§ 18 (4) Die Anfragen der Einwohner und die Antworten der Verwaltung werden nach der Sitzung im öffentlich zugänglichen Teil des Ratsinformationssystems der Stadt Eschweiler veröffentlicht. Ist die fragestellende Person in der Sitzung nicht anwesend, werden ihr im Nachgang zur Sitzung die Antworten zugeschickt.</p>
<p>§ 18 (6) Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten.</p> <p>Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen, falls der Fragesteller nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p>	<p>§ 18 (6) Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten.</p> <p>Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p>

Anlage 3

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler



Stadt Eschweiler
Bürgermeisterin Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



131 / Ratsbüro und Wahl

Eingang: 17. Mai 2024

17.05.2024

Antrag: Änderung der Geschäftsordnung des Rates
hier: Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragen, den nachfolgenden Antrag „Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler“ auf die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Krauthausen
SPD-Fraktionsvorsitzender

Dietmar Widell
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen

- 1 -

SPD-Stadtratsfraktion Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 114
Tel.: 02403 / 71-357
E-Mail: spd-fraktion@eschweiler.de

Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 10
Tel.: 02403 / 71-356
E-Mail: gruene-fraktion@eschweiler.de

Antrag vom 15.05.2024:

**Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler
hier: Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die nachfolgenden Änderungen in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler.

1. Paragraph 18 (2) wird wie folgt geändert:

bisherige Fassung:

Die Anfragen sollen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden.

neue Fassung:

Die Anfragen sollen spätestens **zehn Werktage** vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden.

2. Paragraph 18 (4) wird wie folgt geändert:

bisherige Fassung:

Anfragen werden schriftlich beantwortet, wenn die fragestellende Person nicht anwesend ist.

neue Fassung:

Anfragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Außerdem werden die Anfragen und die Antworten der Verwaltung der jeweiligen Sitzungsniederschrift beigelegt. Ist die fragestellende Person in der Sitzung nicht anwesend, wird ihr diese Niederschrift zugestellt.

3. Paragraph 18 (6) wird wie folgt geändert:

bisherige Fassung:

Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen, falls der Fragesteller nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

neue Fassung:

Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Begründung:

In jüngerer Zeit ist es im Rat vermehrt zu Unstimmigkeiten über den Umgang mit für die Einwohnerfragestunden eingereichten Eingaben der Bürgerinnen und Bürger gekommen.

Die Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner ist für die Fraktionen SPD und Bündnis90/ Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler ein wichtiges Instrument, damit sich interessierte Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gruppierungen ohne Mandat an der politischen Mitgestaltung in unserer Stadt beteiligen können. Fragen von jungen Menschen ab dem 14. Lebensjahr sind ebenso ausdrücklich erwünscht und in NRW möglich. Mit dem vorliegenden Antrag möchten die Antragsteller ausdrücklich auf die Beteiligungsmöglichkeiten hinweisen, die Qualität dieses Formats der Bürgerbeteiligung stärken und praxistauglich für alle Beteiligten verbessern.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Geschäftsordnung des Rates sollen aber eine eindeutige Verfahrensweise gewährleisten.

zu 1: Da für die Einwohnerfragestunde zunehmend umfangreiche Fragenkataloge zu teils recht komplexen Sachverhalten eingereicht werden, sollte der Verwaltung mehr Vorbereitungszeit für die Beantwortung eingeräumt werden.

zu 2: Da die Antworten der Verwaltung auf die für die Einwohnerfragestunde eingereichten Fragen nicht selten von öffentlichem Interesse sind, sollte die Beantwortung grundsätzlich mündlich in der Sitzung erfolgen - auch wenn die fragende Person nicht persönlich anwesend ist. Zudem ist zu Informationszwecken auch eine Dokumentierung der Fragen und Antworten in den Sitzungsniederschriften sinnvoll.

zu 3: Der Halbsatz „falls der Fragesteller nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist“ kann aufgrund der Änderungen in 18 (2) und 18 (4) wegfallen.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH;
 Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 29.05.2024 sowie
 Antrag der Stadtratsfraktion BASIS vom 10.06.2024**

Beschlussvorschlag:

- Dem Antrag der AfD-Stadtratsfraktion, dass der Rat der Stadt Eschweiler die Beteiligung der Stadt Eschweiler an der Indeland GmbH überprüft und gegebenenfalls den Rückzug aus dieser Gesellschaft beschließt, wird zugestimmt.
- Auf Antrag der Stadtratsfraktion BASIS wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Risiken eine weitere Mitgliedschaft der Stadt Eschweiler bei der Indeland GmbH birgt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausstieg aus dieser Gesellschaft machbar bzw. sinnvoll wäre und welche Folgen ein solcher Ausstieg für Eschweiler hätte.
 Ungeachtet einer von der GmbH angeordneten externen Überprüfung informiert die Bürgermeisterin den Rat der Stadt Eschweiler proaktiv und fortlaufend über neue Erkenntnisse zu den Vorwürfen und Ermittlungen gegen den freigestellten Geschäftsführer, den aktuellen Aufsichtsratsvorsitzenden (und möglicherweise weitere Funktionäre) der Indeland GmbH.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 20.06.2024 gez. Leonhardt gez. Vogelheim			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 9 % an der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG) beteiligt.

Im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes treibt die EwiG insbesondere den Strukturwandel im Tagebauumfeld Inden voran. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Gesellschafterkommunen und fördert eine abgestimmte Regionalentwicklung. Sie koordiniert und initiiert Projekte des Strukturwandels und stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen durch vielfältige Impulse.

So ergeben sich aus der Abwicklung von Förderprojekten (z.B. „indelands Regionale Nachhaltigkeitsstrategie 2030“, Strukturwandelmanager der EwiG, „Faktor X Gewerbe“ und „Projektmanagement Inwertsetzung Indesee“) für die Stadt Eschweiler mittelbare und unmittelbare positive Effekte.

Für die Mitfinanzierung projektbezogener Maßnahmen und der laufenden Geschäfts-, Kommunikations- und Planungskosten sind im Haushaltsentwurf der Stadt Eschweiler für die Jahre 2024/2025 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung 75.000 Euro jährlich budgetiert.

Vor dem Hintergrund, dass der Geschäftsführer der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH, Jens Bröker, im Rahmen eines Großeinsatzes gegen Organisierte Schleuserkriminalität in den Fokus geraten ist, werden von der AfD-Stadtratsfraktion und von der Stadtratsfraktion BASIS die als Anlagen beigefügten Anträge gestellt. Inhaltlich wird auf die jeweiligen Anträge verwiesen.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsführer zwischenzeitlich von seinen Aufgaben entbunden und eine externe Überprüfung sämtlicher Geschäftsvorfälle angeordnet; ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Das Ermittlungsverfahren bezieht sich nach derzeitigem Wissen nicht auf die Aktivitäten der Gesellschaft.

Entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages ist jeder Gesellschafter berechtigt, mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Insoweit wäre ein Austritt mit Wirkung 31.12.2025 bis spätestens zum 31.03.2025 gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag AfD Indeland

Anlage 2 - Antrag BASIS Indeland

Ratsbuero - Antrag zur nächsten Ratssitzung am 16.06.2024

Von: Michael Winterich <michael.winterich@afd.ac>
An: Ratsbuero <ratsbuero@eschweiler.de>
Datum: 29.05.2024 09:37
Betreff: Antrag zur nächsten Ratssitzung am 16.06.2024
CC: Buergermeisterin <buergermeisterin@eschweiler.de>, Kommunalaufsicht (Stä...)

Antrag an den Stadtrat Eschweiler

Betreff: Rückzug der Stadt Eschweiler aus der Beteiligung an der Indeland GmbH

Antragsteller: AfD Fraktion des Stadtrats Eschweiler

Zur Sitzung des Stadtrates Datum: 16.06.2024

Antrag:

Hiermit beantragen wir, dass der Stadtrat Eschweiler die Beteiligung der Stadt Eschweiler an der Indeland GmbH überprüft und gegebenenfalls den Rückzug aus dieser Gesellschaft beschließt.

Begründung:

Der in der Presse berichtete Skandal um den Landrat des Kreises Düren, Wolfgang Spelthahn, und seine Verbindungen zu einem mutmaßlichen Schleusernetzwerk wirft ein ungünstiges Licht auf die Indeland GmbH. Spelthahn, der mehrfach Jens Bröker in Schlüsselpositionen der Indeland GmbH befördert hat, steht unter Verdacht der Bestechlichkeit und Verwicklungen in illegale Aktivitäten.

Die Indeland GmbH hat eine bedeutende Rolle im Strukturwandel der Region. Es ist jedoch im Interesse der Stadt Eschweiler und ihrer Bürger, dass unsere Beteiligung an der Gesellschaft frei von Skandalen und illegalen Machenschaften bleibt.

Weiterhin ist ein Gehalt für den Geschäftsführer in Höhe von 185.000,- €/p.a. nicht vertretbar.

Bitte nehmen Sie diesen Antrag auch als Einwand zu den laufenden Haushaltsberatungen, als Änderungsantrag entgegen.

Folgende Gründe sprechen für den Rückzug aus der Indeland GmbH:

1. **Reputation der Stadt:** Die fortgesetzte Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Führungsmitglieder unter schweren Korruptionsvorwürfen stehen, könnte das Ansehen der Stadt Eschweiler beschädigen.
2. **Transparenz und Integrität:** Es ist notwendig, dass die Stadt Eschweiler ihre Transparenz und Integrität bewahrt. Eine gründliche Überprüfung unserer Beteiligung an der Indeland GmbH ist daher unerlässlich.
3. **Finanzielle Sicherheit:** Mögliche rechtliche Konsequenzen und finanzielle Unregelmäßigkeiten innerhalb der Indeland GmbH könnten zu unvorhergesehenen finanziellen Belastungen für die Stadt Eschweiler führen.

Ich bitte den Stadtrat daher, die rechtlichen und finanziellen Implikationen eines Rückzugs aus der Indeland GmbH zu prüfen und entsprechende Schritte einzuleiten.

Weiteres Vorgehen:

1. Beauftragung der zuständigen Verwaltungsabteilungen zur umfassenden Prüfung der Beteiligung an der Indeland GmbH.
2. Erstellung eines Berichts über die Risiken und Folgen eines Rückzugs aus der Gesellschaft.
3. Abstimmung über den Rückzug aus der Indeland GmbH im nächsten Stadtrat.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Michael Winterich
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler
stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon: [+49 2403 71-509](tel:+49240371509)
Mobil: [0160 6229847](tel:01606229847)
michael.winterich@afd.ac

www.afd-eschweiler.de
www.facebook.de/afdeschweiler
www.instagram.com/afd_eschweiler



Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
02403 71546
0157 30440706
basis-fraktion@eschweiler.de

An die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler
Frau Nadine Leonhardt

hier über: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, 10.06.2024

Antrag der BASIS-Fraktion zur Indeland GmbH

Sehr geehrte Frau Leonhardt,

vor dem Hintergrund der Ermittlungen gegen führende Köpfe der Indeland GmbH beantragt die BASIS-Fraktion, den Punkt „Mitgliedschaft in der Indeland GmbH“ auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 26.06.2024 zu setzen. Hierzu schlagen wir folgenden Beschlussentwurf vor:

„Der Rat der Stadt Eschweiler beauftragt die Stadtverwaltung zu prüfen, welche Risiken eine weitere Mitgliedschaft der Stadt Eschweiler bei der Indeland GmbH birgt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausstieg aus dieser Gesellschaft machbar bzw. sinnvoll wäre und welche Folgen ein solcher Ausstieg für Eschweiler hätte.

Ungeachtet einer von der GmbH angeordneten externen Überprüfung informiert die Bürgermeisterin den Rat der Stadt Eschweiler proaktiv und fortlaufend über neue Erkenntnisse zu den Vorwürfen und Ermittlungen gegen den freigestellten Geschäftsführer, den aktuellen Aufsichtsratsvorsitzenden (und möglicherweise weitere Funktionäre) der Indeland GmbH.“

mit freundlichem Gruß

gez. Michael Cremer
(Ratsmitglied)

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Neubesetzung der Einigungsstelle

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grund des § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW vom 03.12.1974 in seiner derzeitigen Fassung wird eine Einigungsstelle gebildet.
2. Zum Vorsitzenden dieser Einigungsstelle wird Herr Dieter Beginn, bis 30.06.2006 Büroleitender Beamter bei der Stadt Eschweiler, bestellt.
3. Zum stellvertretenden Vorsitzenden dieser Einigungsstelle wird Herr Dr. Fabian Clemens, Richter am Arbeitsgericht Aachen, bestellt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 20.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Die Neubesetzung der Einigungsstelle wird durch die Personalratswahl vom 14.03.2024 erforderlich. Die Wahlperiode beginnt am 01.07.2024. Die Einigungsstelle besteht aus

- a) einem unparteiischen Vorsitz
- b) einer unparteiischen Stellvertretung und
- c) Beisitzer*innen.

Die Zuständigkeit der Einigungsstelle ergibt sich weitestgehend aus den §§ 66, 67 und 72 LPVG.

Die Verwaltung empfiehlt, folgende Regelungen zu treffen:

- a) Bestellung eines Vorsitzenden der Einigungsstelle

Herr Dieter Beginn, bis 30.06.2006 Büroleitender Beamter bei der Stadt Eschweiler, hat sich bereit erklärt, das Amt des Vorsitzenden ab 01.07.2024 zu übernehmen.

- b) Bestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle

Herr Dr. Fabian Clemens, Richter am Arbeitsgericht Aachen, hat sich bereit erklärt, das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden ab 01.07.2024 zu übernehmen.

Der Personalrat hat in beiden Fällen zugestimmt.

- c) Beisitzer*innen

Die Beisitzer*innen – sechs Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte bestellt werden – werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt. Da zurzeit bei der Stadt Eschweiler kein Einigungsstellenverfahren anhängig ist, erfolgt keine Bestellung von Beisitzer*innen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	20.06.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024

Lärmaktionsplan Eschweiler (Stufe IV) hier: Ergebnis der Offenlage

Beschlussvorschlag:

Der Lärmaktionsplan Eschweiler der Stufe IV wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft _____ gez. Breuer	Datum: 07.06.2024 gez. Leonhardt gez. Vogelheim			
1	2	3	4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18.03.2020 (Vorlage 410/19) wurde der Lärmaktionsplanes (LAP) der Stufe 3 für die Stadt Eschweiler beschlossen. Diesen gilt es fortzuschreiben. In der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 22.02.2024 (Vorlage 374/23) wurde der Entwurf des LAP zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der Veröffentlichung beauftragt. Die Mitwirkung der Öffentlichkeit erfolgte in Form von Pressearbeit, Publikation im Internet und einer Auslage des Entwurfs, im Zeitraum vom 01.03.2024 bis 26.04.2024. Ferner wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) über die Aufstellung des Entwurfes informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die sich aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit ergebenden Anregungen und Hinweise wurden bewertet und fanden nach Abwägung Eingang in die beigefügte Schlussfassung des LAP. Dieser ist, den gesetzlichen Vorgaben folgend, durch den Rat der Stadt Eschweiler zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Büro BSV-Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier wurde mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans am 21.06.2023 beauftragt. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen:

Das Projekt wird durch die Abteilung 660 betreut. Hierdurch wird Personal gebunden.

Anlagen:

Lärmaktionsplan Stufe 4



**HANBRUCHER STRASSE 9
52064 AACHEN**

TELEFON 0241 70550-0

TELEFAX 0241 70550-20

MAIL@BSV-PLANUNG.DE

WWW.BSV-PLANUNG.DE

UST-IDNR. DE 121 688 630

Lärmaktionsplan der 4. Stufe für die Stadt Eschweiler

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Michael M. Baier
Dipl.-Ing. Wolfgang Schuckließ
Jan Engl, M. Sc.

Aachen, im Mai 2024

N:\2023_23\230450_LAP_Eschweiler\Texte\Berichte\Schlussbericht\LAP-Eschweiler_2024-06-06.docx

Inhalt

Vorbemerkung	3
1 Lage und Struktur des Planungsraums	3
2 Lärmquellen	4
2.1 Hauptverkehrsstraßen	4
2.2 Haupteisenbahnen	7
2.3 Großflughäfen	7
2.4 Sonstige Lärmquellen	7
3 Zuständige Behörde	7
4 Rechtlicher Hintergrund	7
5 Darstellung und Bewertung der Bestandssituation	8
6 Maßnahmenplanung	10
6.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	12
6.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung	12
6.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	16
6.4 Schutz ruhiger Gebiete	16
6.5 Wirkung der geplanten Maßnahmen	16
7 Mitwirkung der Öffentlichkeit	17
7.1 Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung	17
7.2 Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung	17
7.3 Berücksichtigung der Ergebnisse aus Mitwirkung der Öffentlichkeit	20
8 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	21
9 Evaluierung des Lärmaktionsplans	21
Inkrafttreten und Veröffentlichung des Lärmaktionsplans	21
Anhang	
Anhang 1: Ergebnisse der Lärmkartierung mit tabellarischen Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Personen, Flächen, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude	
Anhang 2: Übersichtskarte der Teilaktionspläne	
Anhang 3: Steckbriefe der Teilaktionspläne	
Anhang 4: Anmerkungen aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Abwägung	
Anhang 5: Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Abwägung	

Vorbemerkung

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 18. Juli 2002, wurde bereits vor über 20 Jahren eine Richtlinie zu Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zielt die EU-Umgebungslärmrichtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Hierzu sind für bestimmte Gebiete und Lärmquellen strategische Lärmkarten zu erstellen, die Öffentlichkeit zu informieren und Lärmaktionspläne aufzustellen.

Für die Stadt Eschweiler wurde bereits im Jahr 2020 ein Lärmaktionsplan der 3. Stufe aufgestellt und beschlossen, weshalb im Zuge der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung die Überprüfung dieses Lärmaktionsplans erfolgt. Die Mindestanforderungen an den Lärmaktionsplan ergeben sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

In Vorbereitung zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung wurden für Städte und Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (mehr als 3 Millionen Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (mehr als 30.000 Züge pro Jahr) und Großflughäfen (mehr als 50.000 Flugbewegungen pro Jahr) erstellt.

1 Lage und Struktur des Planungsraums

Die Stadt Eschweiler liegt in der StädteRegion Aachen in Nordrhein-Westfalen im Regierungsbezirk Köln. Eschweiler liegt am Nordhang der Eifel im Übergang zur Jülich-Zülpicher-Börde im westlichen Rheinland und besteht aus insgesamt 15 Stadtbezirken. Mit rund 56.000 Einwohnenden ist Eschweiler eine Stadt mittlerer Größe.

Eschweiler liegt nicht innerhalb eines Ballungsraums. Die nächsten Oberzentren sind die Städte Aachen und Köln.

Der im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtende Planungsraum beinhaltet das Stadtgebiet von Eschweiler bzw. konkret die innerhalb des Stadtgebiets kartierten Bereiche an klassifizierten Straßen (siehe hierzu auch Ziffer 2.1).

Die verkehrliche Anbindung von Eschweiler an die beiden nächsten Oberzentren Aachen und Köln im Straßenverkehr erfolgt über die A 4. In die Nachbarkommunen besteht über die L 240 eine Anbindung von/nach Alsdorf und die L 11 von/nach Aldenhoven im Nordwesten bzw. Nordosten, über die B 264 eine Anbindung von/nach Langerwehe im Osten, über die L 11 und die L 238 von/nach Stolberg (Rheinland) im Süden bzw. Südwesten und über die L 223 eine Anbindung von/nach Würselen im Westen.

Eine Anbindung im Schienenverkehr besteht zum einen am Hauptbahnhof Eschweiler an die Schienenstrecke zwischen Aachen und Köln. Zum anderen besteht eine Anbindung an die Euregiobahnstrecken zwischen Aachen und Stolberg (Rheinland) am Haltepunkt Eschweiler-St. Jöris sowie zwischen Stolberg (Rheinland) und Düren an den Haltepunkten Eschweiler-West, Eschweiler Talbahnhof, Eschweiler-Nothberg und Eschweiler-Weisweiler.

2 Lärmquellen

Als Lärmquellen sind bei der Lärmaktionsplanung grundsätzlich der Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie Gewerbelärm zu berücksichtigen. Im vorliegenden Lärmaktionsplan für die Stadt Eschweiler wird ausschließlich der Straßenverkehrslärm (Ziffer 2.1) behandelt, da die übrigen Lärmquellen wie nachfolgend in Ziffer 2.2 bis 2.4 erläutert für den in Ziffer 1 beschriebenen Planungsraum nicht relevant sind.

2.1 Hauptverkehrsstraßen

In der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sind Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr, d. h. mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr über alle Tage eines Jahres (DTV) von mehr als 8.200 Kfz/24h zu betrachten.

Tabelle 1: Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs in Eschweiler (Bundesautobahnen) mit Angaben der Verkehrsbelastungen

Straßen-Nr.	TA	Lage	DTV [Kfz/24h]	Jahresbelastung [Mio. Kfz/a]
A 4	1	A 4 zwischen westlicher Stadtgrenze und Autobahnraststätte Aachener Land	79.715	29,096
	2	A 4 zwischen Autobahnraststätte Aachener Land und Anschlussstelle Eschweiler-West	79.715	29,096
	3	A 4 zwischen Anschlussstelle Eschweiler-West und Anschlussstelle Eschweiler-Ost	72.680	26,528
	4	A 4 zwischen Anschlussstelle Eschweiler-Ost und Anschlussstelle Weisweiler	71.279	26,017
	5	A 4 zwischen Anschlussstelle Weisweiler und östlicher Stadtgrenze	69.854	25,497

TA = Teilabschnitt

Tabelle 2: Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs in Eschweiler (Bundesstraßen) mit Angaben der Verkehrsbelastungen

Straßen-Nr.	TA	Lage	DTV [Kfz/24h]	Jahresbelastung [Mio. Kfz/a]
B 264	1	Aldenhovener Straße zwischen Anschlussstelle Eschweiler-Ost (A 4) und Dürener Straße (L 223)	18.066	6,594
	2	Kölner Straße zwischen Dürener Straße (L 223) und Wenauer Straße (K 23)	14.501	5,293
	3	Kölner Straße zwischen Wenauer Straße (K 23) und Lindenallee	12.024	4,389
	4	Kölner Straße zwischen Lindenallee und Langerweher Straße	11.046	4,032
	5	Kölner Straße zwischen Langerweher Straße und Eisenbahnbrücke	11.046	4,032
	6	Kölner Straße zwischen Eisenbahnbrücke und östlicher Stadtgrenze	11.046	4,032

TA = Teilabschnitt

Tabelle 3: Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs in Eschweiler (Landesstraßen) mit Angaben der Verkehrsbelastungen

Straßen-Nr.	TA	Lage	DTV [Kfz/24h]	Jahresbe- lastung [Mio. Kfz/a]
L 11	1	Aldenhovener Straße zwischen Bourheimer Straße (L 238) und Fronhoven	11.011	4,019
	2	Aldenhovener Straße zwischen Fronhoven und Rosenstraße	11.011	4,019
	3	Aldenhovener Straße zwischen Rosenstraße und Jülicher Straße (L 238)	11.011	4,019
	4	Aldenhovener Straße zwischen Jülicher Straße (L 238) und Weisweilerstraße	6.493	2,370
	5	Aldenhovener Straße zwischen Weisweilerstraße und Anschlussstelle Eschweiler-Ost (A 4)	12.933	4,721
	6	Südstraße zwischen Dürener Straße (L 223) und Zechenstraße	11.522	4,206
	7	Eifelstraße zwischen Zechenstraße und Herrenfeldchen	13.369	4,880
	8	Eifelstraße zwischen Herrenfeldchen und Bohler Straße	13.369	4,880
	9	Quellstraße zwischen Bohler Straße und Im Kuckuck	13.369	4,880
	10	Quellstraße zwischen Im Kuckuck und Albertstraße (K 6)	13.369	4,880
L 223	1	Aachener Straße zwischen westlicher Stadtgrenze und Glücksburg	9.085	3,316
	2	Aachener Straße zwischen Glücksburg und Rue de Wattrelos (L 238)	9.376	3,422
	3	Aachener Straße bzw. Indestraße zwischen Rue de Wattrelos (L 238) und Langwahn (K 33)	22.146	8,083
	4	Indestraße zwischen Langwahn (K 33) und Kochsgasse	24.115	8,802
	5	Indestraße zwischen Kochsgasse und Funkengasse	16.703	6,097
	6	Indestraße bzw. Dürener Straße zwischen Funkengasse und Südstraße (L 11)	16.703	6,097
	7	Dürener Straße zwischen Südstraße (L 11) und Aldenhovener Straße (B 264)	19.015	6,940
L 238	1	Rue de Wattrelos zwischen Alsdorfer Straße (L 238) und Anschlussstelle Eschweiler-West (A 4)	19.852	7,246
	2	Rue de Wattrelos zwischen Anschlussstelle Eschweiler-West (A 4) und Aachener Straße (L 223)	29.493	10,765
	3	Am Hohenstein zwischen Aachener Straße (L 223) und Odilienstraße	12.086	4,411
	4	Am Hohenstein zwischen Odilienstraße und Phönixstraße	12.086	4,411
	5	Phönixstraße zwischen Am Hohenstein (L 238) und Pumpe (K 33)	12.086	4,411
	6	Pumpe bzw. Stolberger Straße zwischen Phönixstraße (L 238) und Alte Rodung	16.718	6,102
	7	Stolberger Straße zwischen Alte Rodung und südwestlicher Stadtgrenze	16.718	6,102

TA = Teilabschnitt

Tabelle 3: Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs in Eschweiler (Landesstraßen) mit Angaben der Verkehrsbelastungen (Fortsetzung)

Straßen-Nr.	TA	Lage	DTV [Kfz/24h]	Jahresbe- lastung [Mio. Kfz/a]
L 240	1	Rue de Watrelos zwischen nordwestlicher Stadtgrenze und Mariadorfer Straße (K 10)	16.868	6,157
	2	Rue de Watrelos zwischen Mariadorfer Straße (K 10) und Alsdorfer Straße (L 238)	14.740	5,380

TA = Teilabschnitt

Tabelle 4: Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs in Eschweiler (Kreisstraßen) mit Angaben der Verkehrsbelastungen

Straßen-Nr.	TA	Lage	DTV [Kfz/24h]	Jahresbe- lastung [Mio. Kfz/a]
K 33	1	Langwahn zwischen Indestraße (L 223) und Talstraße (K 17)	9.287	3,390

TA = Teilabschnitt

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen in Nordrhein-Westfalen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) mit Schallausbreitungsmodellen erstellt und unter <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> veröffentlicht. Kartiert wurden die lärmbelasteten Bereiche an regionale, nationale und grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (im Sinne der Lärmaktionsplanung sind dies Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen), für die entsprechende Verkehrsdaten vorlagen. Für Eschweiler wurden die lärmbelasteten Bereiche an den in Tabelle 1 bis Tabelle 4 angegebenen Teilabschnitten kartiert (zur Festlegung der Teilabschnitte siehe auch Ziffer 6.2).

Die in Tabelle 1 bis Tabelle 4 angegebenen DTV-Werte sind die vom LANUV zugrundgelegten Kfz-Verkehrsbelastungen. Diese DTV-Werte sind auf Basis der Straßenverkehrszählung (SVZ) aus dem Jahr 2015 für das Jahr 2019 hochgerechnete Werte. Vor dem Hintergrund der in der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (34. BImSchV) gesetzlich verankerten termingebundenen Verpflichtung zu einer Lärmkartierung und der pandemiebedingten Verschiebung der SVZ 2020 um ein Jahr auf 2021 war diese Hochrechnung der Ergebnisse der SVZ 2015 anhand temporärer Messungen aus den Jahren 2016 bis 2019 auf das Jahr 2019 erforderlich. Die hochgerechneten DTV-Werte stellten zum Zeitpunkt der Lärmkartierung die aktuellste bundesweit flächendeckend verfügbare Datenquelle für ein „pandemieunbeeinflusstes“ Verkehrsgeschehen dar.

Der in Tabelle 3 angegebene Abschnitt der Aldenhovener Straße (L 11) zwischen Jülicher Straße (L 228) und Weisweiler Straße hat zwar eine Verkehrsbelastung von weniger als 3 Millionen Kfz im Jahr, wurde aber vom LANUV dennoch kartiert. Die in Tabelle 4 angegebene K 33 hat eine Verkehrsbelastung von mehr über 3 Millionen Kfz im Jahr, wurde aber vom LANUV nicht kartiert.

Für Nordrhein-Westfalen sind unter <http://www.verkehrsdaten.nrw> die DTV-Werte in tabellarischer Form sowie als Verkehrsstärkenkarte veröffentlicht.

2.2 Haupteisenbahnen

In der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sind Haupteisenbahnstrecken mit einer Belastung von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr zu betrachten. Die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung für diese Schienenstrecken erfolgen durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Im Stadtgebiet von Eschweiler verlaufen zwei Schienenstrecken (vgl. Ziffer 1). Dementsprechend ist hierfür eine Lärmaktionsplanung durch das EBA erforderlich.

2.3 Großflughäfen

Die Stadt Eschweiler befindet sich außerhalb der Lärmwirkungsgebiete von Großflughäfen.

2.4 Sonstige Lärmquellen

Gewerbelärm ist außerhalb von Ballungsräumen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Lärmquellen, wie z. B. Freizeit- oder Nachbarschaftslärm, sind nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

3 Zuständige Behörde

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmaktionsplanung zuständig, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Die Lärmaktionsplanung für Schienenwege erfolgt durch das EBA (vgl. Ziffer 2.2).

Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans zur Vermeidung bzw. Verminderung von Straßenverkehrslärm im Stadtgebiet von Eschweiler ist die Stadt Eschweiler:

Anschrift: Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Gemeindeschlüssel: 05 3 34 012

Telefon: +49 2403 71-0

E-Mail: stadtverwaltung@eschweiler.de

Homepage: www.eschweiler.de

4 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der 34. BImSchV. Hinsichtlich der Anforderungen an die Lärmaktionsplanung wird in § 47d Absatz 2 BImSchG auf die Anforderungen des Anhangs V der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie verwiesen.

Die Zuständigkeit und Pflicht für die Lärmaktionsplanung liegen in Nordrhein-Westfalen bei den Kommunen als jeweils zuständige Behörde (vgl. auch Ziffer 3).

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie beinhaltet keine Grenz-, Auslöse- oder Richtwerte, die verpflichtend einzuhalten sind. Damit können auch keine Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen des Lärmaktionsplans seitens der betroffenen Bürgerinnen und Bürger abgeleitet werden.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der betrachteten Kommune. In jedem Fall ist eine Lärmaktionsplanung für alle Bereiche erforderlich, in denen eine Lärmbelastung von

- L-den > 55 dB(A) über 24 Stunden und/oder
- L-night > 50 dB(A) nachts (22 Uhr bis 6 Uhr)

kartiert ist, unabhängig davon, ob es in diesen Bereichen konkrete Lärmbetroffenheiten gibt.

Eine Person zählt ab einem Wert von L-den ab 55 dB(A) oder einem Wert von L-night ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Mit dem vorliegenden Lärmaktionsplan soll die Anzahl der lärmbelasteten Personen durch lärmmindernde Maßnahmen verringert werden.

Die zu berücksichtigenden Lärmpegel L-den und L-night ergeben sich durch die Festlegungen in Anhang I der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. nach § 2 der 34. BImSchV.¹ Danach ist der L-den ein über alle 24 Stunden des Tages gemittelter Schalldruckpegel, der mit Gewichtungsfaktoren für die drei Zeiträume Tag (day) von 6 bis 18 Uhr, Abend (evening) von 18 bis 22 Uhr und Nacht (night) von 22 bis 6 Uhr berechnet wird. Der L-night ist ein zeitlich gemittelter Schalldruckpegel über die acht Nachtstunden von 22 bis 6 Uhr. Die Lärmbelastungen werden dabei gemäß § 5 Abs. 1 der 34. BImSchV nach den VBUS ermittelt.

Die Berechnungsverfahren der VBUS sind im Vergleich zu den Berechnungsverfahren, die im deutschen Lärmschutzrecht verwendet werden – hier sind insbesondere die Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS) zu nennen – in einigen Teilen unterschiedlich. Hierdurch unterscheiden sich die rechnerisch ermittelten Lärmpegel im Rahmen der Lärmaktionsplanung von denen nach deutschem Recht gemäß der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (16. BImSchV). Ein unmittelbarer Vergleich der Geräuscheinwirkungen, z. B. mit Grenzwerten für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen, ist somit nicht möglich.

5 Darstellung und Bewertung der Bestandssituation

Die Ermittlung der Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm erfolgt in Form von strategischen Lärmkarten. Diese werden für jede Verursachergruppe (Straßen-, Schienen- und Flugverkehr) getrennt erstellt.

In Nordrhein-Westfalen hat das LANUV für die Kommunen außerhalb von Ballungsräumen die Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigene Schienenwege sowie Großflughäfen vorgenommen. Die Lärmkartierung für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes erfolgte durch das EBA.

¹ Die Schreibweise dieser beiden Lärmpegel ist durchaus unterschiedlich. Hier wird die Schreibweise „L-den“ und „L-night“ wie in den vom LANUV online veröffentlichten Lärmkarten (siehe auch Bild 1 und Bild 2) verwendet.

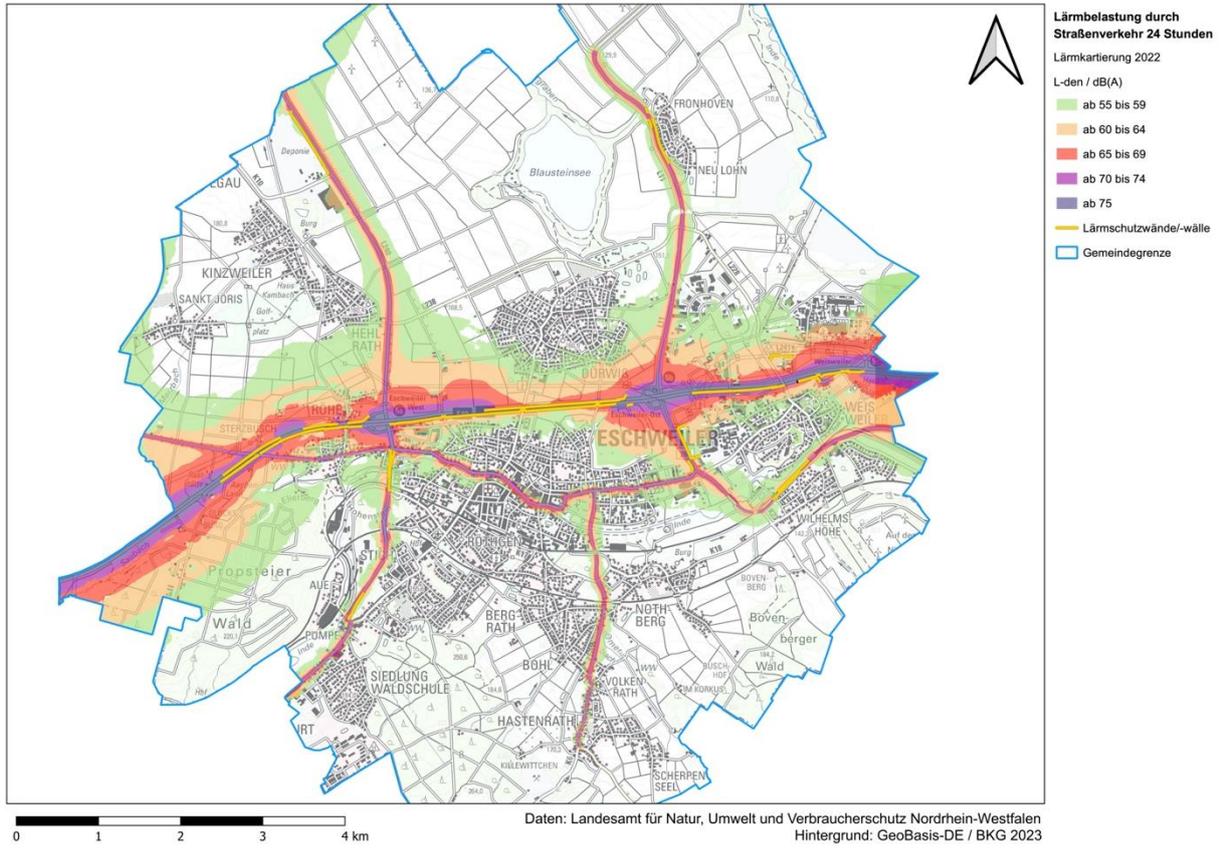


Bild 1: Lärmkartierung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr über 24 Stunden (Darstellung auf Grundlage der Informationen von: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>)

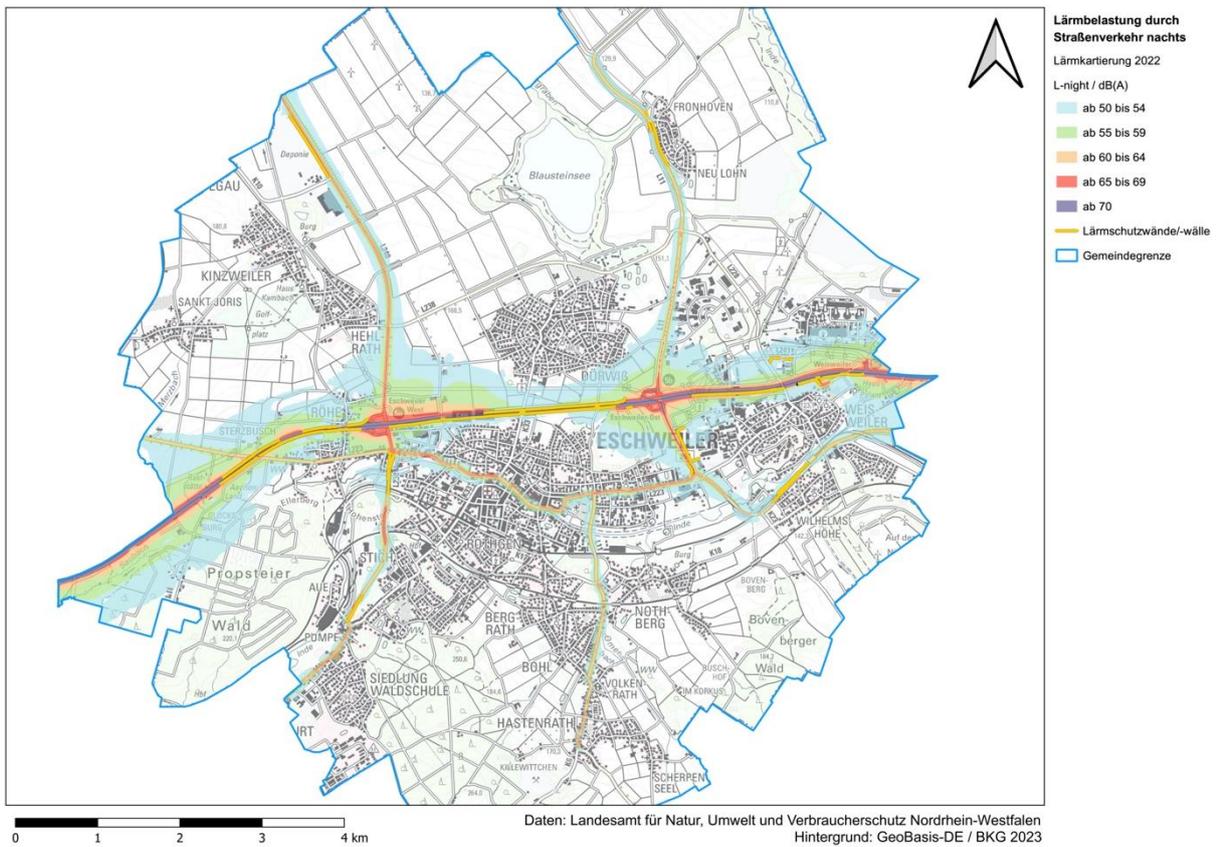


Bild 2: Lärmkartierung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts (Darstellung auf Grundlage der Informationen von: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>)

Im Rahmen des Lärmaktionsplans für Eschweiler ist somit die Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen relevant (vgl. hierzu auch Ziffer 2). Die strategischen Lärmkarten mit den Lärmbelastungen durch Straßenverkehr über 24 Stunden (L-den) und nachts (L-night) sind in Bild 1 und Bild 2 dargestellt.

Zusätzlich zu den Lärmkarten wurden vom LANUV auch zusammenfassende Ergebnisse der Lärmkartierung veröffentlicht (siehe Anhang 1). Diese beinhalten tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Personen, Flächen, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude.

In Tabelle 5 ist die geschätzte Anzahl der durch den Straßenverkehr lärmbelasteten Personen in Eschweiler für die Bestandssituation wiedergegeben. Insgesamt sind in den kartierten Bereichen 9.443 Personen über 24 Stunden und 5.674 Personen nachts lärmbelastet.

Tabelle 5: Anzahl der lärmbelasteten Personen durch Straßenverkehr in Eschweiler über 24 Stunden und nachts in der Bestandssituation (aus: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Eschweiler, Quelle: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>)

Lärmbelastung über 24 Stunden		Lärmbelastung nachts	
L-den [dB(A)]	Anzahl belasteter Menschen	L-night [dB(A)]	Anzahl belasteter Menschen
ab 50 bis 54	---	ab 50 bis 54	2.327
ab 55 bis 59	4.631	ab 55 bis 59	1.837
ab 60 bis 64	1.738	ab 60 bis 64	1.482
ab 65 bis 69	1.670	ab 65 bis 69	28
ab 70 bis 74	1.375	ab 70	0
ab 75	29		
Summe	9.443	Summe	5.674

Die betroffenen Gebäude liegen innerhalb der Isophonen-Bänder des L-den von 55 dB(A) und mehr bzw. des L-night von 50 dB(A) und mehr der kartierten Bereiche für die klassifizierten Straßen (A 4, B 264, L 11, L 223, L 238 und L 240). Detailliertere Darstellungen der Lärmkarten und der betroffenen Gebäude für die einzelnen kartierten Bereiche gemäß Tabelle 1 bis Tabelle 3 (vgl. Ziffer 2.1) sind in den Steckbriefen in Anhang 2 enthalten. Hierin sind auch die Anzahl der jeweils betroffenen Wohngebäude sowie die jeweilige maximale Lärmbelastung (höchster Fassadenpegel) angegeben.

6 Maßnahmenplanung

Grundsätzlich kommen zur Lärminderung unterschiedliche Maßnahmenarten infrage. Dabei ist zwischen aktiven und passiven Maßnahmen zu unterscheiden. Aktive Maßnahmen zielen auf eine Minderung der Lärmentstehung (Lärmemissionen) ab, passive auf die Minderung der Lärmeinwirkung an den betroffenen Gebäuden (Lärmimmissionen).

Als aktive Maßnahmen zu nennen sind verkehrsplanerische Maßnahmen (z. B. Minderung bzw. Verlagerung des Kfz-Verkehrsaufkommens), verkehrsrechtliche Maßnahmen (z. B. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Reduzierung des Schwerlastverkehrs durch Lkw-Fahrverbote, auch zeitlich beschränkt) und verkehrstechnische Maßnahmen (Optimierung von Lichtsignalsteuerungen durch verkehrsabhängige Steuerungen und/oder Koordination) Maßnahmen sowie bauliche Maßnahmen direkt am Verkehrsweg (Instandhaltung der Fahrbahnoberflächen, Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge) und bauliche Maßnahmen im Transmissionsbereich zwischen Verkehrsweg und betroffenen Gebäuden (Lärmschutzeinrichtungen wie Lärmschutzwänden bzw. -wälle).

Die verschiedenen aktiven Maßnahmen sind in ihrer Wirksamkeit, aber auch hinsichtlich ihrer Realisierungsmöglichkeit durchaus unterschiedlich zu bewerten. Vor diesem Hintergrund sollten zunächst Maßnahmen berücksichtigt werden, die ohne größere Eingriffe in den Straßenraum (z. B. durch städtebauliche Veränderungen) zu realisieren sind.

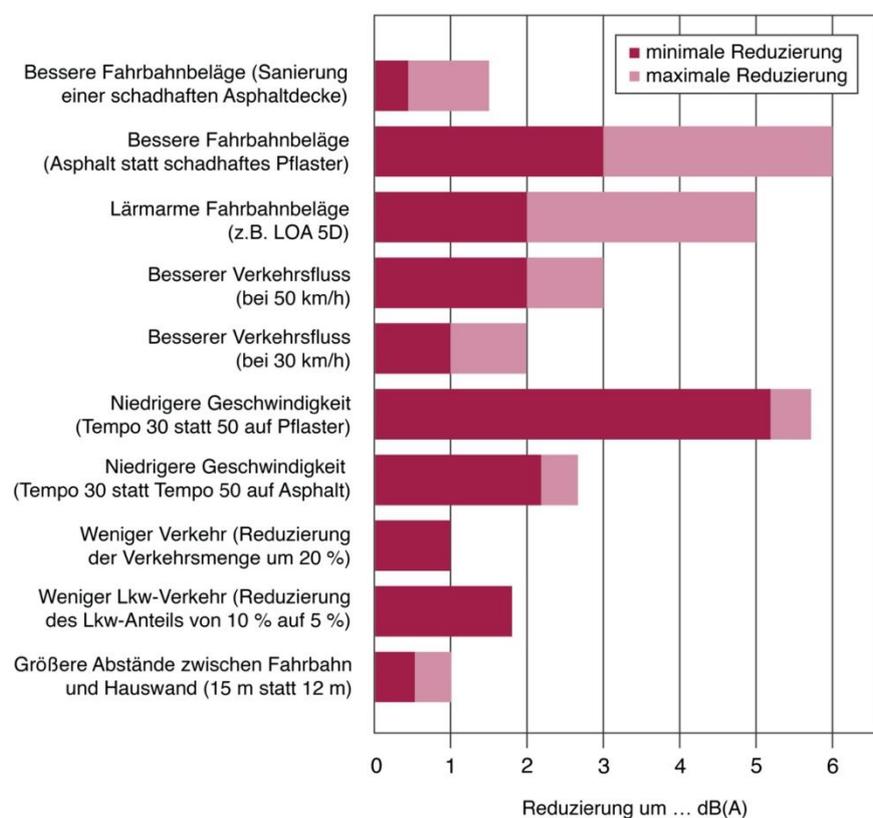


Bild 3: Lärminderungspotenziale verschiedener Maßnahmen

Die erreichbaren Lärminderungen aktiver Maßnahmen liegen, wie Bild 3 zeigt, zwischen 1 dB(A) und 6 dB(A). Zu beachten ist, dass bei lärmarmen Fahrbahnbelägen der lärmindernde Effekt mit der Zeit nachlässt.

Als passive Maßnahmen zu nennen sind Lärmschutzfenster sowie die Verstärkung von Wänden. Die erreichbaren Lärminderungen durch Doppelverglasung liegen bei 25 dB(A) gegenüber einer Einzelverglasung. Für zweischalige Wände liegen die erreichbaren Lärminderungen bei 30 dB(A) bis 40 dB(A), für dreischalige Wände bei 50 dB(A) und mehr.

6.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Lärmaktionsplan der 3. Stufe aus dem Jahr 2020 (vgl. hierzu auch die Vorbemerkung) wurden bereits Lärminderungsmaßnahmen festgelegt. Als aktive Lärmschutzmaßnahmen wurde hierin für einzelne Straßenabschnitte (diese entsprechen nicht zwangsläufig den hier in Ziffer 2.1 genannten Teilabschnitten) der Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags bei anstehender Fahrbahnsanierung festgelegt. Eine generelle Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, beispielsweise in den Ortsdurchfahrten, von 50 km/h auf 30 km/h wurde im Lärmaktionsplan der 3. Stufe nicht berücksichtigt, da eine Geschwindigkeitsreduzierung auf den betroffenen Straßen einer verkehrsplanerisch gewollten Bündelung von Kfz-Verkehrsströmen und damit einhergehend der Funktion der Straßen entgegenstehen würde.

Neben den auf die einzelnen Straßenabschnitte abgestimmten aktiven Maßnahmenvorschlägen wurden im Lärmaktionsplan der 3. Stufe auch passive Lärmschutzmaßnahmen an Wohn- und Schlafräumen mit Überschreitung der Auslösewerte festgelegt. In der Regel wurden Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad vorgeschlagen.

An den im Lärmaktionsplan der 3. Stufe ausgewiesenen klassifizierten Straßen wurden bisher zwischenzeitlich keine Fahrbahnsanierung durchgeführt. Lediglich der Abschnitt der Südstraße (L 11) zwischen Dürener Straße und An der Wasserwiese wurde saniert; der Stadt Eschweiler liegen keine Informationen vor, ob dabei ein lärm-ärmer Fahrbahnbelag eingebaut wurde.

Ebenfalls liegen der Stadt Eschweiler keine Informationen vor, ob in der Zwischenzeit das ein oder andere Fenster lärmsaniert wurde.

Als weitere bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung sind die auf einzelnen Abschnitten von Hauptverkehrsstraßen (wenn auch zeitlich befristet) reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anstelle 50 km/h, z. B. in der Ortsdurchfahrt von Hastenrath, zu nennen. Ebenso ist das im Zuge der L 223 abschnittsweise, zeitlich befristete Lkw-Fahrverbot eine bereits bestehende Lärminderungsmaßnahme. Dieses Fahrverbot wurde indes im Zuge der Einrichtung der Umweltzone eingeführt.

Unabhängig davon wurden im gesamten Stadtgebiet im Rahmen der Bauleitplanung erforderliche Maßnahmen der Lärmvorsorge bzw. Lärmsanierung gemäß der 16. BImSchV umgesetzt.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Zur Ableitung geeigneter Lärminderungsmaßnahmen für die Teilabschnitte gemäß Tabelle 1 bis Tabelle 3 (vgl. Ziffer 2.1) erfolgte zunächst deren Festlegung. Begrenzt werden diese jeweils durch Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage und Kreisverkehre sowie Einmündungen/Kreuzungen ohne Lichtsignalanlage, also mit vorfahrregelnden Verkehrszeichen, an denen die betrachtete Straße verkehrsrechtlich untergeordnet ist. Zudem stellen Stadtgrenzen den Beginn und das Ende eines Teilabschnitts dar. Eine Unterteilung erfolgte bei maßgeblichen Änderungen relevanter infrastruktureller Merkmale (z. B. Anzahl der durchgehenden Fahrstreifen, Fahrstreifenbreite, Vorhandensein eines Mittelstreifens, zulässige Höchstgeschwindigkeit) und/oder der vom LANUV für die Lärmkartierung zugrundgelegten Kfz-Verkehrbelastungen (DTV) der Teilabschnitte.

In Anhang 2 ist eine Übersichtskarte der festgelegten Teilabschnitte bzw. Teilaktionspläne enthalten. Die Angaben zu den Verkehrsbelastungen (DTV des Kfz-Verkehrs insgesamt und DTV des Schwerverkehrs) sowie zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind in den Steckbriefen in Anhang 3 enthalten.

Tabelle 6: Lärminderungsmaßnahmen der Teilaktionspläne für Bundesautobahnen

Straßen-Nr.	TAP	Maßnahmen
A 4	TAP-A4/1	lärmarmer Fahrbahnbelag
	TAP-A4/2	lärmarmer Fahrbahnbelag
	TAP-A4/3	lärmarmer Fahrbahnbelag
	TAP-A4/4	lärmarmer Fahrbahnbelag
	TAP-A4/5	lärmarmer Fahrbahnbelag

TAP = Teilaktionsplan

Tabelle 7: Lärminderungsmaßnahmen der Teilaktionspläne für Bundesstraßen

Straßen-Nr.	TAP	Maßnahmen
B 264	TAP-B264/1	keine Maßnahmen erforderlich
	TAP-B264/2	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-B264/3	lärmarmer Fahrbahnbelag passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-B264/4	lärmarmer Fahrbahnbelag passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-B264/5	lärmarmer Fahrbahnbelag passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-B264/6	lärmarmer Fahrbahnbelag passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)

TAP = Teilaktionsplan

Tabelle 8: Lärminderungsmaßnahmen der Teilaktionspläne für Landesstraßen

Straßen-Nr.	TAP	Maßnahmen
L 11	TAP-L11/1	keine Maßnahmen erforderlich
	TAP-L11/2	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L11/3	keine Maßnahmen erforderlich
	TAP-L11/4	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L11/5	lärmarmer Fahrbahnbelag passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L11/6	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L11/7	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L11/8	lärmarmer Fahrbahnbelag
	TAP-L11/9	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (von 50 km/h auf 30 km/h)
	TAP-L11/10	lärmarmer Fahrbahnbelag Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (von 50 km/h auf 30 km/h) passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)

TAP = Teilaktionsplan

Tabelle 8: Lärminderungsmaßnahmen der Teilaktionspläne für Landesstraßen (Fortsetzung)

Straßen-Nr.	TAP	Maßnahmen
L 223	TAP-L223/1	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L223/2	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L223/3	lärmarmen Fahrbahnbelag Reduzierung der Fahrstreifenanzahl von zwei normalbreiten Fahrstreifen auf einen überbreiten Fahrstreifen passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L223/4	lärmarmen Fahrbahnbelag Reduzierung der Fahrstreifenanzahl von zwei normalbreiten Fahrstreifen auf einen überbreiten Fahrstreifen
	TAP-L223/5	lärmarmen Fahrbahnbelag Reduzierung der Fahrstreifenanzahl von zwei normalbreiten Fahrstreifen auf einen überbreiten Fahrstreifen
	TAP-L223/6	lärmarmen Fahrbahnbelag
	TAP-L223/7	lärmarmen Fahrbahnbelag passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
L 238	TAP-L238/1	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L238/2	keine Maßnahmen erforderlich
	TAP-L238/3	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L238/4	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L238/5	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L238/6	lärmarmen Fahrbahnbelag passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
	TAP-L238/7	passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster)
L 240	TAP-L240/1	keine Maßnahmen erforderlich
	TAP-L240/2	Lärmschutzeinrichtung (Lärmschutzwand/-wall)

TAP = Teilaktionsplan

In den Steckbriefen sind auch die vorgeschlagenen Maßnahmen benannt. Diese sind in Tabelle 6 bis Tabelle 8 zusammengefasst. Für einen Großteil der Teilaktionspläne werden passive Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen, da die Möglichkeiten aktiver Maßnahmen zum einen aufgrund der infrastrukturellen und verkehrlichen Randbedingungen eingeschränkt sind. Zum anderen sind die in Tabelle 6 bis Tabelle 8 genannten möglichen aktiven Maßnahmen in ihrer Lärminderung alleine in der Regel nicht ausreichend, um die betroffenen Personen so zu entlasten, dass die Lärmbelastung über 24 Stunden unter 55 dB(A) und nachts unter 50 dB(A) liegt.

Für die Abschnitte der A 4 (TAP-A4/1 bis TAP-A4-5) sollte zusätzlich zu den in Tabelle 6 aufgeführten Maßnahmen geprüft werden, ob eine generelle Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h angeordnet werden kann.

Für die L 11 ist im Abschnitt der Quellstraße zwischen Bohler Straße und Im Kuckuck (TAP-L11/9) die Aufhebung der derzeit bestehenden zeitlichen Befristung auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zugunsten der generellen Anordnung ei-

ner zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu prüfen. Ebenso ist für den Abschnitt zwischen Im Kuckuck und Albertstraße (TAP-L11/10) die Möglichkeit der Anordnung einer generellen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Hastenrath zwischen Ostpreußenweg und Ortsein-/ausgang zu prüfen. Dies gilt auch für den Abschnitt der Südstraße zwischen Dürener Straße und Zechenstraße (TAP-L11/6).

Für die L 11 sollte im Abschnitt der Aldenhovener Straße zwischen Weisweilerstraße und Anschlussstelle Eschweiler-Ost (TAP-L11/5) sollte geprüft werden, ob eine Optimierung der Lichtsignalanlage (verkehrsabhängige Steuerung) möglich und sinnvoll ist. Für den Abschnitt der Eifelstraße zwischen Zechenstraße und Herrenfeldchen (TAP-L11/7) ist die Erstellung einer Lärmschutzeinrichtung nördlich der Bahnüberführung im Bereich des ehemaligen Einmündungsbereichs Am Omerbach zu prüfen, für den Abschnitt der Eifelstraße zwischen Herrenfeldchen und Bohler Straße (TAP-L11/8) die Erstellung einer Lärmschutzeinrichtung auf östlicher Straßenseite zwischen Ostpreußenweg und Bohler Straße.

Für die L 11 ist zudem im Bereich des Tunnels im Zuge der Eifelstraße zwischen Zechenstraße und Herrenfeldchen (TAP-L11/7) zu prüfen, ob Lärminderungsmaßnahmen wie beispielsweise schallabsorbierende Verkleidungen an den Tunnelwänden sinnvoll und möglich sind.

Für die L 223 ist in den Abschnitten der Aachener Straße bzw. Indestraße zwischen der Rue de Wattlelos und der Funkengasse (TAP-L223/3 bis TAP-L223/5) eine Reduzierung der Fahrstreifenanzahl von zwei normalbreiten Fahrstreifen auf einen überbreiten Fahrstreifen vorgesehen. Dadurch sind breitere und damit nach den zukünftigen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) regelkonforme Schutzstreifen möglich. Diese Maßnahme entspricht auch den Zielsetzungen des im Jahr 2019 beschlossenen Klimaschutzteilkonzept im Bereich Mobilität (ESKLIMO; siehe dort Ziffer 3.2.3, vor allem Bild 4, sowie Ziffer 7.2.1).

Unabhängig davon sind die Möglichkeiten einer Optimierung der Lichtsignalanlagen (verkehrsabhängige Steuerungen, Koordination) im Zuge der gesamten L 223 zwischen Rue de Wattlelos und Aldenhovener Straße (TAP-L223/3 bis TAP-L223/7) zu prüfen. Für den Abschnitt der Aachener Straße zwischen Glücksburg und Rue de Wattlelos (TAP-L223/2) ist zusätzlich zu dem in Tabelle 8 aufgeführten passiven Schallschutz eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h abschnittsweise zu prüfen.

Für die L 240 ist im Abschnitt der Rue de Wattlelos zwischen Mariadorfer Straße und Alsdorfer Straße (TAP-L240/2) die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung (Lärmschutzwand/-wall) auf der westlichen Straßenseite im Knotenpunktbereich vorgesehen. Alternativ bzw. unabhängig davon sind die Möglichkeiten einer Optimierung der Lichtsignalanlagen (verkehrsabhängige Steuerungen) zu prüfen.

Mit den zuvor genannten Prüfungen ist zu eruieren, inwieweit durch diese infrastrukturellen Maßnahmen relevante Entlastungen der betroffenen Personen erreicht werden können. Dies erfordert gesonderte Lärmberechnungen gemäß den Vorgaben der 16. BlmschV.

6.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Für Eschweiler wurde ein Klimaschutzteilkonzept im Bereich Mobilität (ESKLIMO) erstellt und 2019 beschlossen. Die hierin enthaltenen Ziele und Maßnahmen, u. a. im Hinblick auf ein gesamtstädtisches Radverkehrsnetz, dienen auch als langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm.

6.4 Schutz ruhiger Gebiete

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel der Lärmaktionsplanung sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme von Lärm zu schützen. Die Kommunen sind deshalb aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete liegt dabei jedoch im Ermessen der jeweiligen Kommune.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Lärmaktionsplans der Stadt Eschweiler hat eine Auseinandersetzung mit der möglichen Festlegung ruhiger Gebiete stattgefunden. Auf eine Ausweisung wurde jedoch verzichtet, da sich Eschweiler dadurch auszeichnet, dass Bereiche im Freiraum und Naturräume schnell aus den Siedlungsgebieten erreicht werden können.

6.5 Wirkung der geplanten Maßnahmen

Durch die geplanten Maßnahmen zur Lärminderung reduziert sich die Anzahl der von Lärm belasteten Personen, Flächen, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude. In Tabelle 9 ist die geschätzte Anzahl der lärmbelasteten Personen in den in Eschweiler kartierten Bereichen bei Umsetzung der nach Tabelle 6 bis Tabelle 8 (vgl. Ziffer 6.2) vorgesehenen Maßnahmen wiedergegeben. Die Ermittlung der Personenanzahlen erfolgte dabei unter Ansatz der erreichbaren Lärminderung durch die jeweils geplanten Maßnahmen analog zur Berechnungsmethodik, mit der durch das LANUV die Anzahl der lärmbelasteten Personen in der Bestandssituation (vgl. Tabelle 5 in Ziffer 5) geschätzt hat.

Tabelle 9: Anzahl der lärmbelasteten Personen durch Straßenverkehr in Eschweiler über 24 Stunden und nachts bei Umsetzung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen

Lärmbelastung über 24 Stunden		Lärmbelastung nachts	
L-den [dB(A)]	Anzahl belasteter Menschen	L-night [dB(A)]	Anzahl belasteter Menschen
ab 50 bis 54	---	ab 50 bis 54	552
ab 55 bis 59	1.374	ab 55 bis 59	387
ab 60 bis 64	925	ab 60 bis 64	55
ab 65 bis 69	586	ab 65 bis 69	0
ab 70 bis 74	72	ab 70	0
ab 75	0		
Summe	2.957	Summe	994

Insgesamt sind bei Umsetzung der geplanten Lärminderungsmaßnahmen nur noch 2.957 Personen über 24 Stunden und 994 Personen nachts lärmbelastet. Dies entspricht einer Reduzierung um 6.486 lärmbelastete Personen über 24 Stunden bzw. um 4.680 lärmbelastete Personen nachts.

7 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Aufstellung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Dazu sind zweimal öffentliche Konsultationen durchzuführen: Eine frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung) und die Offenlage (Auslegung) mit Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und anderen Behörden (Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Im Rahmen der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten eine Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung, Erläuterungen zu Inhalt, Aufbau und Ablauf der Lärmaktionsplanung, Vorstellung der Ziele und Zwecke der Lärmaktionsplanung sowie erste Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen.

In der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Offenlage des LAP-Entwurfs mit Gelegenheit zur Stellungnahme vorgesehen.

7.1 Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde im Zeitraum vom 16. Oktober bis 31. November 2023 auf der Homepage der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de/laermaktionsplan) über die Aufstellung des neuen Lärmaktionsplans informiert und die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben. Hierauf wurde vorab ortsüblich bekannt gemacht (Homepage der Stadt Eschweiler, Pressemitteilung). Die Eschweiler Zeitung hat am 4. November 2023 über die Aufstellung des Lärmaktionsplans berichtet.

Insgesamt wurden während des genannten Zeitraums seitens der Öffentlichkeit acht Eingaben mit Anmerkungen gemacht. Die Anmerkungen sind einschließlich der jeweiligen Abwägung seitens der Stadt Eschweiler in Anhang 4 dokumentiert.

7.2 Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde am 22. Februar 2024 in der öffentlichen Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses durch die Stadtverwaltung vorgestellt.

Anschließend erfolgte im Zeitraum vom 1. März bis 26. April 2024 die Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans mit Gelegenheit zur Stellungnahme für Bürgerinnen und Bürger. Die Offenlage wurde ortsüblich bekannt gemacht (Homepage der Stadt Eschweiler, Pressemitteilung).

Zudem erfolgte eine Beteiligung der TÖB und anderer Behörden. Angeschrieben wurden durch die Stadt Eschweiler neben der Bezirksregierung Köln und der StädteRegion Aachen (u. a. auch in ihrer Funktion als Baulastträger der K 33), die Autobahn GmbH des Bundes als Baulastträger der A 4 und der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW), da die kartierten lärmbe-

lasteten Bereiche außerhalb der A 4 und der K 33 ausschließlich an klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes, vertreten durch Straßen.NRW, bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen, und damit ebenfalls Straßen.NRW. liegen, angeschrieben. Zudem wurde die Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV) beteiligt.

Aus der Bürgerschaft sind insgesamt acht Stellungnahmen mit Anmerkungen eingegangen. Diese sind einschließlich der jeweiligen Abwägung seitens der Stadt Eschweiler in Anhang 5 dokumentiert.

Zwei Anmerkungen beziehen sich auf die bestehende Lärmsituation in nicht kartierten Bereichen. Zwei weitere Anmerkungen beziehen sich auf die bestehende Lärmsituation kartierter Bereiche (TAP L223/7 sowie TAP-L238/5 und TAP-L238/6), ohne konkret Bezug auf die Maßnahmen des Lärmaktionsplans einzugehen.

In den übrigen vier Stellungnahmen beziehen sich die Anmerkungen auf die Maßnahmen des Lärmaktionsplans bzw. sie beinhalten Vorschläge für Lärminderungsmaßnahmen. Sie beziehen sich auf eine Lärmschutzwand bzw. Einhausung an der 4 im Bereich Röhe (TAP A4/2), die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Südstraße (TAP L11/6) und auch deren Überwachung, Maßnahmen für den Tunnel im Zuge der Eifelstraße zwischen Zechenstraße und Herrenfeldchen (TAP-L11/7) sowie Geschwindigkeitsüberwachungen im Zuge der Quellstraße zwischen Bohler Straße und Albertstraße (TAP L11/9 und TAP L11/10).

Seitens der TÖB und anderen Behörden ist lediglich eine Stellungnahme von Straßen.NRW eingegangen. Neben allgemeinen Hinweisen zum Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge, der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und passivem Schallschutz werden auch konkrete Anmerkungen zu einzelnen TAP gemacht.

In Bezug auf den Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge wird darauf hingewiesen, dass das Programm der Sanierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich von Straßen.NRW jährlich nach Priorität festgelegt wird. Sobald eine Deckensanierung in einem betroffenen Abschnitt ansteht, wird auch die Möglichkeit des Einsatzes von lärmindernden Fahrbahnoberflächen geprüft. Art und Umfang werden aber erst zu diesem Zeitpunkt festgelegt.

Zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung handelt. Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen kommen nach den Grundsätzen der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) insbesondere in Betracht, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort deren jeweiligen Richtwerte überschreiten und der Pegel durch die Geschwindigkeitsreduzierung um mindestens 3 dB(A) (Hörbarkeitsschwelle) gesenkt werden kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass hierfür maßgebend ausschließlich die Berechnungsvorschrift nach den RLS ist. Die Ergebnisse aus der Umgebungslärmkartierung bilden hierfür keine Grundlage.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Lärmschutz im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anordnungsbehörde liegen. Diese führt ein Verfahren nach § 45 StVO durch, in dem auch der Straßenbaulastträger – für die A 4 die Autobahn GmbH des Bundes, für die betroffenen Bundes- und Landesstraßen Straßen.NRW und für Kreisstraßen (hier

nur die K 33) die StädteRegion Aachen – beteiligt wird. Dieser gibt dann, bezogen auf den Einzelfall, eine Stellungnahme, bei der er die Funktion der Straße im Blick zu halten hat.

In Bezug auf passiven Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster) wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Hauses im Lärm-Umfeld einer Straße beim zuständigen Straßenbaulastträger eine Überprüfung der Lärmsituation an seinem Haus beantragen kann. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mittels einer schalltechnischen Berechnung nach den RLS ermittelt und denen vom Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Bund festgeschriebenen Auslösewerten für Lärmsanierung gegenübergestellt. Eine Überschreitung der Auslösewerte begründet die Handlungsgrundlage für Maßnahmen zur Lärmsanierung. Die Ergebnisse aus der Umgebungslärmkartierung bilden keine Grundlage für Lärmsanierung.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Lärmsanierung eine freiwillige Leistung des jeweiligen Baulastträgers ist und nach Haushaltslage gewährt wird, wenn die Voraussetzungen dem Grunde nach gegeben sind und kein Fall von Ausschluss oder Minderung vorliegt. Solche Anträge können vom Straßenbaulastträger aber nur nach Kapazität und nach Priorität gemäß der wahrscheinlichen Betroffenheit abgearbeitet werden.

Zum TAP-L11/2 (Aldenhovener Straße zwischen Fronhoven und Rosenstraße) wird darauf hingewiesen, dass die dort vorhandene Lärmschutzwand im Jahr 2014 neu errichtet wurde. Die Grundlage für die Dimensionierung der Lärmschutzwand war eine schalltechnische Berechnung nach den Kriterien der Lärmsanierung aus dem Jahr 2012. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auf Basis der damaligen Berechnungsergebnisse und der Verkehrsentwicklung auf der L 11 davon ausgegangen werden kann, dass die Auslösewerte für Lärmsanierung derzeit nicht überschritten werden.

Zum TAP-L11/5 (Aldenhovener Straße zwischen Weisweilerstraße und Anschlussstelle Eschweiler-Ost) wird in Bezug auf die Prüfung einer Optimierung der Lichtsignalanlage darauf hingewiesen, dass eine Umplanung von Lichtsignalanlagen im Bestand in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde liegt. Bei einem entsprechenden Verfahren ist Straßen.NRW als Baulastträger zu beteiligen.

Zu den TAP-L11/2 (Eifelstraße zwischen Zechenstraße und Herrenfeldchen), TAP-L11/8 (Eifelstraße zwischen Herrenfeldchen und Bohler Straße) und TAP L240/2 (Rue de Wattrelos zwischen Mariadorfer Straße und Alsdorfer Straße) wird in Bezug auf die Prüfung der Möglichkeiten von aktivem Lärmschutz darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Lärmsanierung (Lärmschutz im Bestand) handelt. Lärmsanierung ist auf Schutz der Wohnnutzung ausgerichtet. Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung ist die rechnerisch nachgewiesene Überschreitung der Auslösewerte für Lärmsanierung nach den RLS durch die Beurteilungspegel am betrachteten Immissionsort (Gebäude). Die errechneten Beurteilungspegel werden denen vom Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Bund festgeschriebenen Auslösewerten für Lärmsanierung gegenübergestellt. Nur eine Überschreitung der Auslösewerte schafft die Handlungsgrundlage für Maßnahmen zur Lärmsanierung. Die Ergebnisse aus der Umgebungslärmkartierung bilden keine Grundlage für Lärmsanierung.

Zu den TAP L223/3, TAP L223/4 und TAP L223/5 (Aachener Straße bzw. Indestraße zwischen Rue de Watrelos und Funkengasse) wird in Bezug auf die Reduzierung der Fahrstreifenanzahl von zwei auf einen überbreiten Fahrstreifen darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt seitens Straßen.NRW keine Zusage gemacht oder Einvernehmen signalisiert werden kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Vorschlag zunächst im Detail auf Basis der geltenden Regelwerke und mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten geprüft werden müsste. Die Stadt Eschweiler sollte mit einem entsprechenden Antrag auf Straßen.NRW zugehen.

7.3 Berücksichtigung der Ergebnisse aus Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden abgewogen und – sofern sie relevant sind und ihnen gefolgt werden konnte – berücksichtigt. Die Abwägung der eingegangenen Anmerkungen ist in Anhang 4 dokumentiert.

Die Ergebnisse aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans wurden ebenfalls abgewogen und – sofern sie relevant sind und ihnen gefolgt werden kann – berücksichtigt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist in Anhang 4 dokumentiert und nachfolgend zusammengefasst.

Die aus der Bürgerschaft eingegangenen Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen in Bezug auf die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Südstraße (TAP L11/6) sowie für den Tunnel im Zuge der Eifelstraße zwischen Zechenstraße und Herrenfeldchen (TAP-L11/7) wurden als zu prüfende Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen (vgl. Ziffer 6.2).

Die Überwachung des fließenden Kfz-Verkehrs (hierzu gehören auch Geschwindigkeitsüberwachungen) liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Eschweiler. Die Durchführung mobiler Geschwindigkeitsüberwachungen ist Aufgabe der Polizei. Die Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen kann nur auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der StädteRegion Aachen erfolgen.

Die Anmerkungen der Stellungnahme von Straßen.NRW werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Eschweiler ist bewusst, dass zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen gegebenenfalls zunächst lärmtechnische Berechnungen nach den RLS durchzuführen sind und deren Ergebnisse den nach deutschem Recht geltenden Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen gegenüber zu stellen sind.

Dennoch hält die Stadt Eschweiler an der genannten Maßnahme fest. Dies gilt insbesondere für die Reduzierung der Fahrstreifenanzahl von zwei auf einen überbreiten Fahrstreifen im Zuge der Aachener Straße bzw. Indestraße zwischen Rue de Watrelos und Funkengasse (TAP L223/3, TAP L223/4 und TAP L223/5) zugunsten einer breiteren und regelwerkskonformen Radverkehrsführung. Dies ist mit dem Beschluss des ESKLIMO erklärter Wille des Stadtrats.

Im Zusammenhang mit einer Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans werden jeweils die notwendigen Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde der StädteRegion Aachen und dem zuständigen Straßenbaulastträger erfolgen. Hierzu werden

vorab entsprechende Untersuchungen durchgeführt bzw. Konzeptvorschläge erarbeitet. Sofern erforderlich erfolgen auch Berechnungen nach den RLS.

8 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Eine Kostenschätzung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen ist jeweils im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung von Maßnahmen durchzuführen.

9 Evaluierung des Lärmaktionsplans

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird durch die Verwaltung der Stadt Eschweiler mit Angaben zu Planungs- bzw. Ausführungsstand sowie Art und Umfang der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen dokumentiert, sofern die Informationen hierzu vorliegen.

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen des Lärmaktionsplans ist nicht vorgesehen. Sofern im Zusammenhang mit der Umsetzung einzelner Maßnahmen gesonderte Lärmberechnungen gemäß den Vorgaben der 16. BImSchV erforderlich sind bzw. durchgeführt werden, kann die Wirksamkeit der betrachteten Maßnahmen auf dieser Grundlage überprüft werden.

Mit Bereitstellung aktualisierter strategischer Lärmkarten durch das LANUV bei bedeutsamen Entwicklungen, spätestens aber alle fünf Jahre, werden die Maßnahmen des Lärmaktionsplans überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Inkrafttreten und Veröffentlichung des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Eschweiler am 26. Juni 2024 in Kraft.

Der beschlossene Lärmaktionsplan wird auf der Homepage der Stadt Eschweiler veröffentlicht.

Anhang

Anhang 1: Ergebnisse der Lärmkartierung mit tabellarischen Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Personen, Flächen, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude

Anhang 2: Übersichtskarte der Teilaktionspläne

Anhang 3: Steckbriefe der Teilaktionspläne

Anhang 4: Anmerkungen aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Abwägung

Anhang 5: Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Abwägung

Hinweise: Anhang 1 bis Anhang 5 sind als gesonderte Anlagen beigelegt.

Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Eschweiler

Gemeindekennzahl: **05334012**
Kennung der Behörde für die Lärmkartierung: **DE_NW_05334012**

Dieser Bericht erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des §4 der Lärmkartierungsverordnung.

Zuständige Behörde für die Lärmkartierung nach §47e BImSchG

Auskunft zur Lärmkartierung erteilt:

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Telefon: 02403 710
E-Mail: Stadtverwaltung@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Abweichend davon ist für die Kartierung des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn,
<http://www.eba.bund.de>

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte

für die Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsräume und für die Großflughäfen, durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW,
für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Angaben zu den Ergebnissen der Lärmkartierung Runde 4 (2022) finden Sie bitte auf den folgenden Seiten.

Tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude

Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Eschweiler:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	4631	1738	1670	1375	29

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	2327	1837	1482	28	0

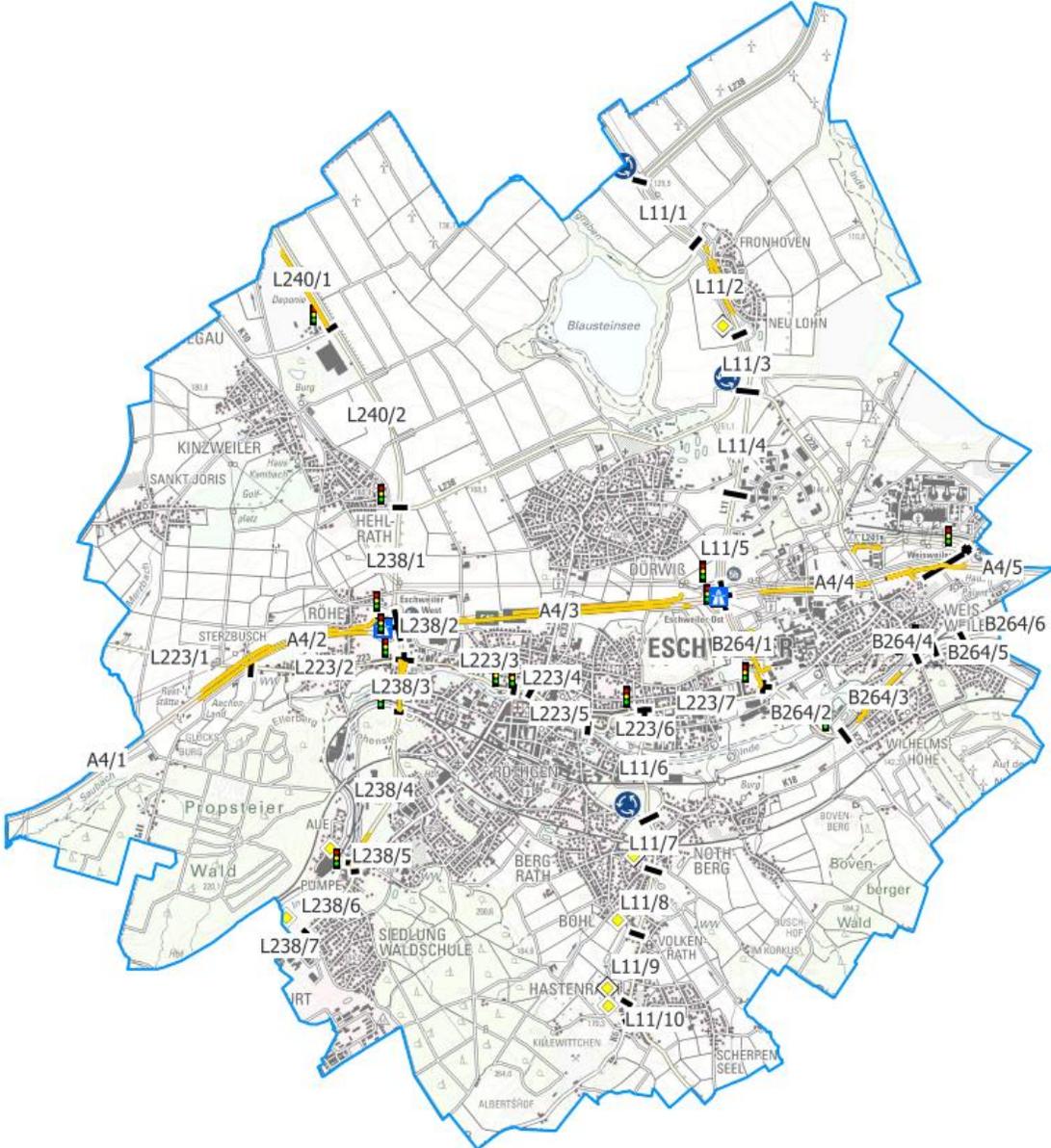
Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Eschweiler:

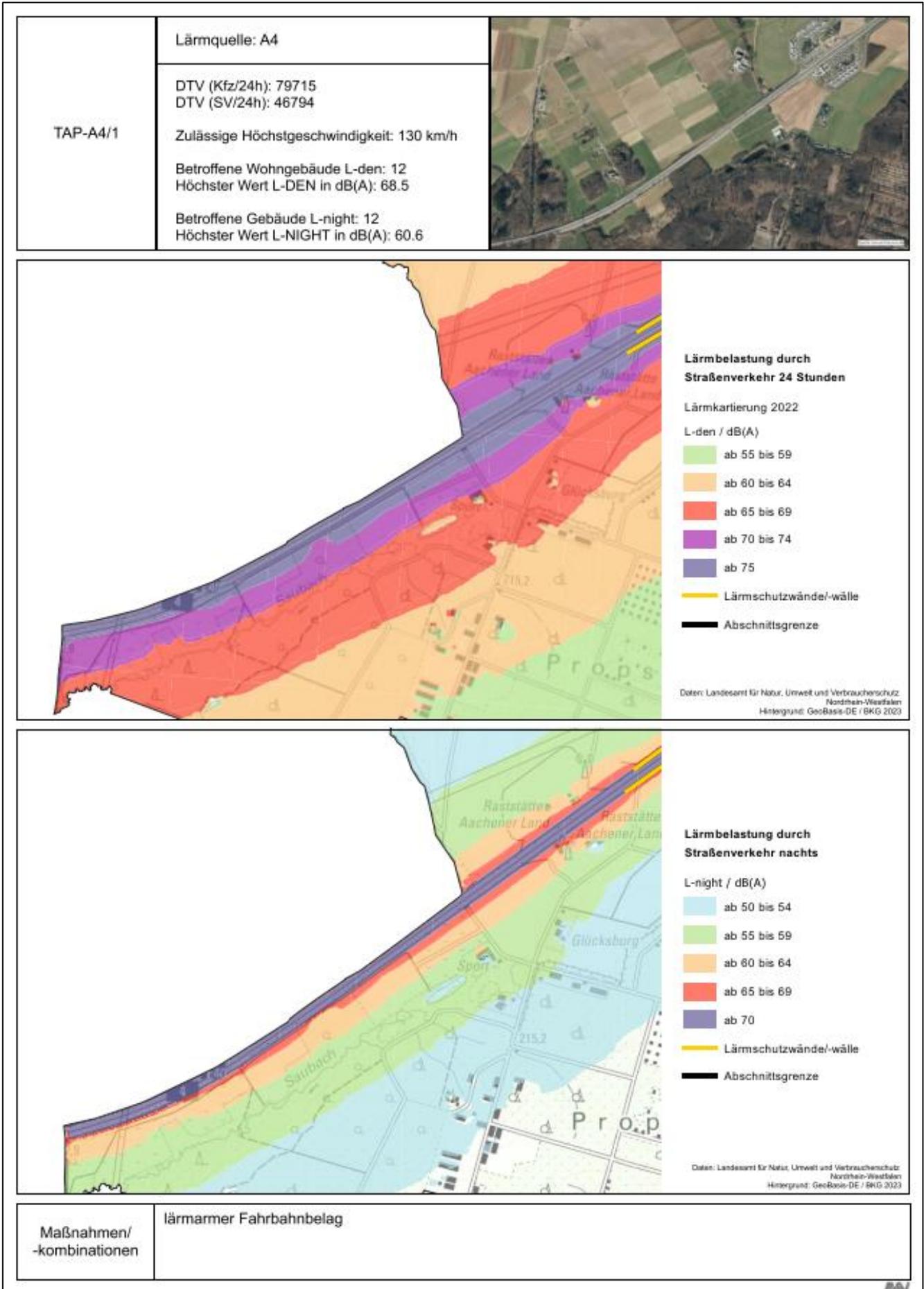
LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	22,24	6,88	1,4

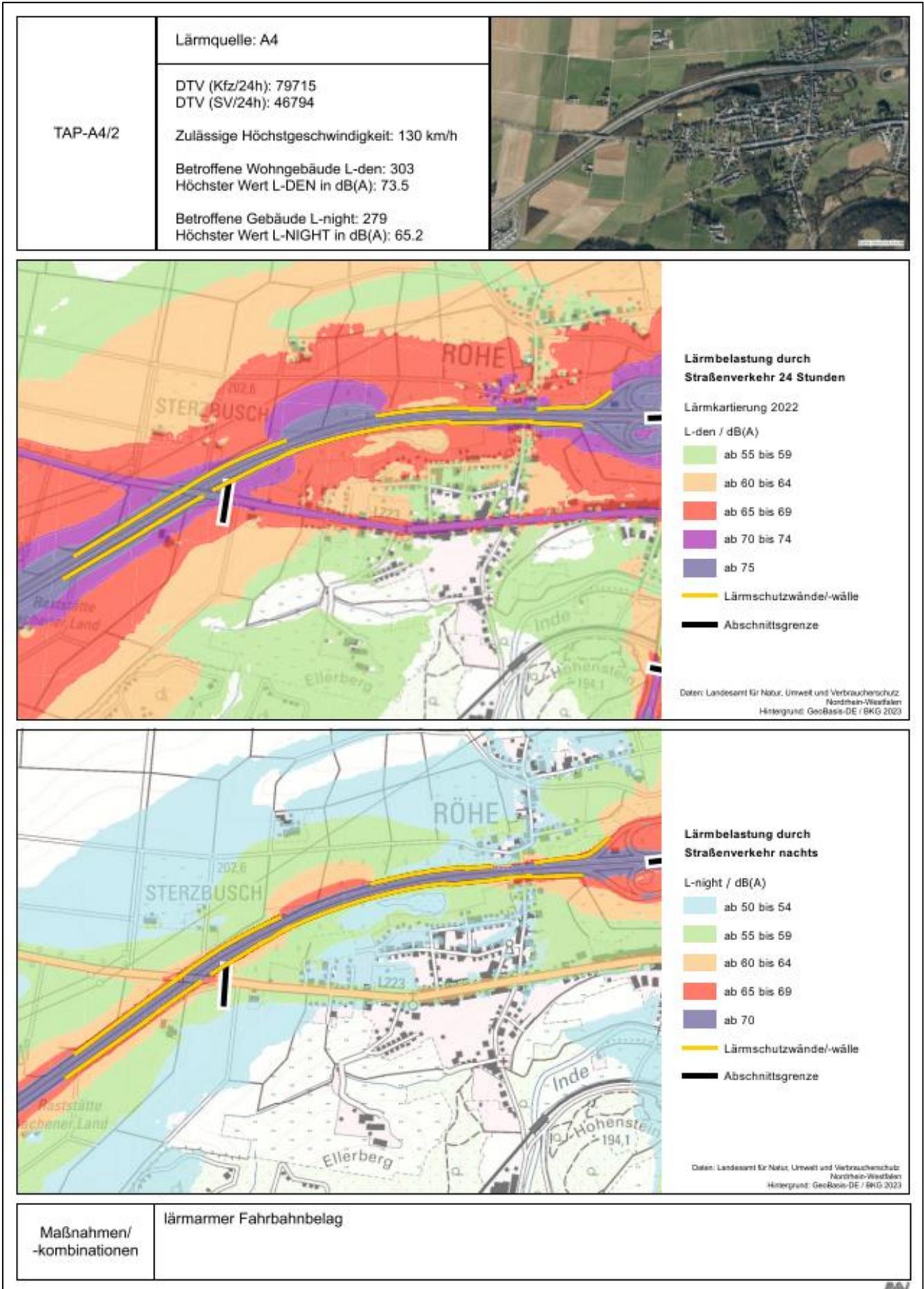
Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Stadt Eschweiler:

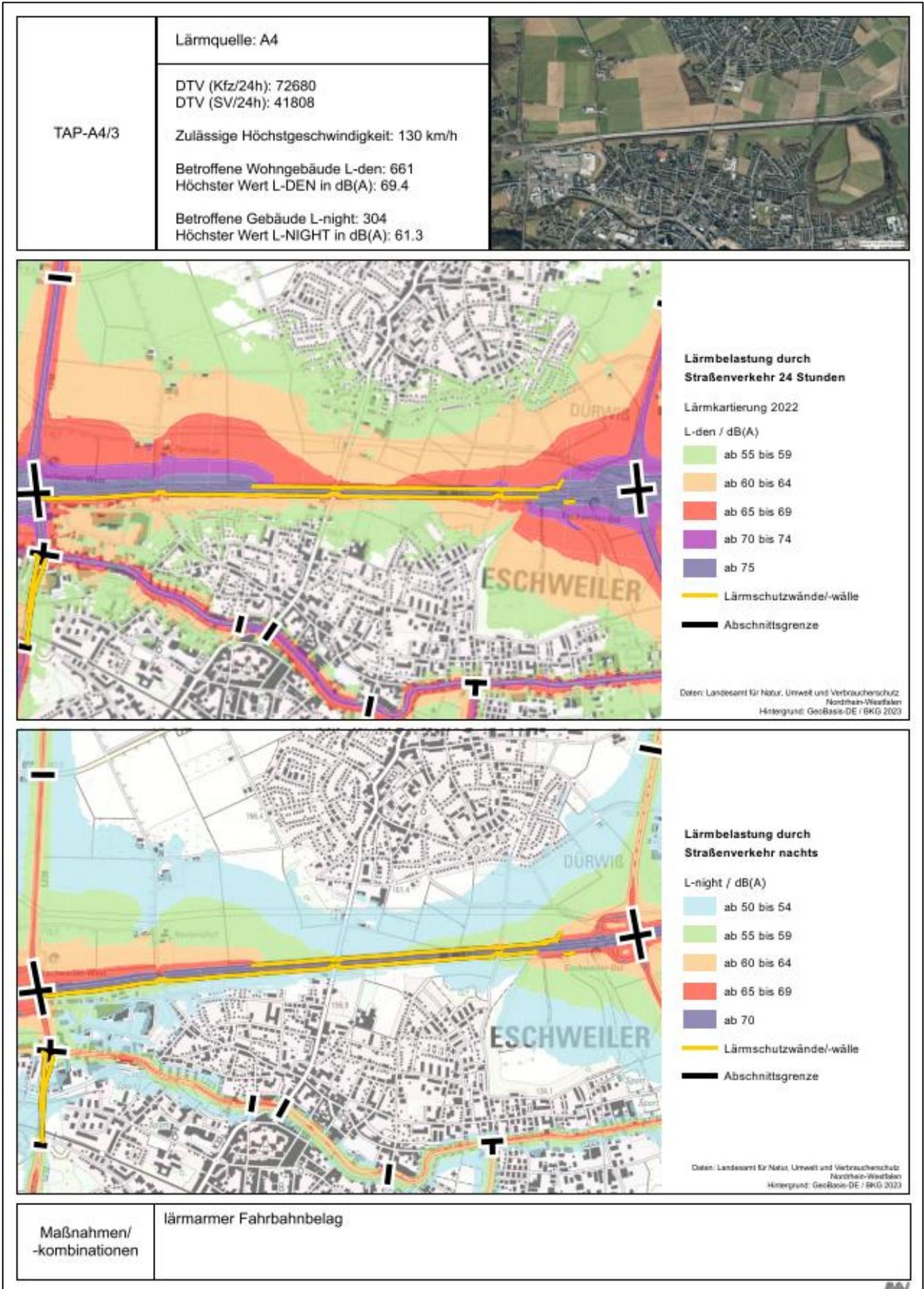
LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	4494	1462	13
Schulgebäude	13	1	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

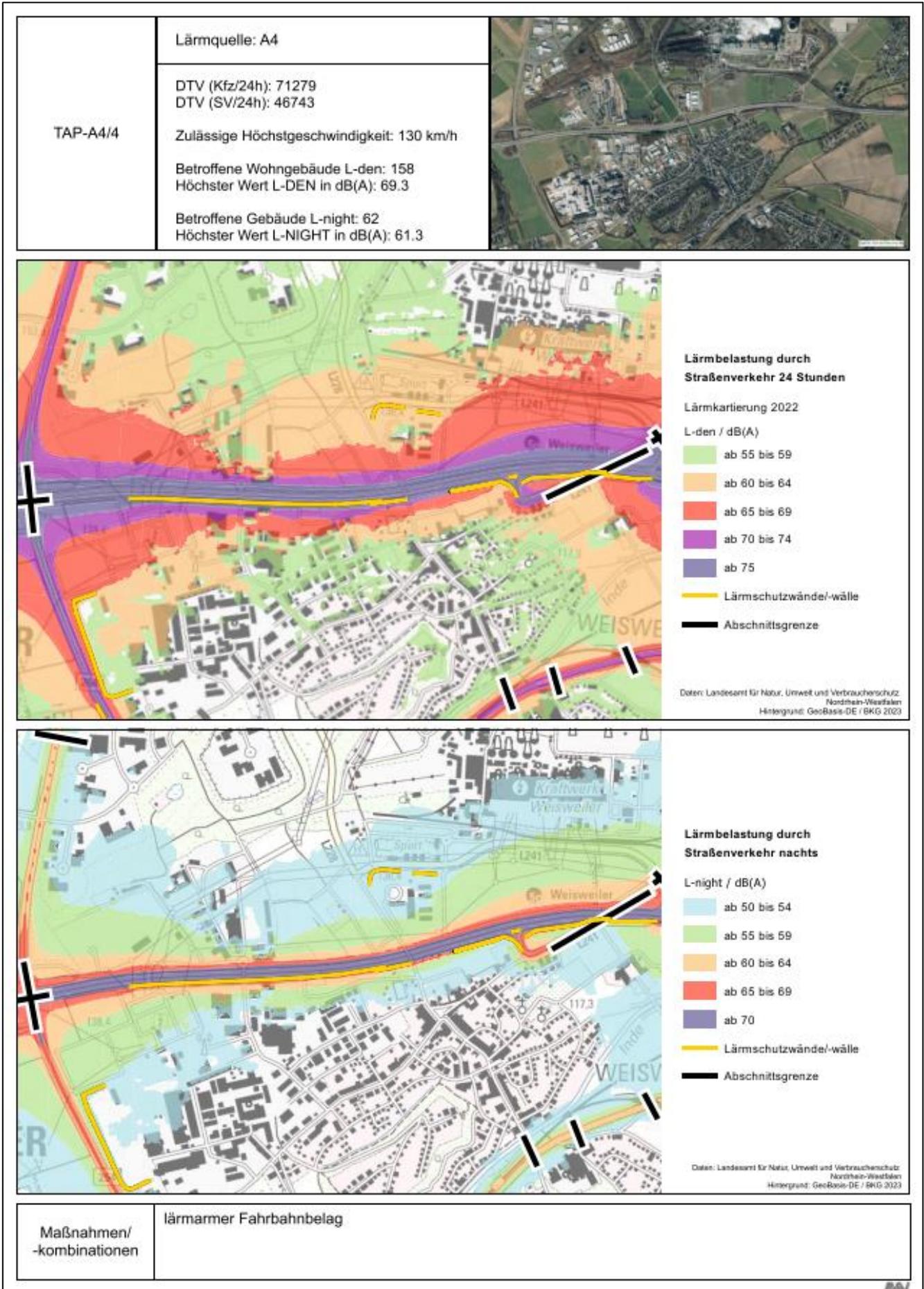
Eschweiler

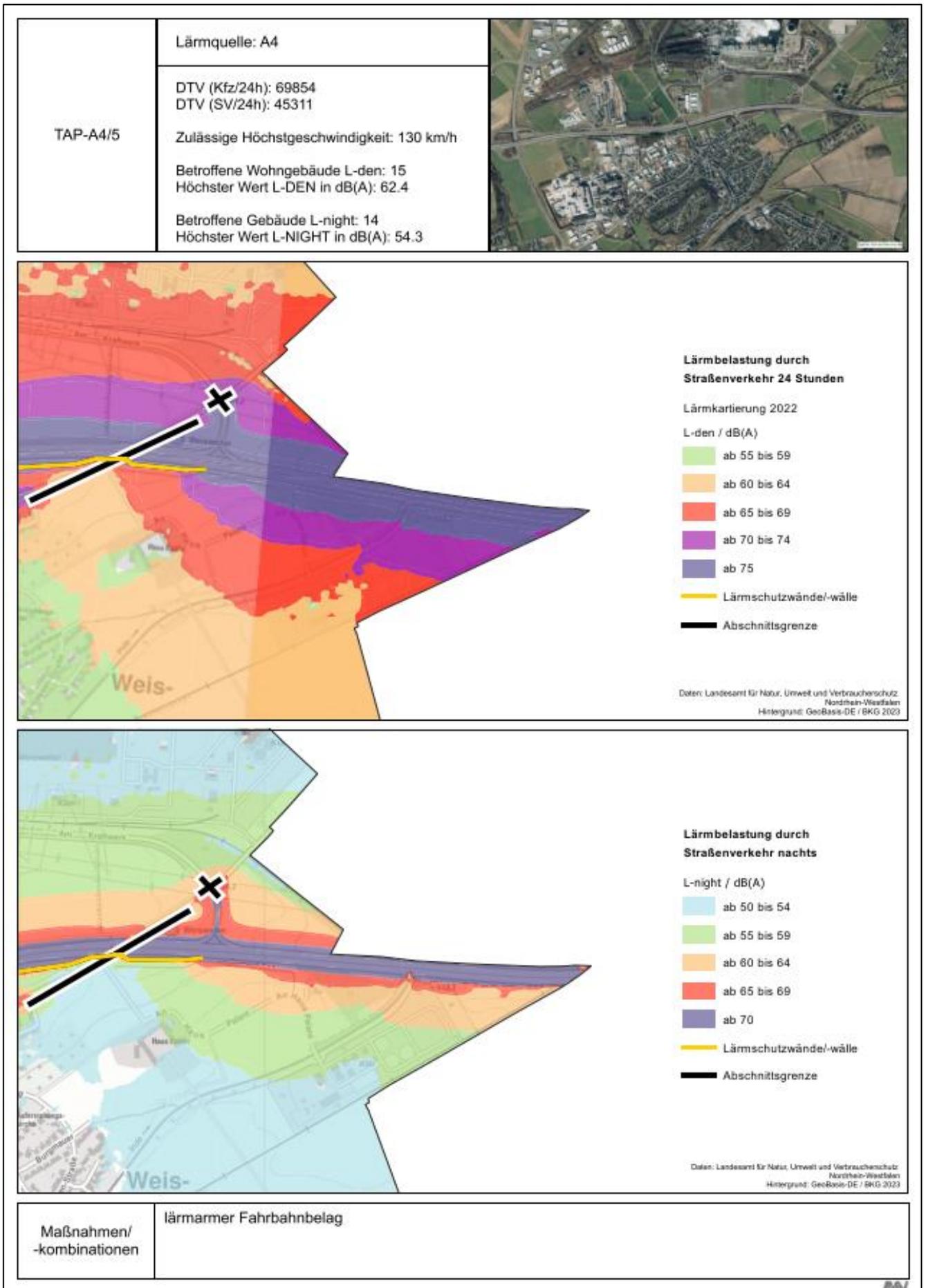


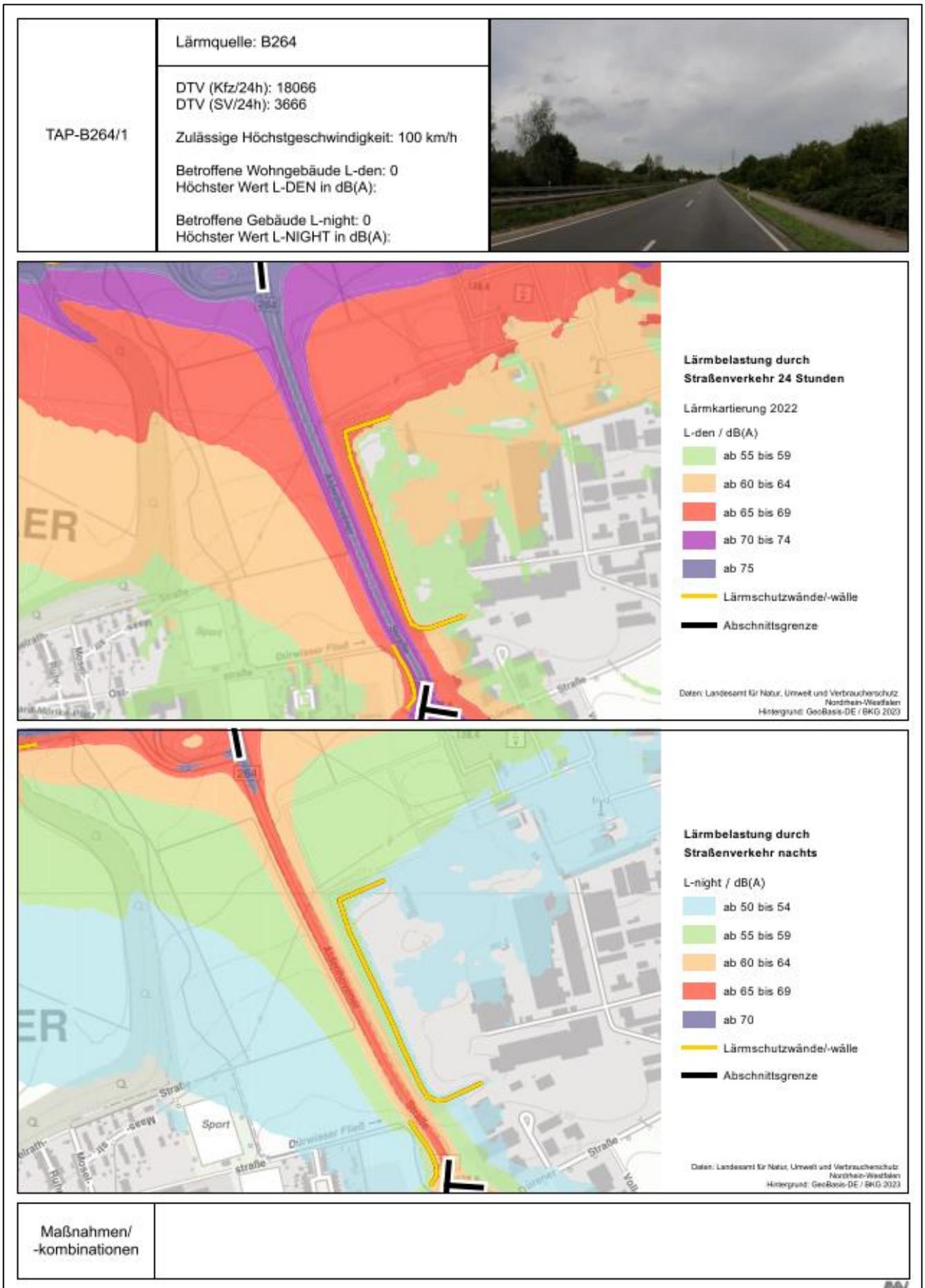


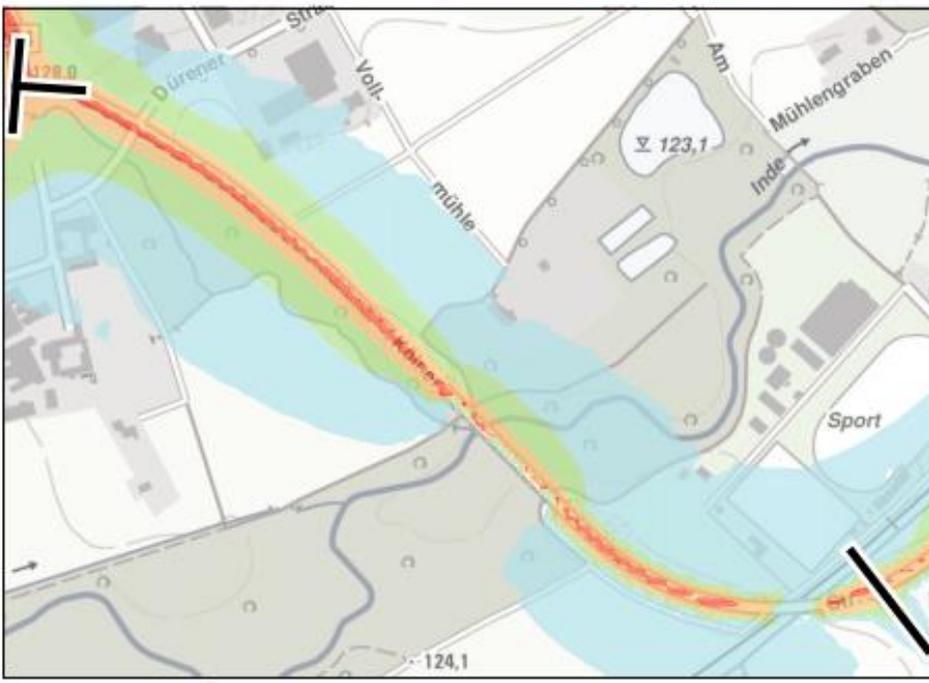


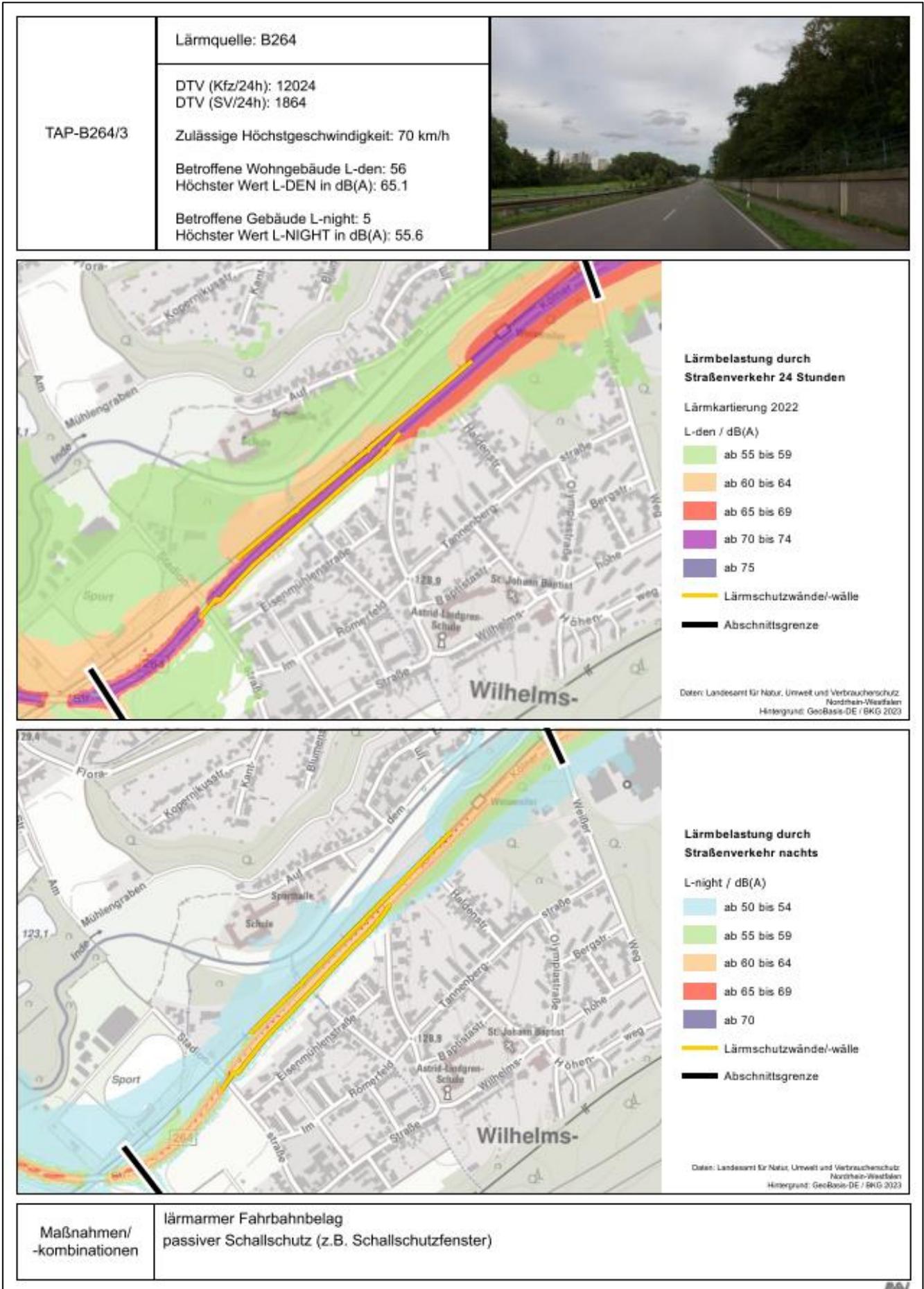




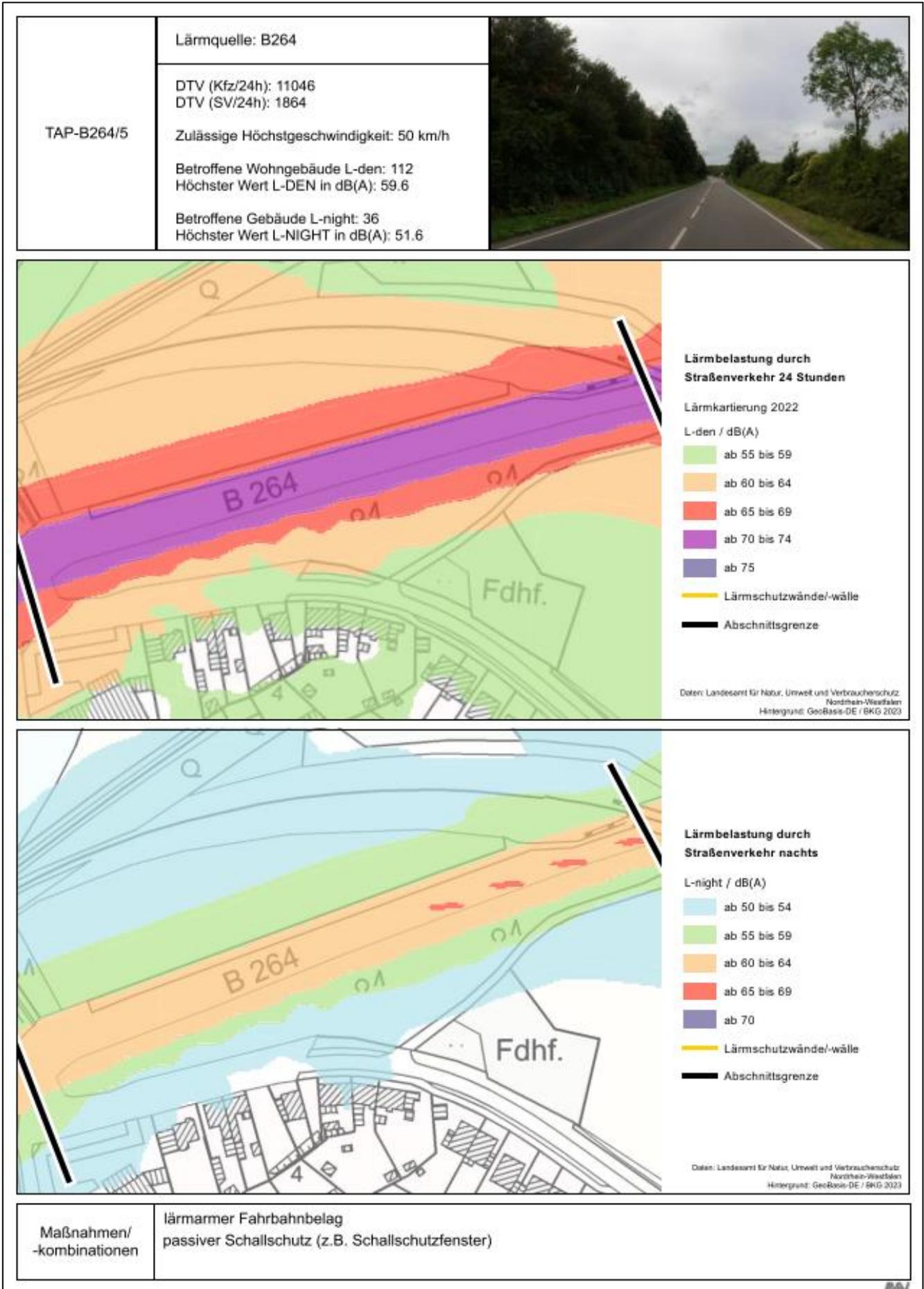


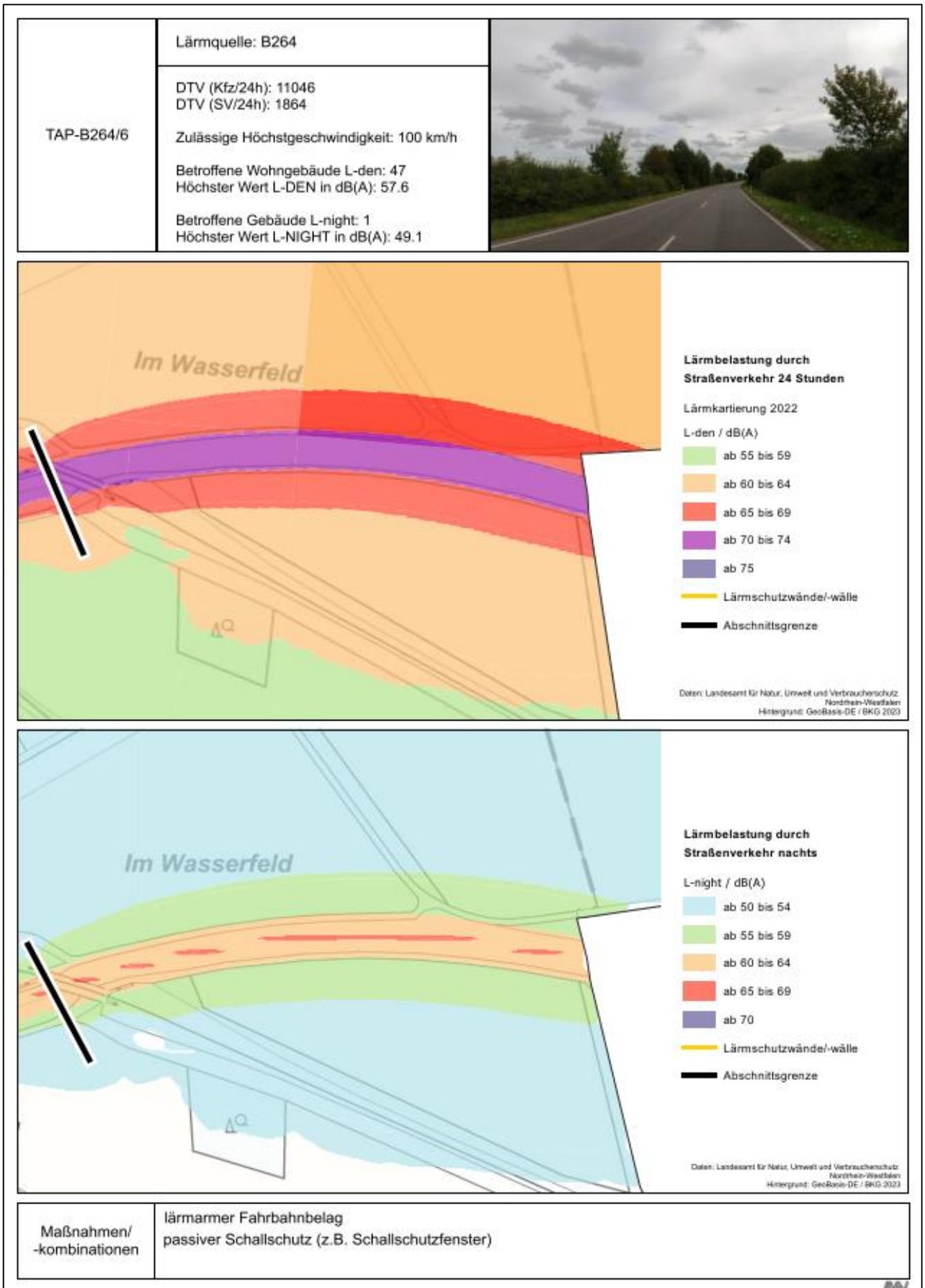


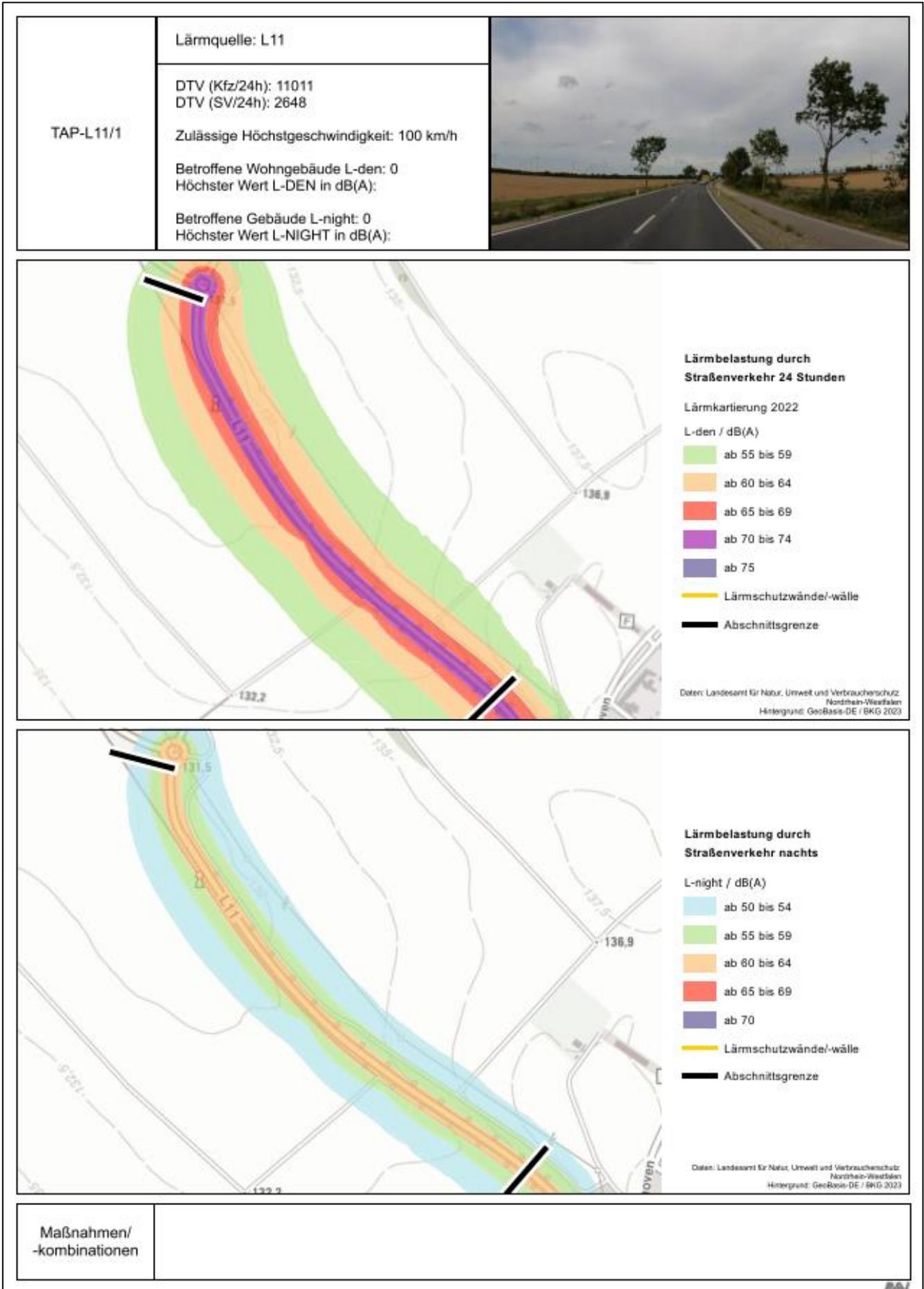
<p>TAP-B264/2</p>	<p>Lärmquelle: B264</p>	
	<p>DTV (Kfz/24h): 14501 DTV (SV/24h): 2144 Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 70 km/h Betroffene Wohngebäude L-den: 4 Höchster Wert L-DEN in dB(A): 58.6 Betroffene Gebäude L-night: 1 Höchster Wert L-NIGHT in dB(A): 50.1</p>	
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr 24 Stunden</p> <p>Lärmkartierung 2022</p> <p>L-den / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ab 55 bis 59 ■ ab 60 bis 64 ■ ab 65 bis 69 ■ ab 70 bis 74 ■ ab 75 — Lärmschutzwände/-wälle — Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts</p> <p>L-night / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ab 50 bis 54 ■ ab 55 bis 59 ■ ab 60 bis 64 ■ ab 65 bis 69 ■ ab 70 — Lärmschutzwände/-wälle — Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<p>passiver Schallschutz (z.B. Schallschutzfenster)</p>	

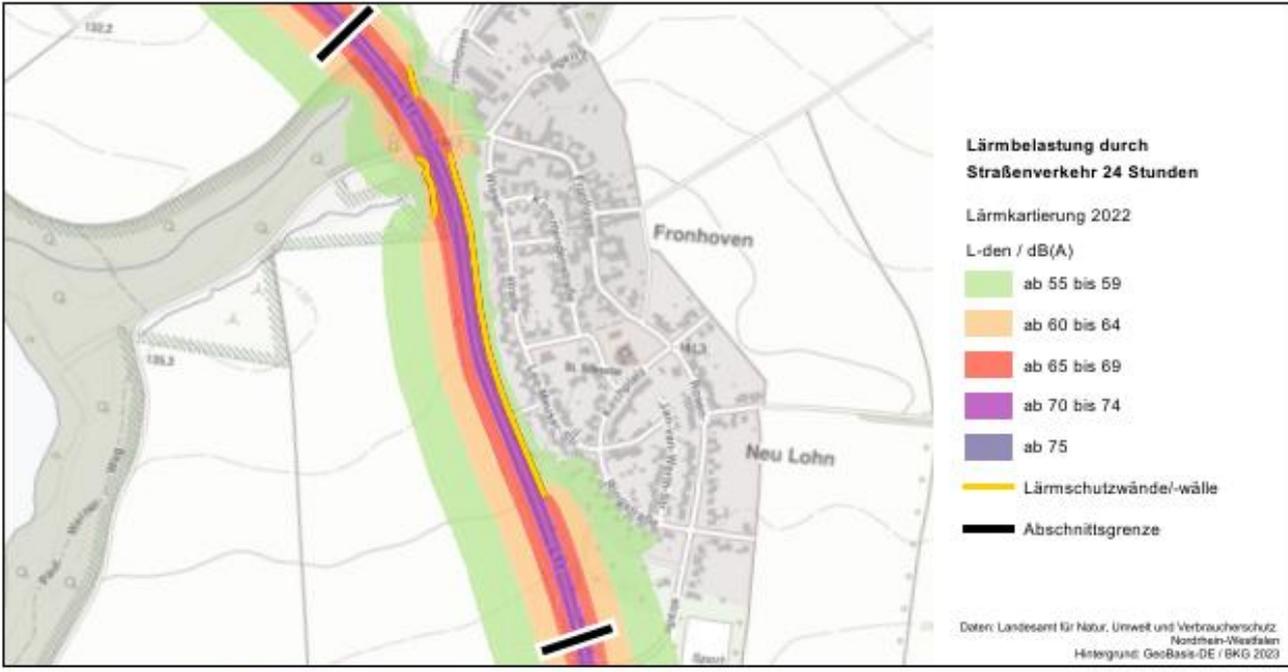
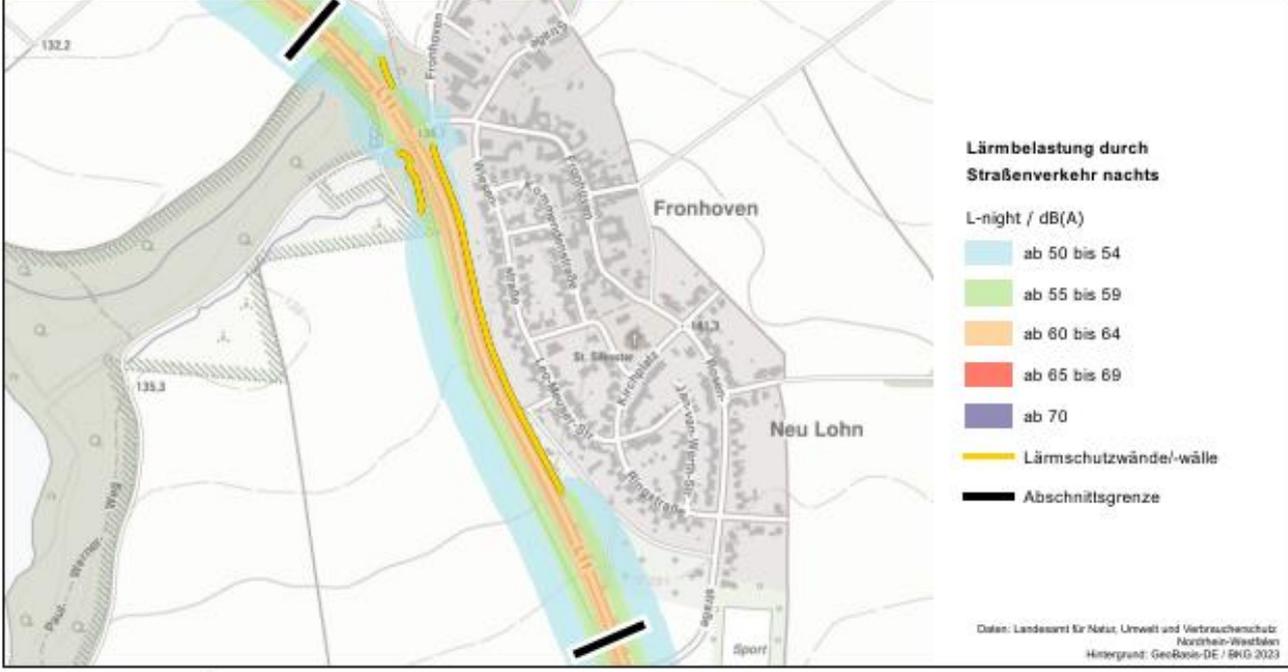


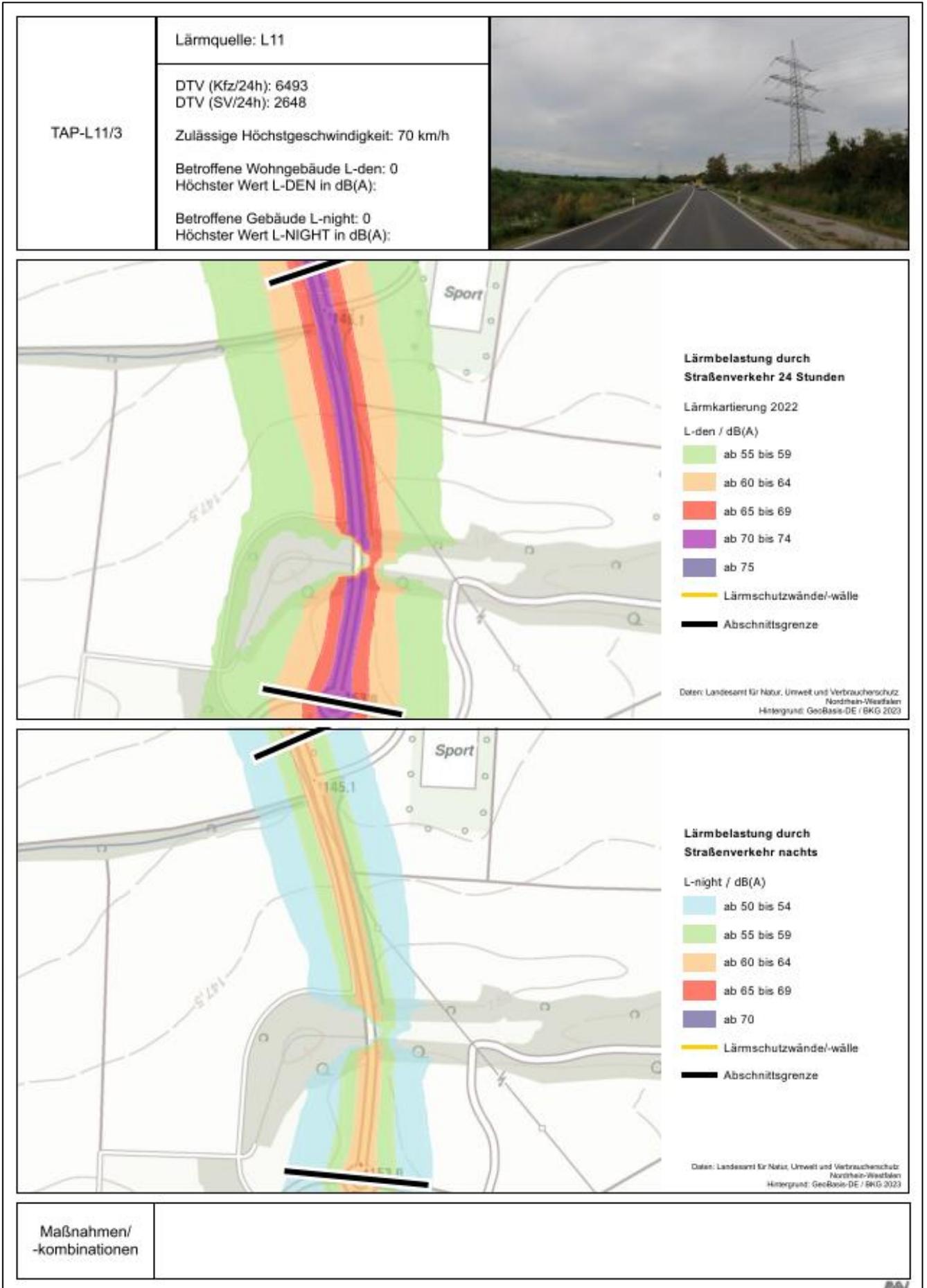


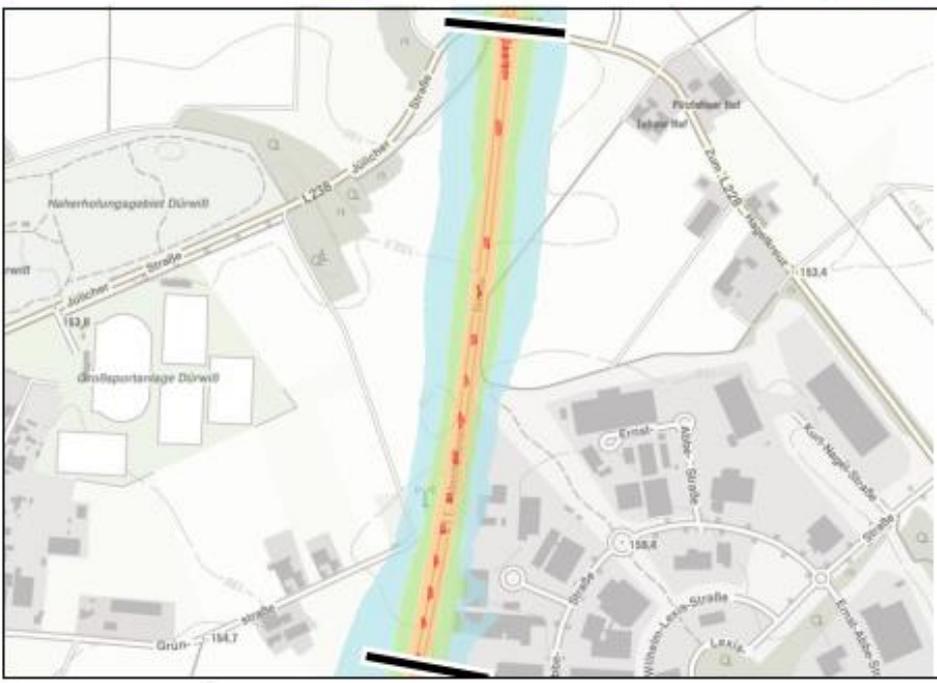


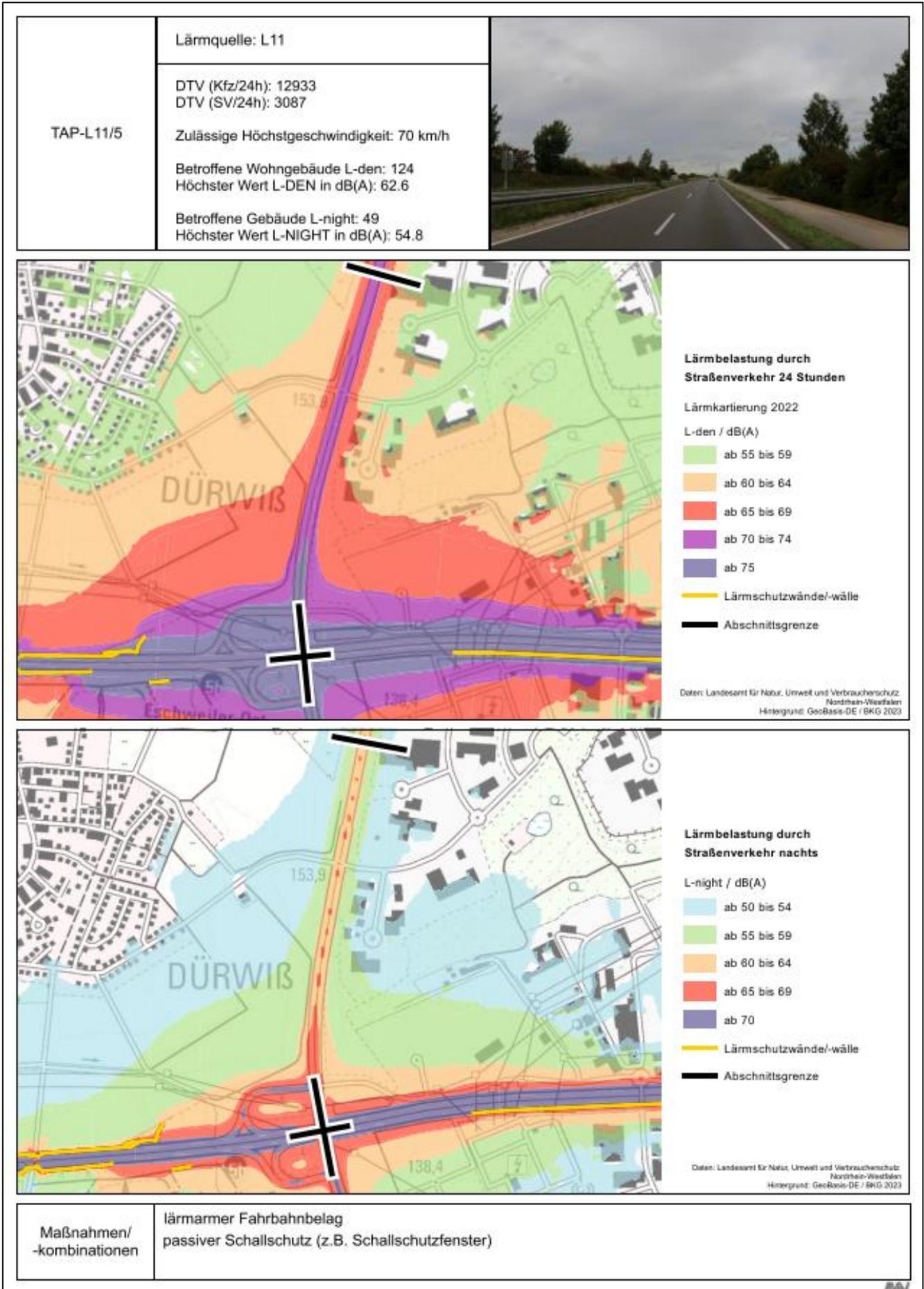


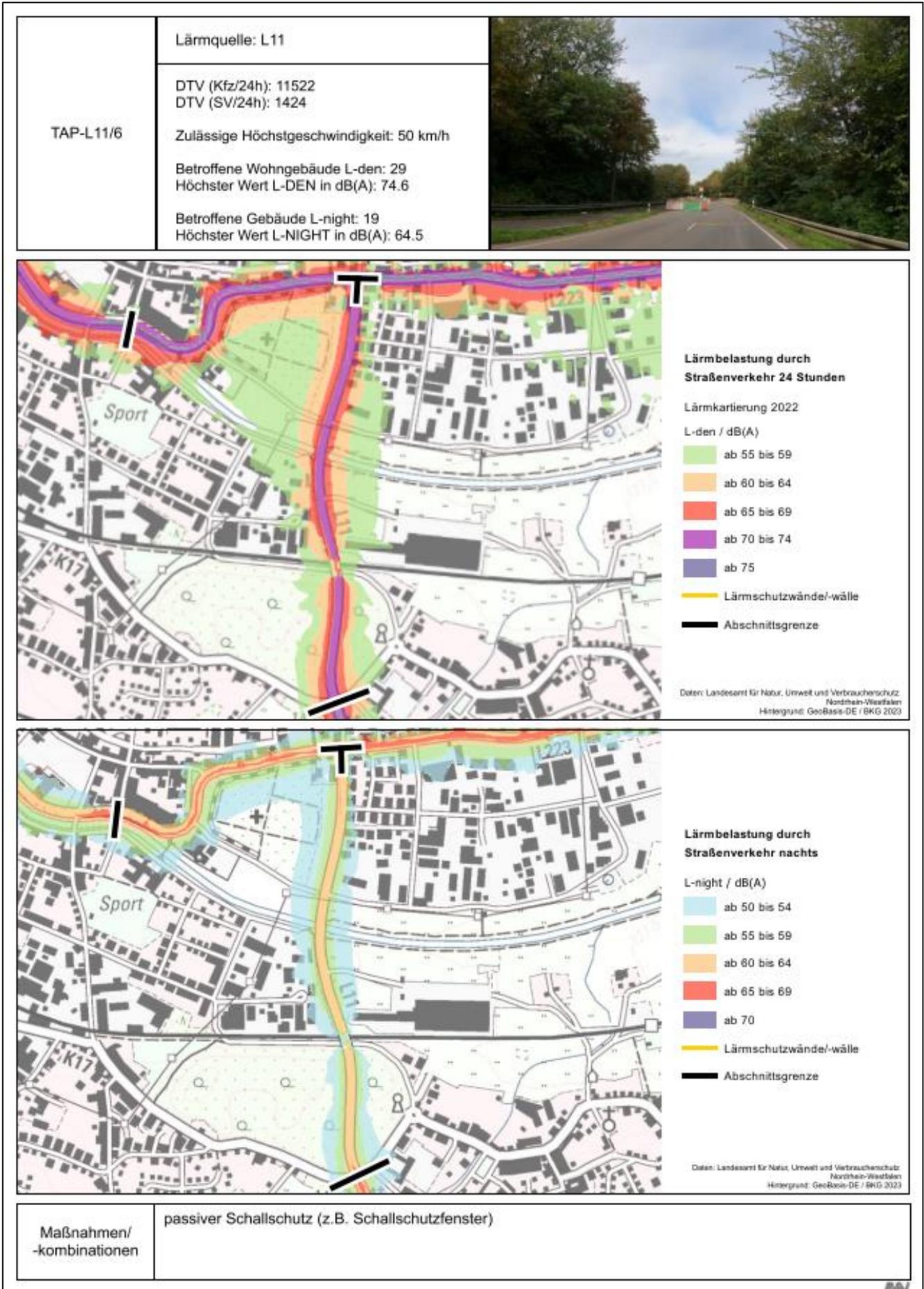


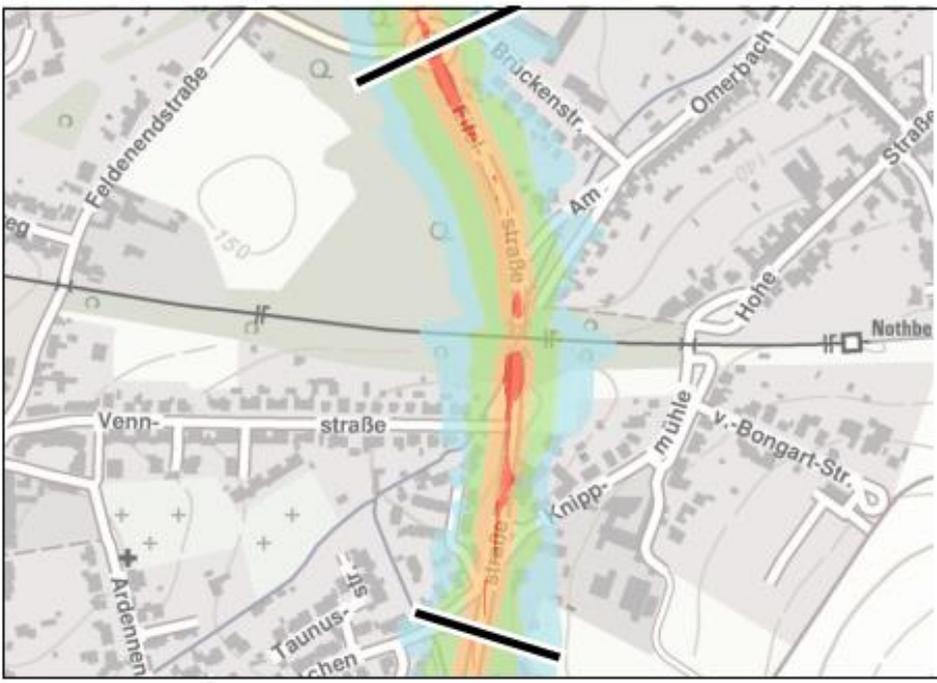
<p>TAP-L11/2</p>	<p>Lärmquelle: L11</p> <p>DTV (Kfz/24h): 11011 DTV (SV/24h): 2648</p> <p>Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 70 km/h</p> <p>Betroffene Wohngebäude L-den: 16 Höchster Wert L-DEN in dB(A): 57</p> <p>Betroffene Gebäude L-night: 0 Höchster Wert L-NIGHT in dB(A):</p>	
 <p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr 24 Stunden</p> <p>Lärmkartierung 2022</p> <p>L-den / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 bis 74 ab 75 Lärmschutzwände/-wälle Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>		
 <p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts</p> <p>L-night / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 50 bis 54 ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 Lärmschutzwände/-wälle Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>		
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<p>passiver Schallschutz (z.B. Schallschutzfenster)</p>	

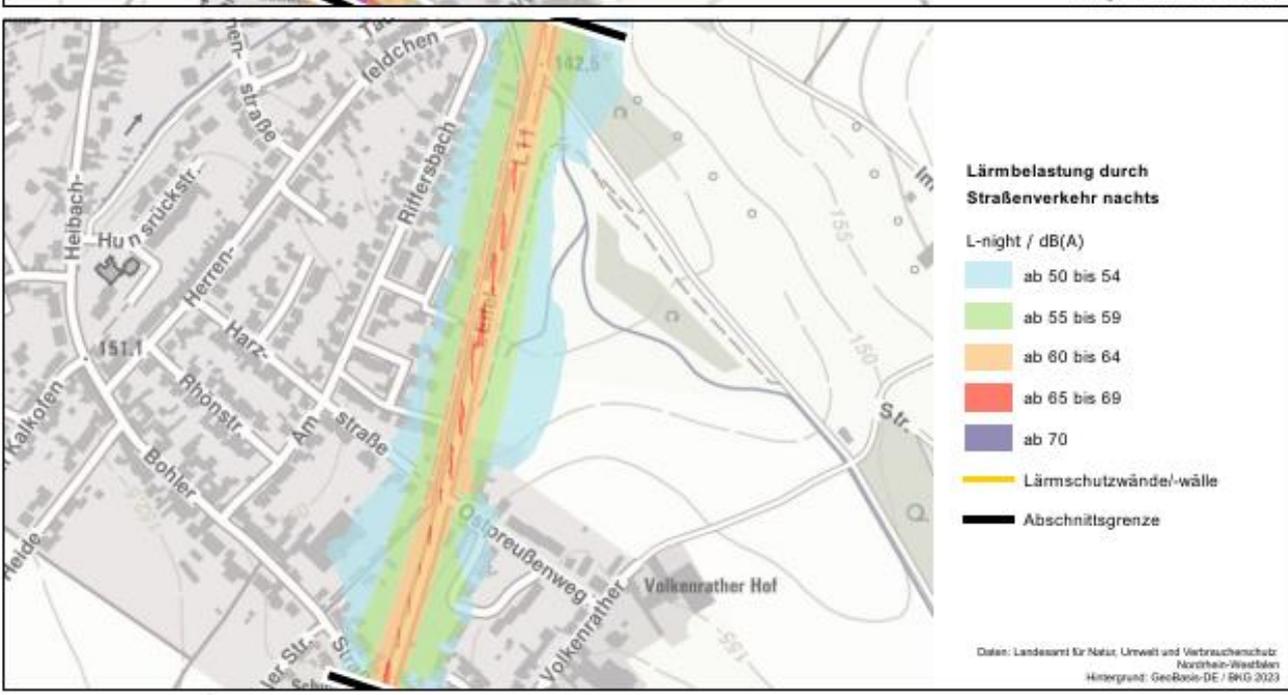


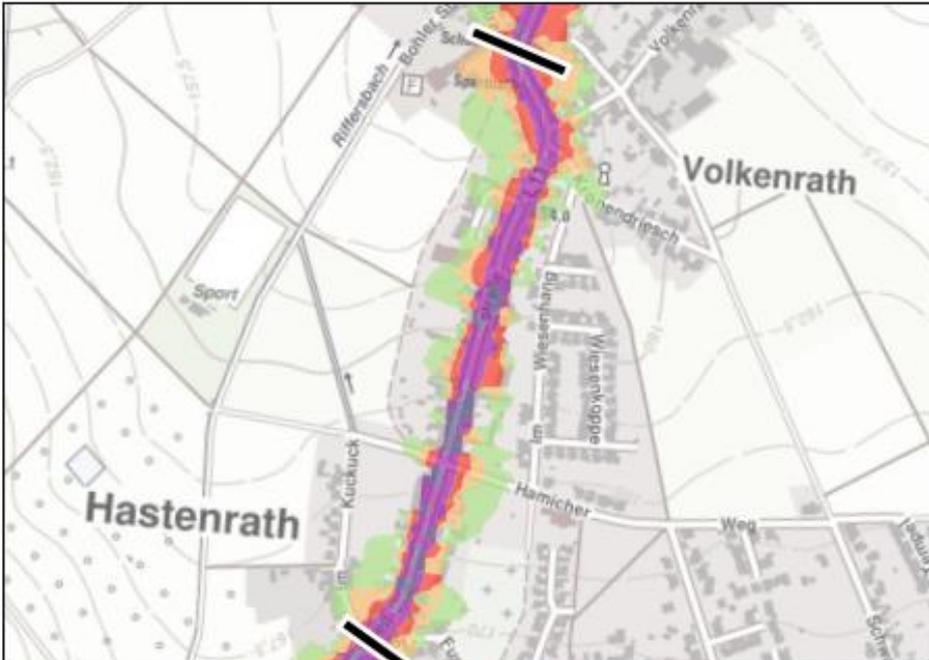
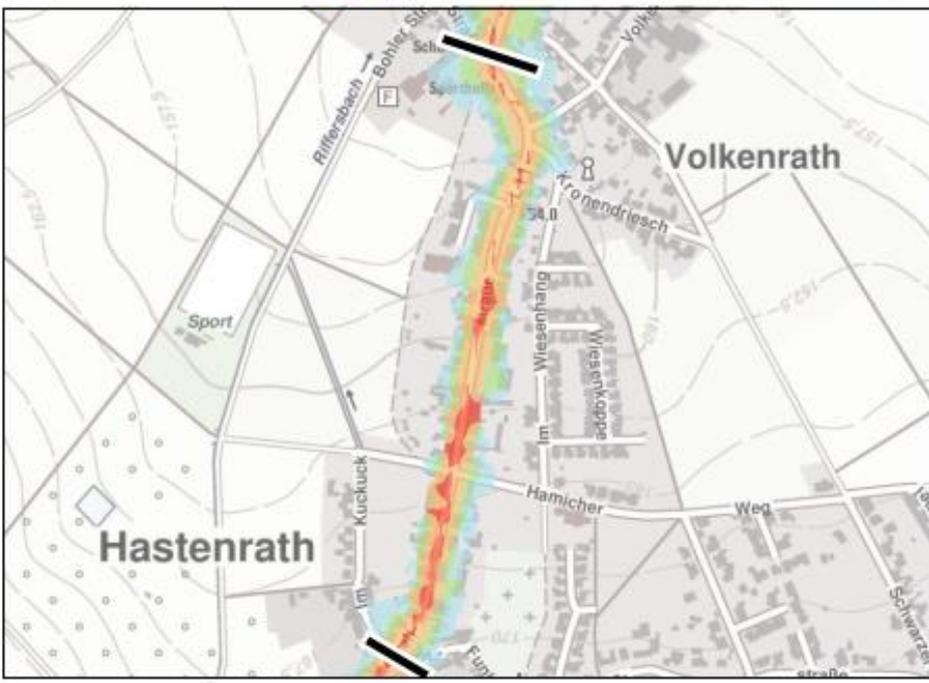
<p>TAP-L11/4</p>	<p>Lärmquelle: L11</p> <p>DTV (Kfz/24h): 12933 DTV (SV/24h): 3087</p> <p>Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 100 km/h</p> <p>Betroffene Wohngebäude L-den: 3 Höchster Wert L-DEN in dB(A): 56.4</p> <p>Betroffene Gebäude L-night: 0 Höchster Wert L-NIGHT in dB(A):</p>	
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr 24 Stunden</p> <p>Lärmkartierung 2022</p> <p>L-den / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ab 55 bis 59 ■ ab 60 bis 64 ■ ab 65 bis 69 ■ ab 70 bis 74 ■ ab 75 ■ Lärmschutzwände/-wälle ■ Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts</p> <p>L-night / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ab 50 bis 54 ■ ab 55 bis 59 ■ ab 60 bis 64 ■ ab 65 bis 69 ■ ab 70 ■ Lärmschutzwände/-wälle ■ Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<p>passiver Schallschutz (z.B. Schallschutzfenster)</p>	

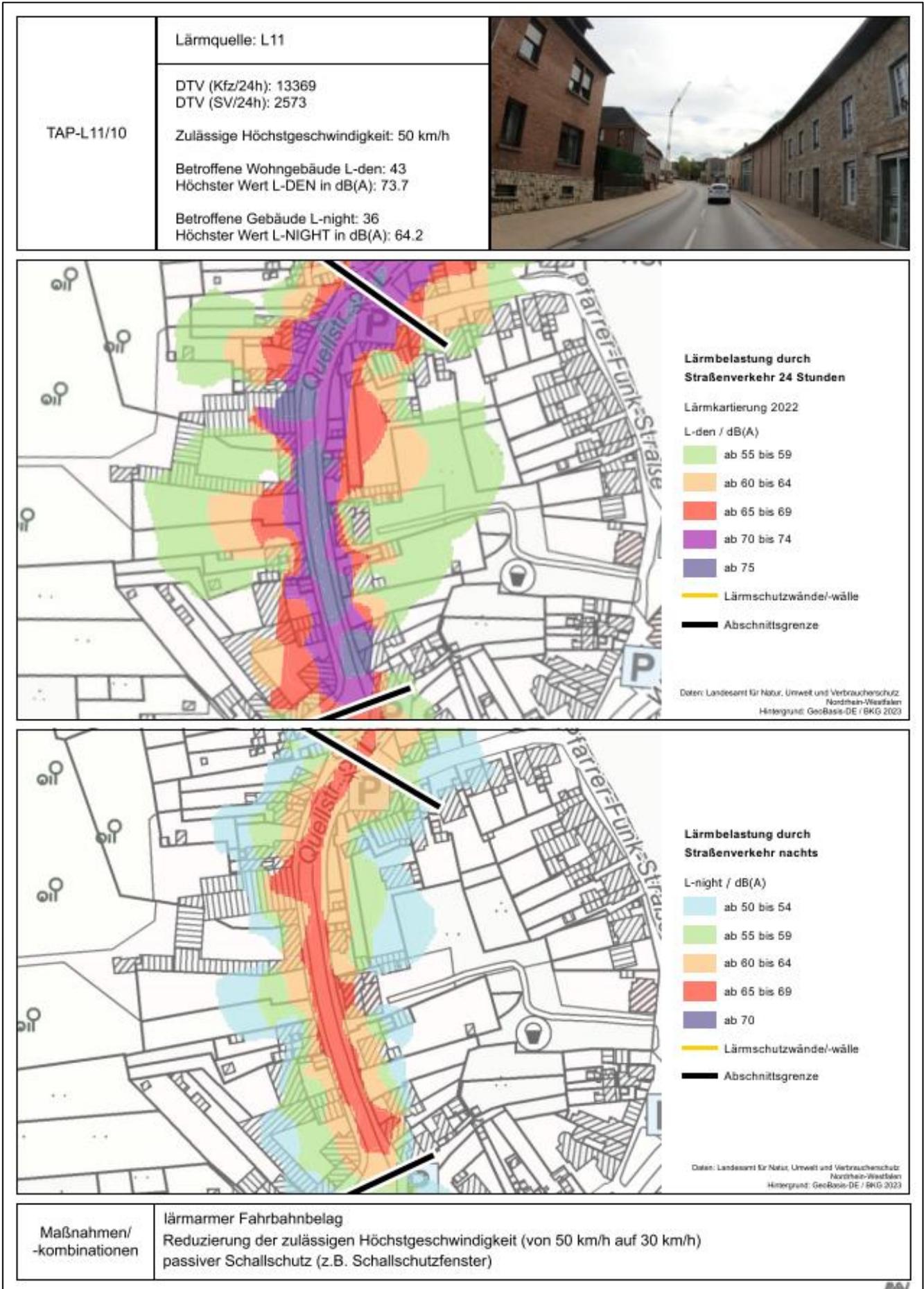




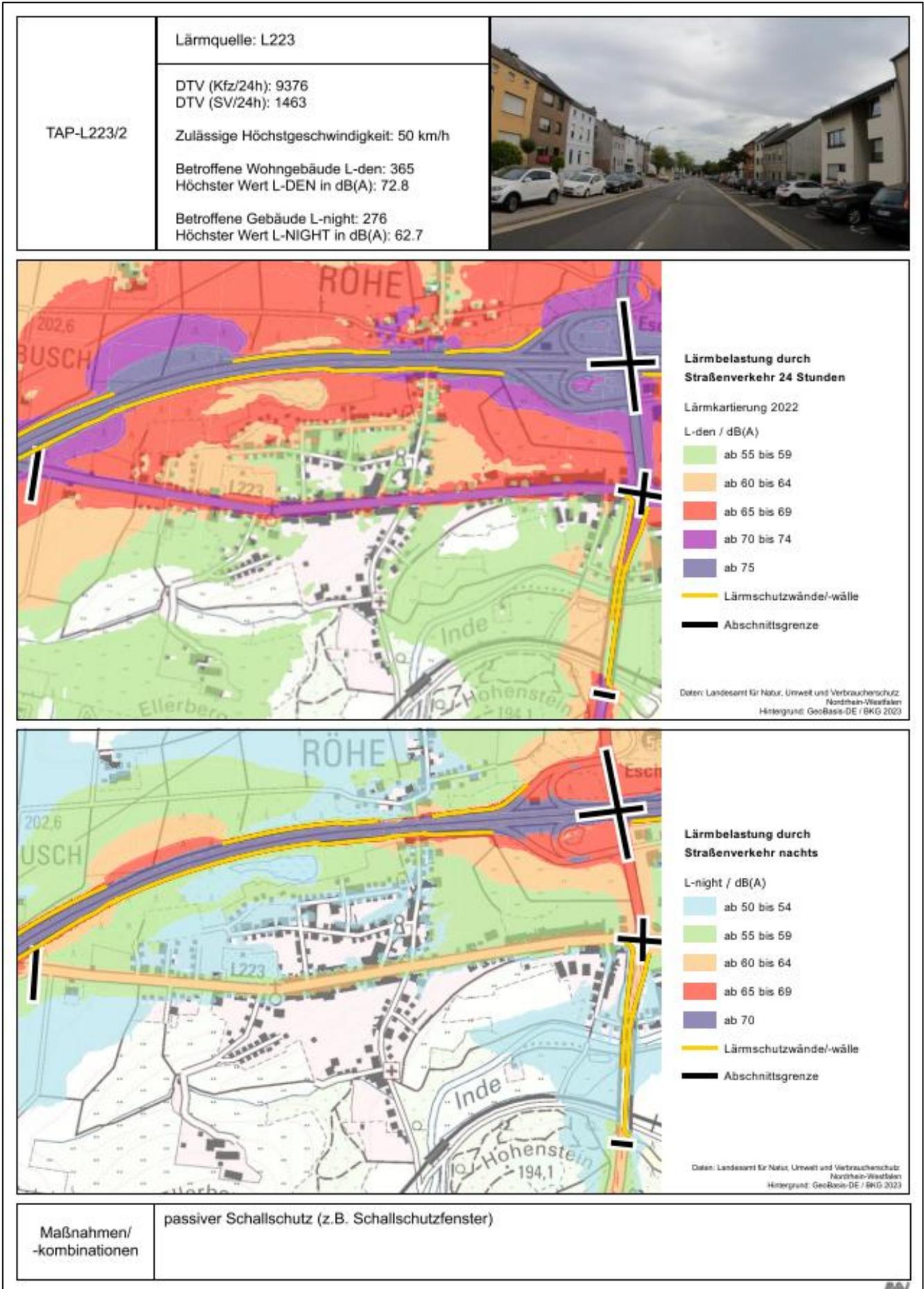
<p>TAP-L11/7</p>	<p>Lärmquelle: L11</p> <p>DTV (Kfz/24h): 13369 DTV (SV/24h): 2573</p> <p>Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h</p> <p>Betroffene Wohngebäude L-den: 81 Höchster Wert L-DEN in dB(A): 69.4</p> <p>Betroffene Gebäude L-night: 48 Höchster Wert L-NIGHT in dB(A): 59.5</p>	
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr 24 Stunden</p> <p>Lärmkartierung 2022</p> <p>L-den / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 bis 74 ab 75 <p>— Lärmschutzwände/-wälle</p> <p>— Abschnittsgrenze</p> <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts</p> <p>L-night / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 50 bis 54 ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 <p>— Lärmschutzwände/-wälle</p> <p>— Abschnittsgrenze</p> <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
<p>Maßnahmen/-kombinationen</p>	<p>passiver Schallschutz (z.B. Schallschutzfenster)</p>	

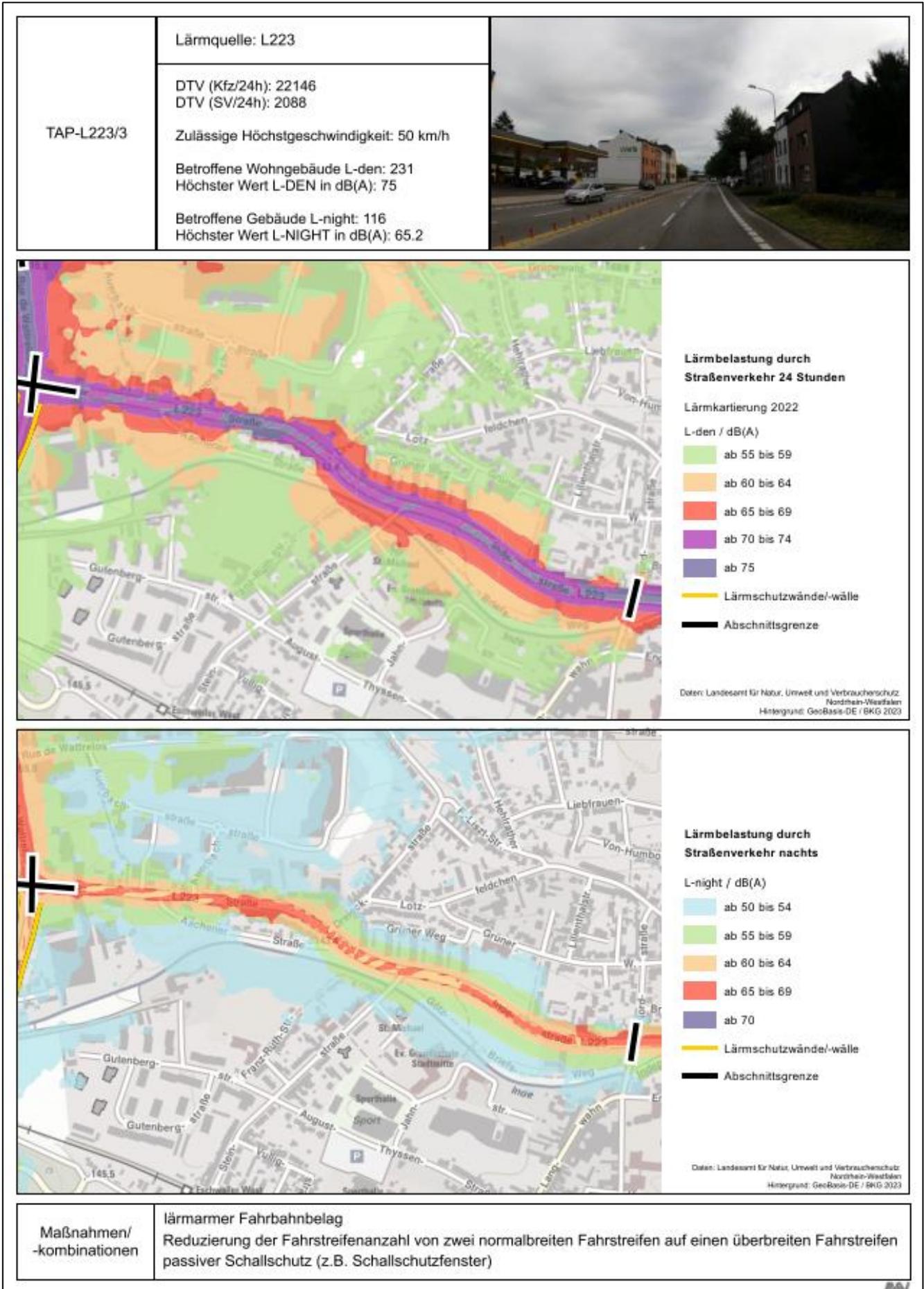
<p>TAP-L11/8</p>	<p>Lärmquelle: L11</p> <p>DTV (Kfz/24h): 13369 DTV (SV/24h): 2573</p> <p>Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h</p> <p>Betroffene Wohngebäude L-den: 68 Höchster Wert L-DEN in dB(A): 68.1</p> <p>Betroffene Gebäude L-night: 49 Höchster Wert L-NIGHT in dB(A): 58.1</p>	
 <p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr 24 Stunden</p> <p>Lärmkartierung 2022</p> <p>L-den / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 bis 74 ab 75 <p>— Lärmschutzwände/-walle</p> <p>— Abschnittsgrenze</p> <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>		
 <p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts</p> <p>L-night / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 50 bis 54 ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 <p>— Lärmschutzwände/-walle</p> <p>— Abschnittsgrenze</p> <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>		
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<p>lärmmarmer Fahrbahnbelag</p>	

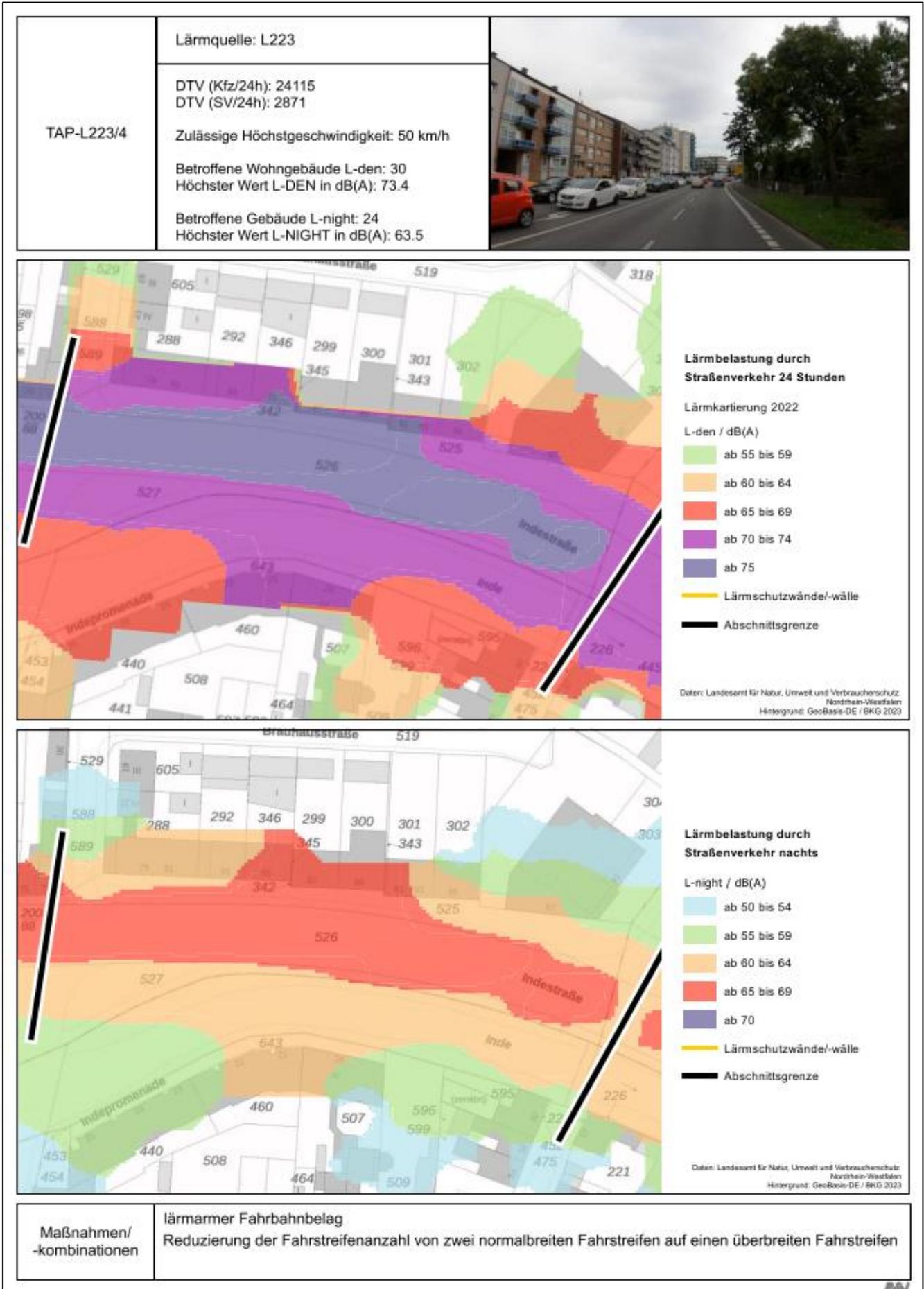
<p>TAP-L11/9</p>	<p>Lärmquelle: L11</p> <p>DTV (Kfz/24h): 13369 DTV (SV/24h): 2573</p> <p>Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h</p> <p>Betroffene Wohngebäude L-den: 156 Höchster Wert L-DEN in dB(A): 74</p> <p>Betroffene Gebäude L-night: 129 Höchster Wert L-NIGHT in dB(A): 63.9</p>	
 <div data-bbox="1125 683 1396 1108" style="float: right;"> <p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr 24 Stunden</p> <p>Lärmkartierung 2022</p> <p>L-den / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 bis 74 ab 75 Lärmschutzwände/-wälle Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p> </div>		
 <div data-bbox="1125 1366 1396 1758" style="float: right;"> <p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts</p> <p>L-night / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 50 bis 54 ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 Lärmschutzwände/-wälle Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p> </div>		
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<p>Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (von 50 km/h auf 30 km/h)</p>	

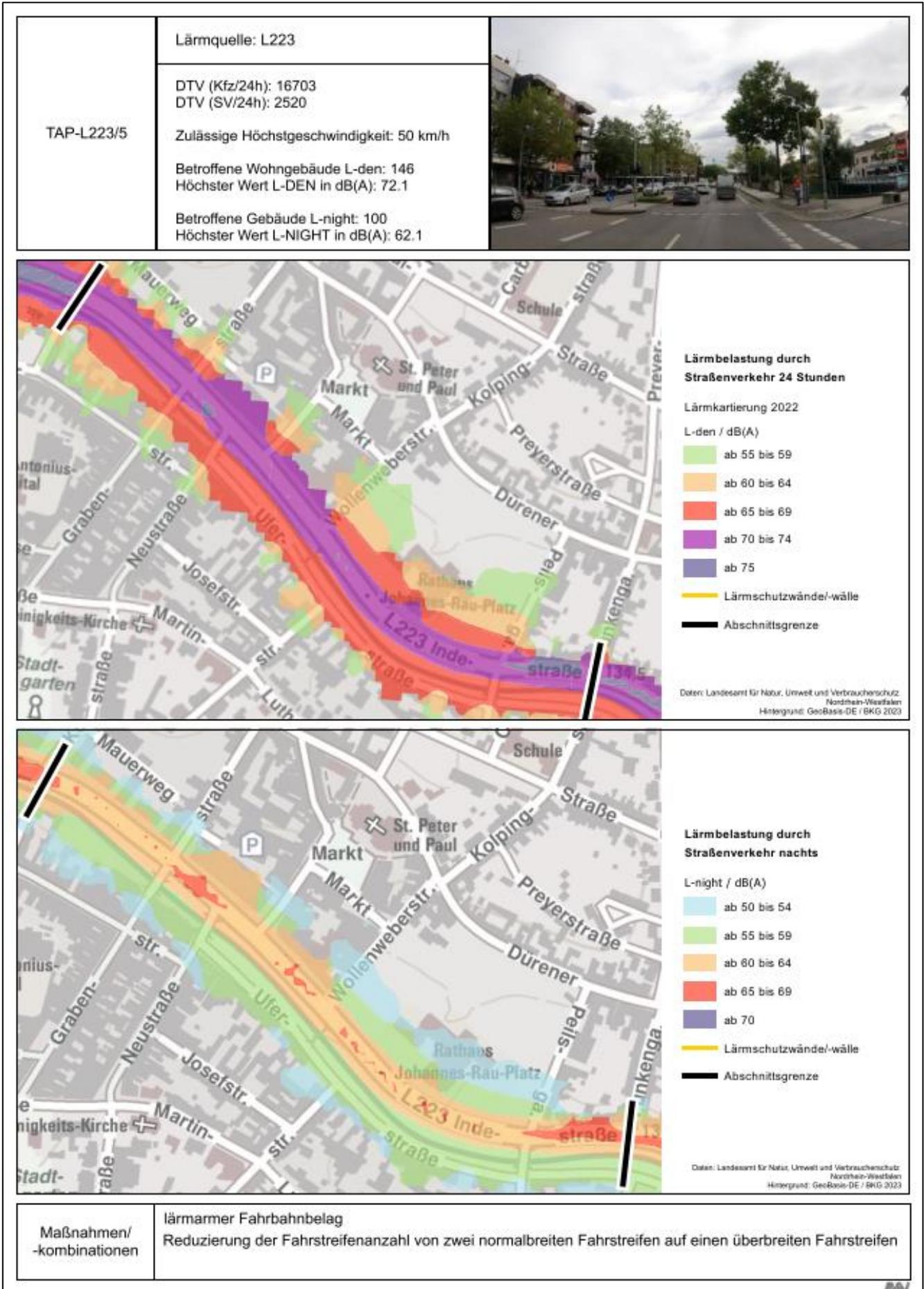


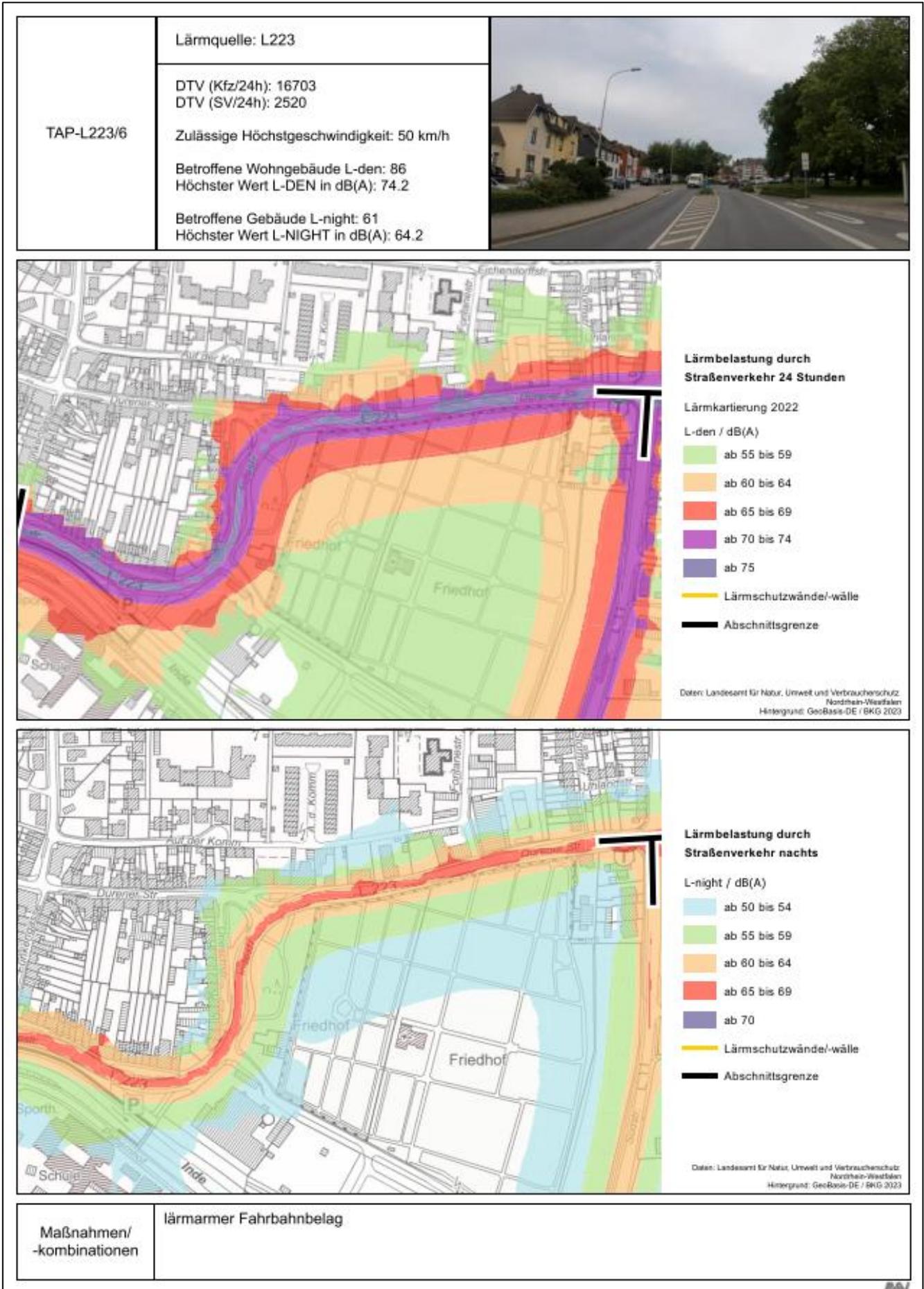
<p>TAP-L223/1</p>	<p>Lärmquelle: L223</p> <p>DTV (Kfz/24h): 9085 DTV (SV/24h): 1463</p> <p>Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 70 km/h</p> <p>Betroffene Wohngebäude L-den: 24 Höchster Wert L-DEN in dB(A): 68.9</p> <p>Betroffene Gebäude L-night: 3 Höchster Wert L-NIGHT in dB(A): 59.3</p>	
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr 24 Stunden</p> <p>Lärmkartierung 2022</p> <p>L-den / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 bis 74 ab 75 Lärmschutzwände/-wälle Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts</p> <p>L-night / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 50 bis 54 ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 Lärmschutzwände/-wälle Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<p>passiver Schallschutz (z.B. Schallschutzfenster)</p>	

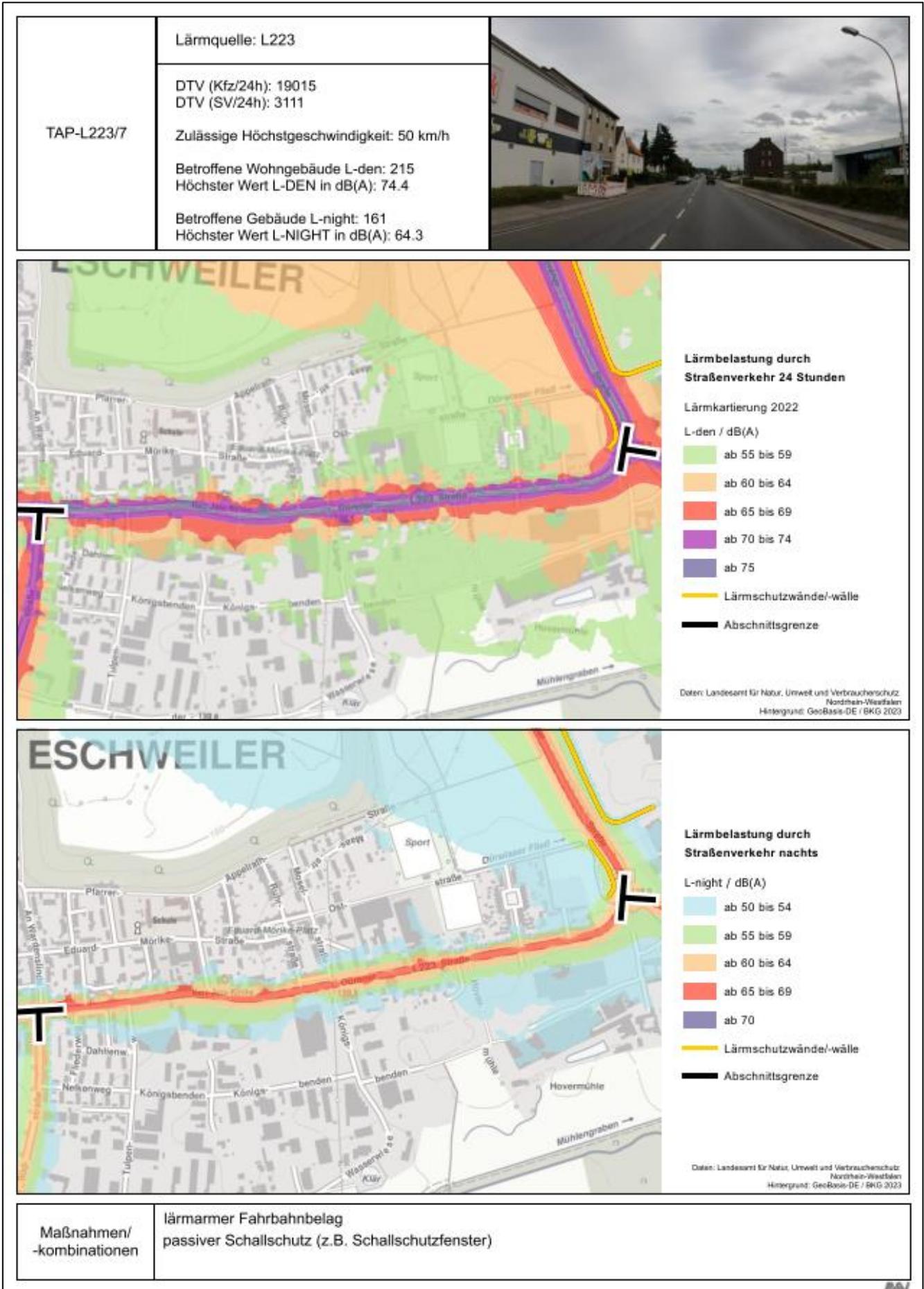


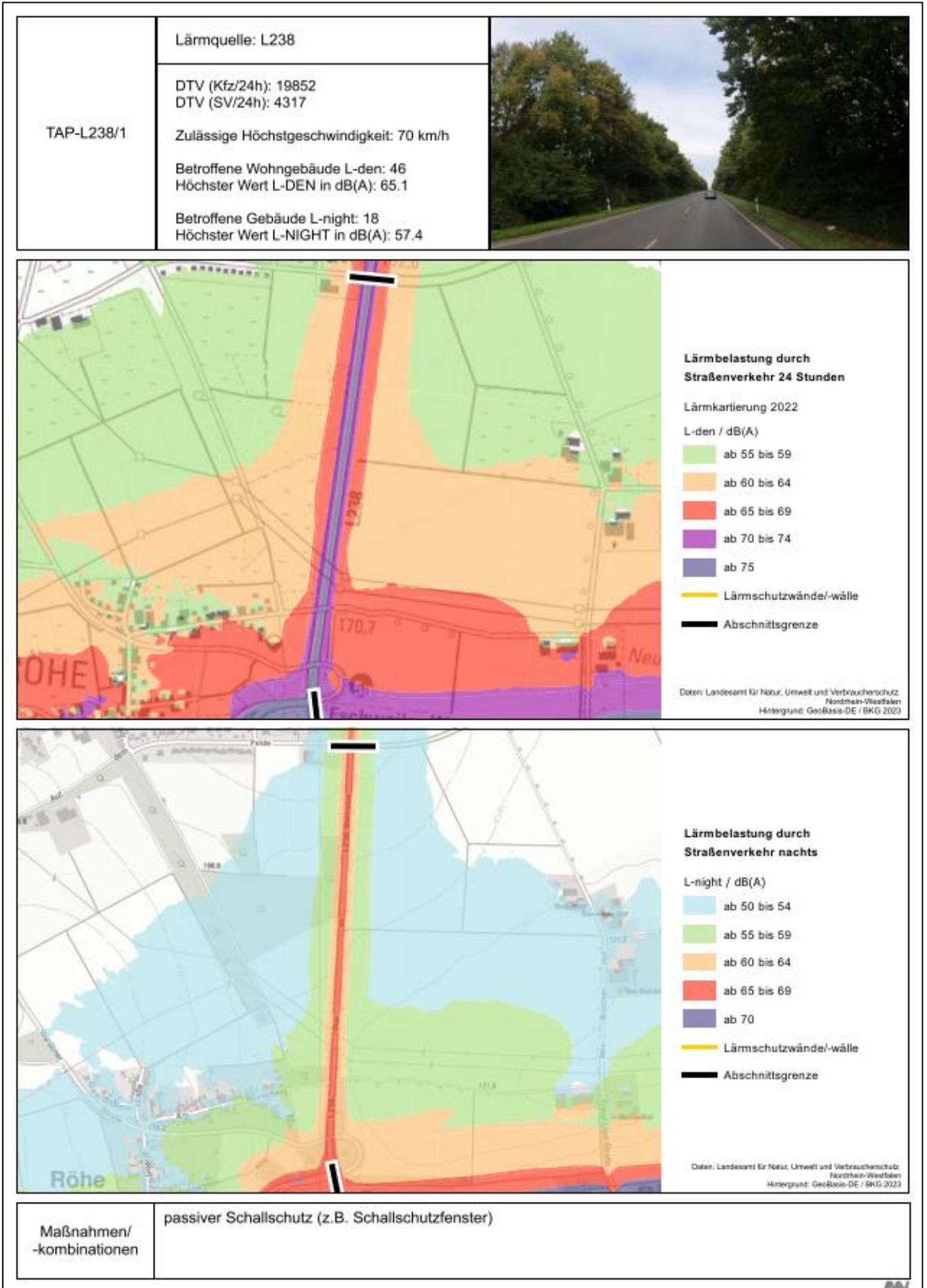


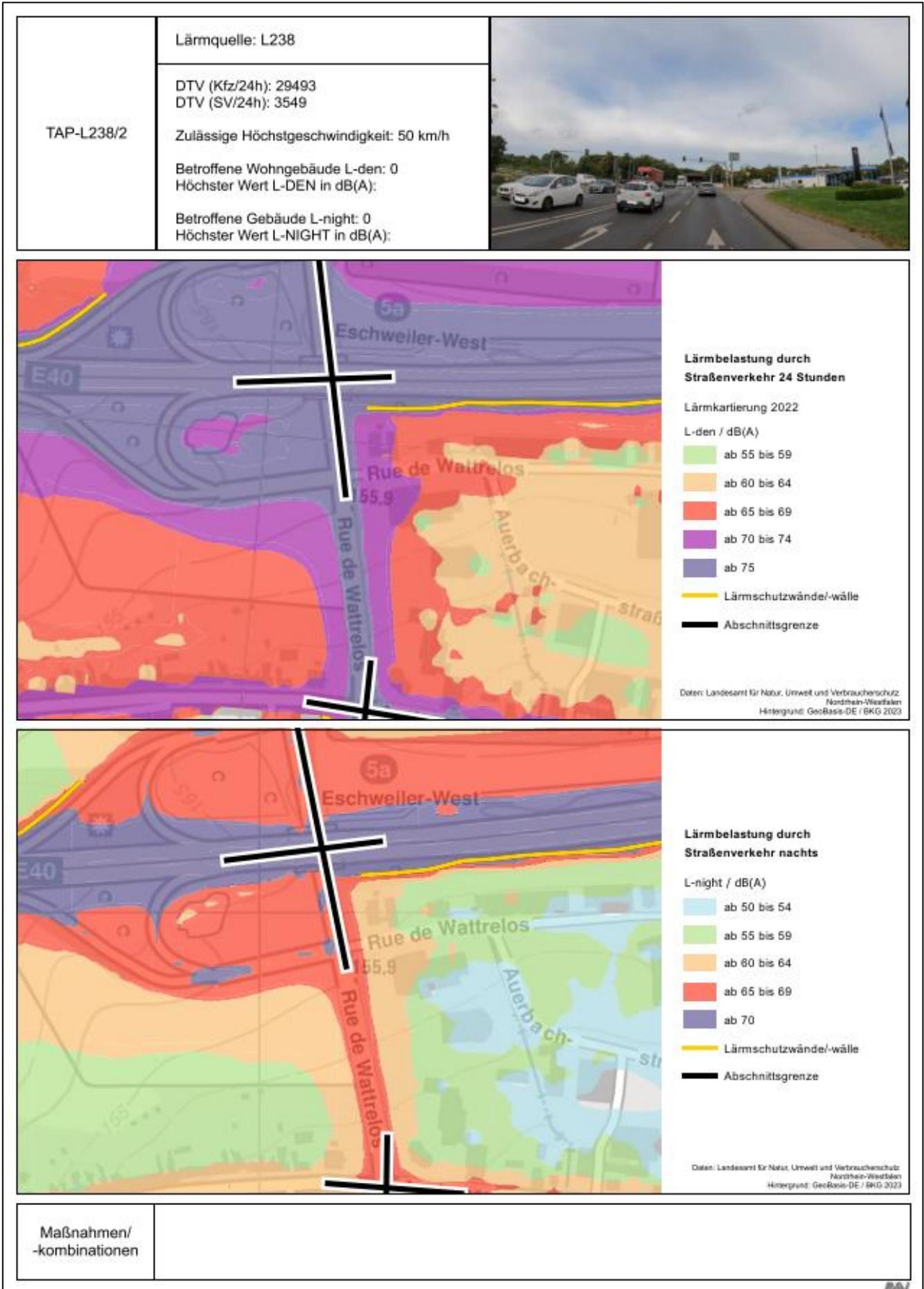




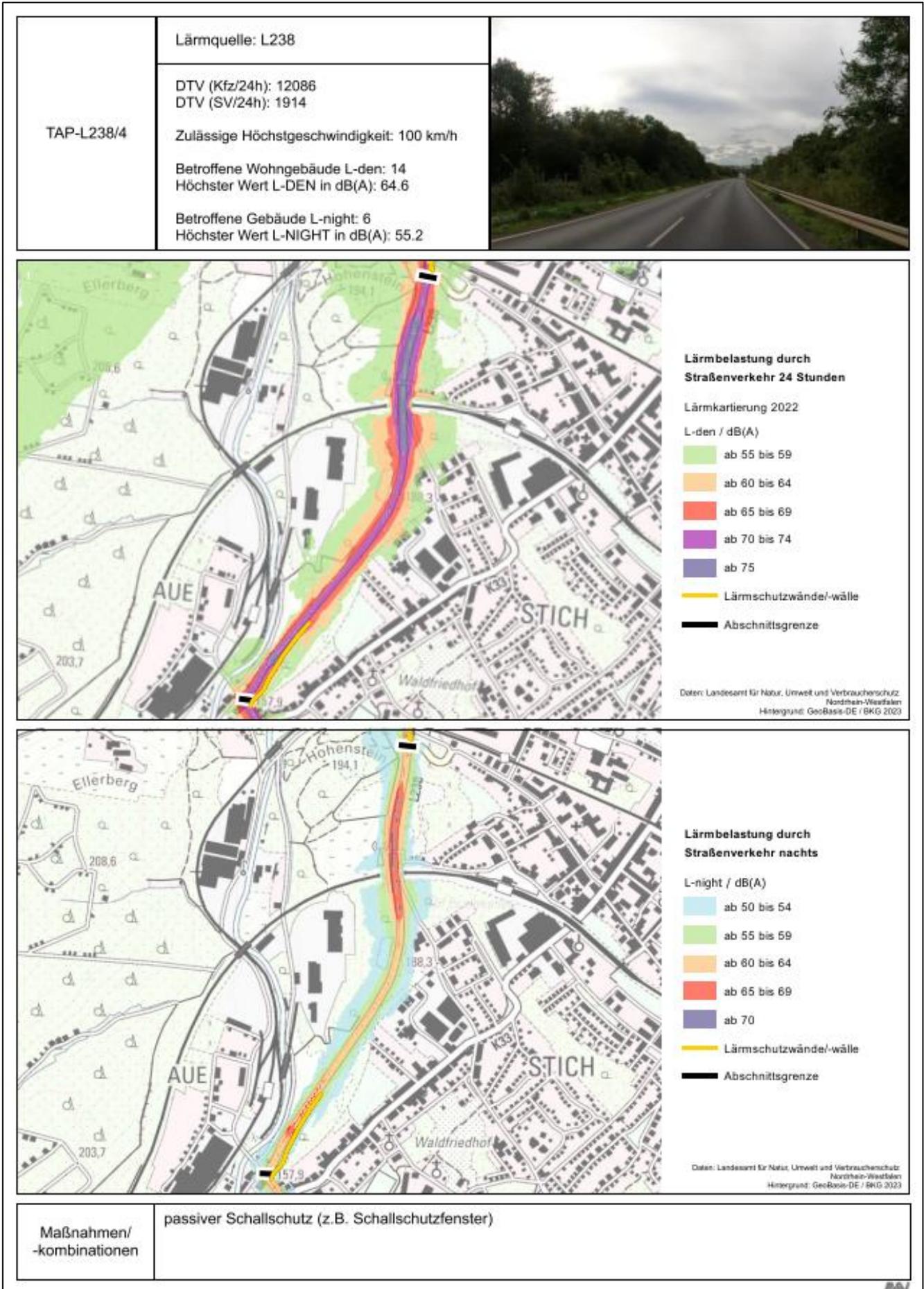




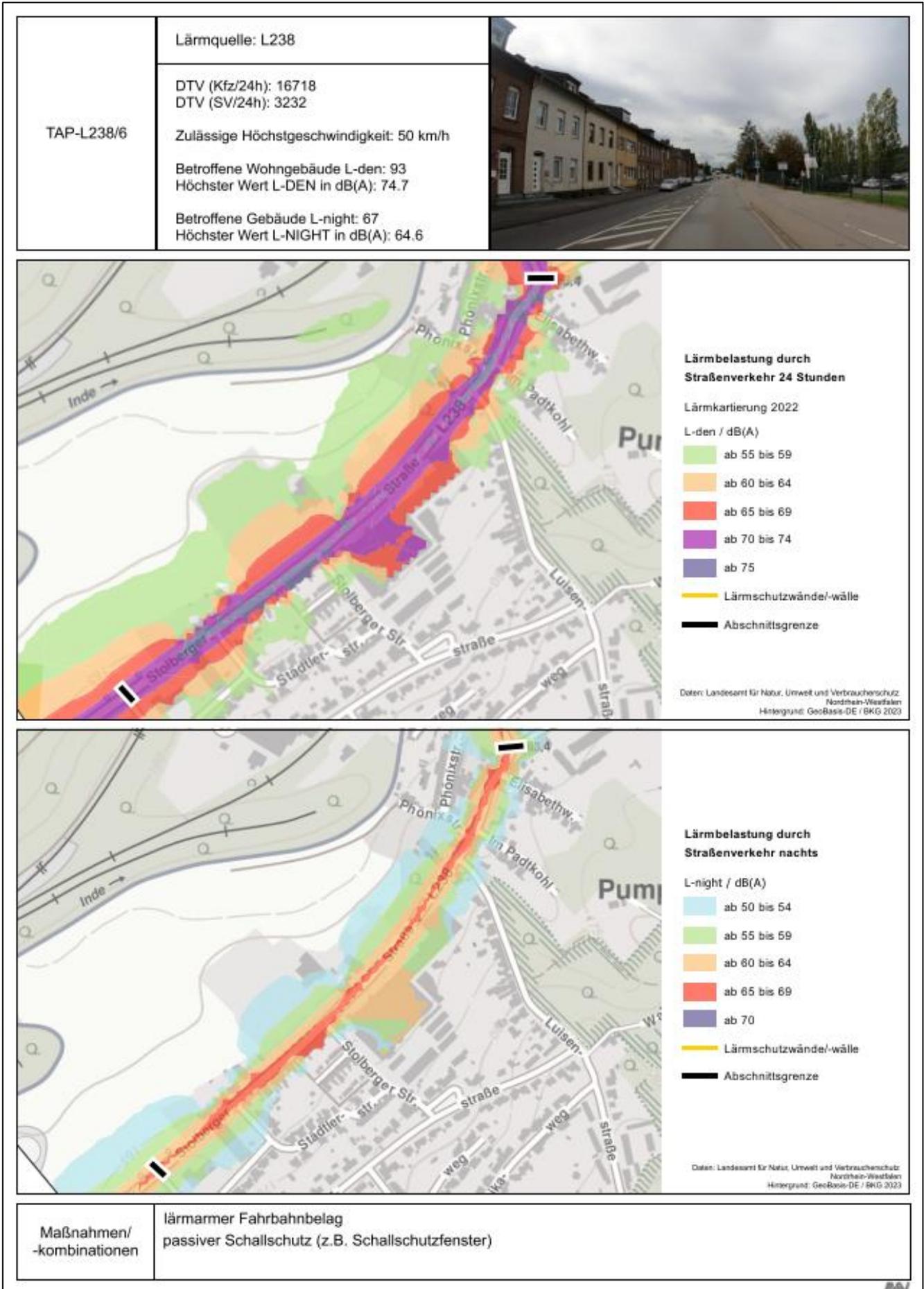




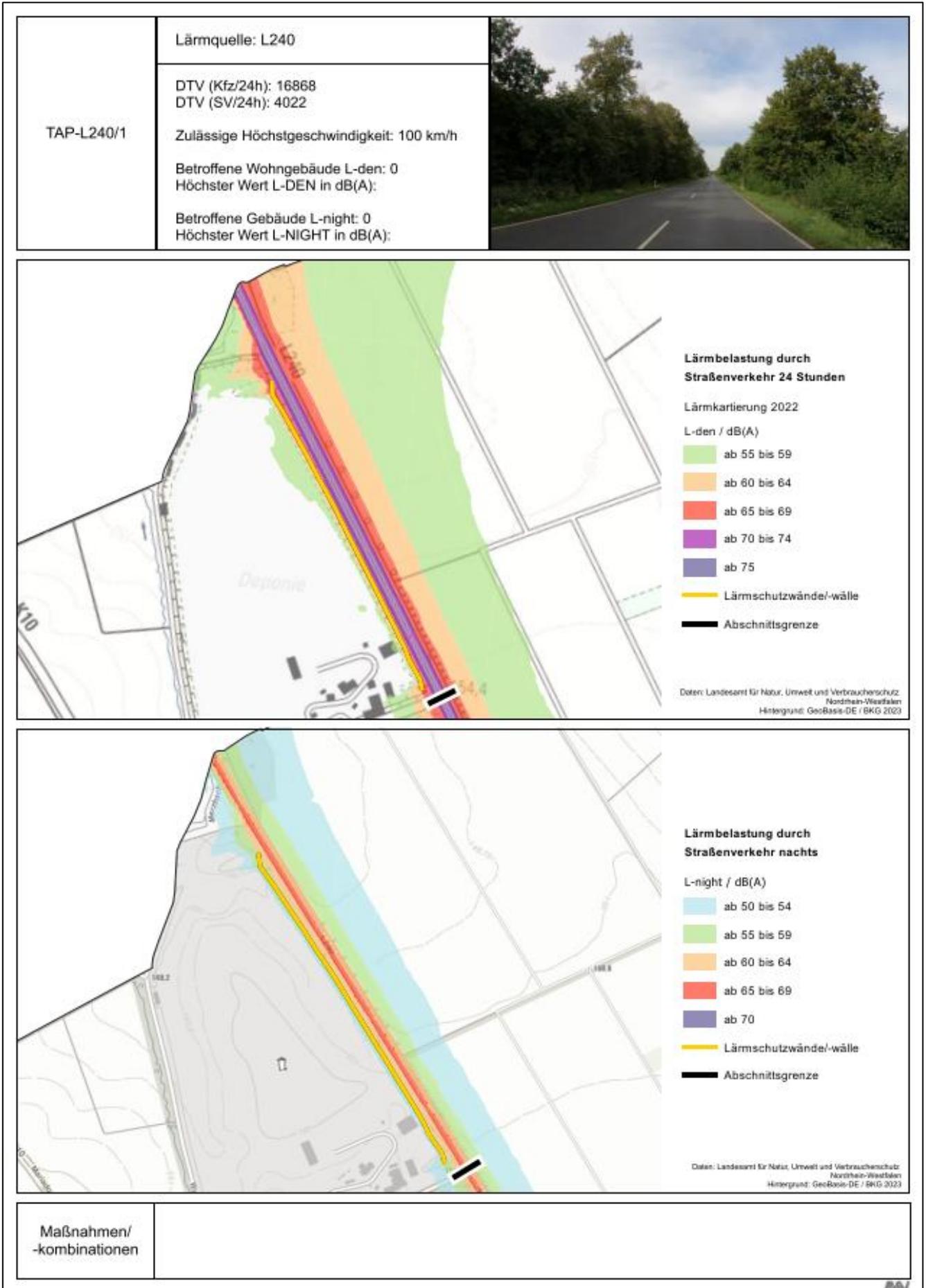
<p>TAP-L238/3</p>	<p>Lärmquelle: L238</p>	
	<p>DTV (Kfz/24h): 12086 DTV (SV/24h): 1914</p> <p>Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h</p> <p>Betroffene Wohngebäude L-den: 45 Höchster Wert L-DEN in dB(A): 61.1</p> <p>Betroffene Gebäude L-night: 32 Höchster Wert L-NIGHT in dB(A): 53.6</p>	
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr 24 Stunden</p> <p>Lärmkartierung 2022</p> <p>L-den / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ab 55 bis 59 ■ ab 60 bis 64 ■ ab 65 bis 69 ■ ab 70 bis 74 ■ ab 75 <p>— Lärmschutzwand/-wälle</p> <p>— Abschnittsgrenze</p> <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
		<p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts</p> <p>L-night / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ab 50 bis 54 ■ ab 55 bis 59 ■ ab 60 bis 64 ■ ab 65 bis 69 ■ ab 70 <p>— Lärmschutzwand/-wälle</p> <p>— Abschnittsgrenze</p> <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p>
<p>Maßnahmen/-kombinationen</p>	<p>passiver Schallschutz (z.B. Schallschutzfenster)</p>	

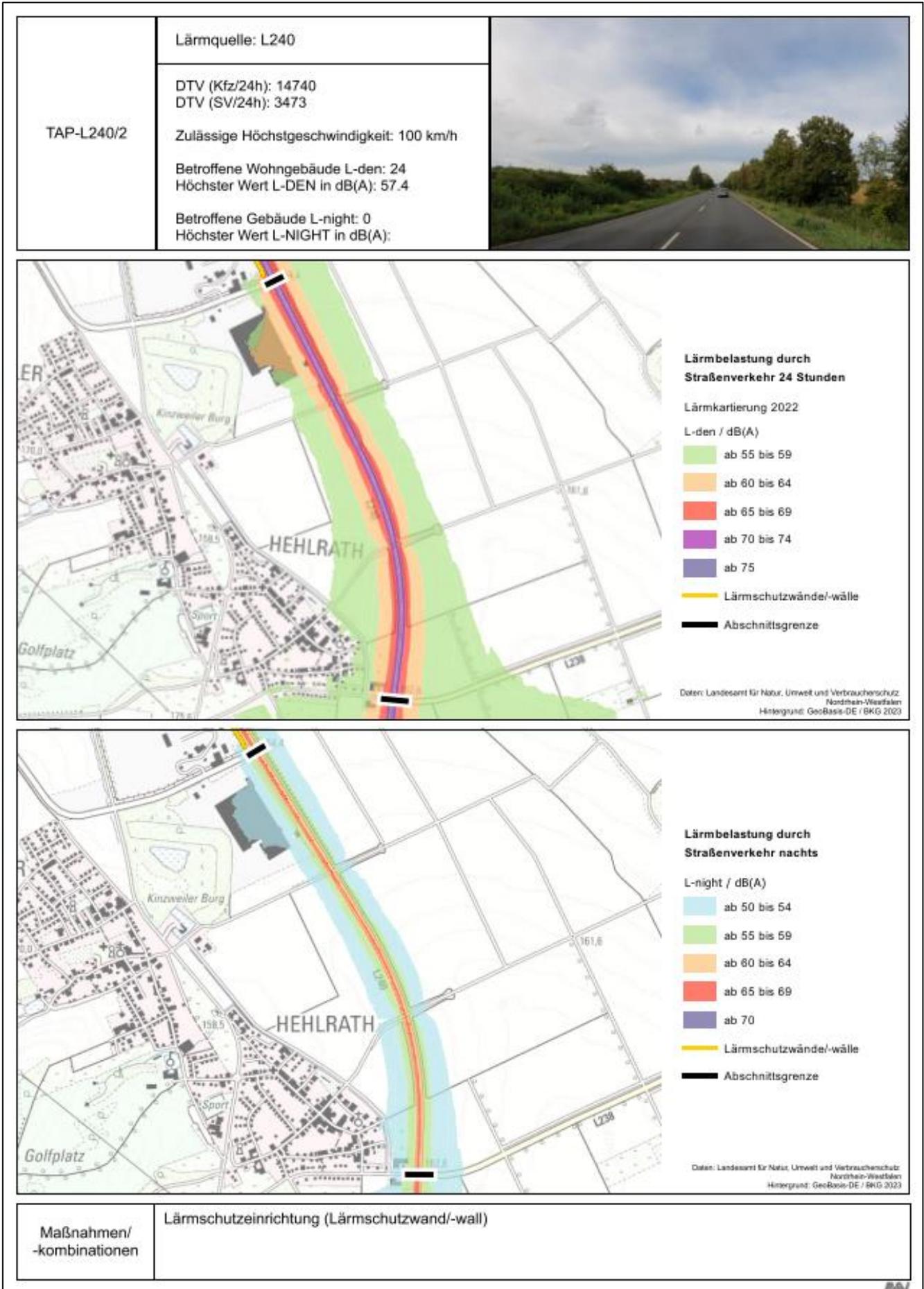


<p>TAP-L238/5</p>	<p>Lärmquelle: L238</p>	
	<p>DTV (Kfz/24h): 12086 DTV (SV/24h): 1914</p> <p>Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h</p> <p>Betroffene Wohngebäude L-den: 16 Höchster Wert L-DEN in dB(A): 69.8</p> <p>Betroffene Gebäude L-night: 9 Höchster Wert L-NIGHT in dB(A): 60.4</p>	
 <div data-bbox="1125 683 1380 1108" style="float: right;"> <p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr 24 Stunden</p> <p>Lärmkartierung 2022</p> <p>L-den / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 bis 74 ab 75 Lärmschutzwände/-wälle Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p> </div>		
 <div data-bbox="1125 1377 1380 1758" style="float: right;"> <p>Lärmbelastung durch Straßenverkehr nachts</p> <p>L-night / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 50 bis 54 ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70 Lärmschutzwände/-wälle Abschnittsgrenze <p><small>Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hintergrund: GeoBasis-DE / BKG 2023</small></p> </div>		
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<p>passiver Schallschutz (z.B. Schallschutzfenster)</p>	









Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>Folglich ist regelmäßig nicht zu erwarten, dass das Hauptverkehrsstraßennetz seine Bündelungsfunktion bei Angleichung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an das Nebenstraßennetz einbüßt. Meine Auffassung wird getragen von zahlreichen Gerichtsurteilen, u. a. des VG Köln, durch die in Folge erfolgreicher Klagen die Stadt Köln auf zahlreichen Hauptverkehrsstraßen Tempo 30 aus Lärmschutzgründen anordnen musste: <i>„Nicht ausreichend und nicht belegt ist die Behauptung, eine Herabsetzung der derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit führe zu einer Verdrängung des Verkehrs auf kleinere Straßen im Viertel und belaste dortige Anwohner zusätzlich. Insoweit fehlt es an einer nachvollziehbaren, an belastbare Tatsachen anknüpfenden Prognose, die sich etwa mit einer durch eine Geschwindigkeitsherabsetzung eintretenden Verkehrsbelastung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs befasst. Insbesondere hat sich die Beklagte nicht mit dem vom Kläger in diesem Zusammenhang geltend gemachten Einwand auseinandergesetzt, dass mit einer Verlagerung des Verkehrs auf Nebenstraßen nicht zu rechnen sei, da in diesen bereits Tempo 30 gelte.“</i> (VG Köln, Urteil vom 29.04.2022, Az. 18 K 974/20) [1]</p> <p>Die Begründung der pauschalen Ablehnung der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im aktuellen LAP steht ferner im Widerspruch zu einer Studie des Umweltbundesamtes zur „Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“ [2].</p> <p>Ich weise zusätzlich darauf hin, dass eine Temporeduktion integraler Bestandteil der meisten Lärmaktionspläne ist. Beispielfhaft sei hier auf den LAP der Stadt Aachen verwiesen [3]. Die Stadt Münster hat auf Basis des LAP umfangreich Tempo 30 eingeführt [4].</p>	

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>Bei der Aufstellung des neuen LAP wären demnach auch Reduktionen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Betracht zu ziehen. Dafür dürfte eine detaillierte Einzelfallbetrachtung aller lärmbelasteter Straßen(-abschnitte) erforderlich werden. In diese Erwägungen wären auch weitere Vorteile einer reduzierten Höchstgeschwindigkeit wie ein Gewinn an Verkehrssicherheit für den Fuß-, Rad- und motorisierten Verkehr und Verbesserungen der Luftreinhaltung mit einzustellen.</p> <p>Der derzeitige Lärmaktionsplan berücksichtigt vor allem Maßnahmen, die allenfalls langfristig und mit hohem finanziellen Einsatz zu realisieren sind (lärmoptimierter Asphalt, Schallschutzfenster). Insofern kommt der Temporeduktion eine besondere Bedeutung zu, da sie kurzfristig und kostengünstig realisierbar ist. Die großen Vorteile einer Temporeduktion hinsichtlich der zeitlichen und finanziellen Realisierbarkeit gilt es im neuen LAP abzubilden und hinreichend zu würdigen.</p> <p>Die kommenden Novellen des StVG und der StVO werden die Möglichkeiten der Berücksichtigung des Lärmschutzes für verkehrsbeschränkende Maßnahmen (Tempo 30) voraussichtlich nochmals über die ohnehin schon bestehenden Möglichkeiten deutlich erweitern.</p> <p>Gestatten Sie mir abschließend noch die persönliche Anmerkung, dass ich etwas irritiert darüber bin, dass die Stadt Eschweiler der Tempo-30-Initiative „Lebenswerte Städte durch angepasste Geschwindigkeiten“ beigetreten ist, und gleichzeitig die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten für die verkehrsrechtliche Anordnung von Geschwindigkeitsreduktionen offenbar gar nicht vollumfänglich nutzt.</p> <p>Über einen zukünftigen Hinweis bei Beginn der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wäre ich dankbar.</p> <p>[1] https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2022/18_K_974_20_Urteil_20220429.html</p> <p>[2] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/publikationen/wirkungen_von_tempo_30_an_hauptstrassen.pdf</p>	

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>[3] https://www.aachen.de/de/stadt_buerger/umwelt/laerm-schutz_neu/pdf_grafiken_fotos/LAP_AC_2021_Endfassung_27Jan2021.pdf [4] https://www.stadt-muenster.de/umwelt/immissionsschutz/laerm/massnahme-tempo-30</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p>	
A4/3 bzw. L11/5	Lärmaktionsplan	<p>[REDACTED]</p> <p>zum genannten Thema möchte ich die Weisweilerstraße in Dürwiß deutlich hervorheben. Wir wohnen nun im 13. Jahr im Ortseingangsbereich. Von Jahr zu Jahr nimmt der Verkehr hier deutlich zu, seit immer mehr Neubaugebiete entstanden sind und alle wollen zur Autobahnauffahrt oder in die Innenstadt. Heutzutage hat ein Hausstand mindestens 2 Pkw. Der Lärm wird zunehmend unerträglicher. Besonderer Geräuschpegel entsteht zusätzlich bei den einfahrenden Lkw, wenn sie beladen oder gar mit Hänger über den Drempel fahren. Das ist meines Wissens gar nicht erlaubt. Und alle Lkw müssen ja auch wieder „hinaus“ aus Dürwiß. Wer hier zur Straße hin das Schlafzimmer hat, wird an Wochentagen spätestens ab 6:15 Uhr geweckt. Ein unerträglicher Zustand, der von Jahr zu Jahr schlimmer wird.</p> <p>Auch hier ist dringend Abhilfe zu schaffen, wie auch immer. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p>	<p>Die Weisweilerstraße in Dürwiß wurde vom LANUV nicht kartiert. In der Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie sind Hauptverkehrsstraßen mit Verkehrsbelastungen über 3 Millionen Kfz im Jahr zu berücksichtigen, wobei als Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Lärmaktionsplanung werden Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen betrachtet. Grundsätzlich können aber auch weitere entsprechend hoch belasteten Straßen einbezogen werden. Hier müsste zunächst geprüft werden, ob auf diesen eine jährliche Verkehrsbelastung von über 3 Millionen Kfz vorliegt.</p> <p>Die Ortsrandbebauung in Dürwiß ist von den Lärmquellen der A 4 und der L 11 (Aldenhofener Straße) betroffen. Die Abschnitte der A 4 und der L 11 sind Bestandteil der Lärmaktionsplanung und werden entsprechend berücksichtigt.</p>
L11/6	Lärmaktionsplan	<p>[REDACTED]</p> <p>mit Verwunderung habe ich aus dem LAP entnommen, dass die nördliche Südstraße (Wasserwiese - Kreuzung Dürener Straße) zwar in der Lärmkarte dargestellt wird, die dortige Jahresbelastung angeblich unter 3 Mio. Kfz liegt. Der südliche Bereich der Südstraße liegt eigenartiger Weise darüber.</p>	<p>Für den Lärmaktionsplan der 3. Stufe lag die zu Grunde gelegte jährliche Verkehrsbelastung auf der Südstraße über 3 Millionen Kfz. Der Abschnitt wurde vom LANUV entsprechend kartiert. Für die 3. Stufe 3 wurden vom LANUV zusätzlich sogenannte Auslösewerte an den Fassaden – L-den > 70 dB(A) über 24 Stunden und L-night > 60 dB(A) nachts (22-6 Uhr) – festgelegt, ab denen ein Lärminderungsmaßnahmen im</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>Da die „ermittelten Belastungen“ (gibt es belastbare Aufzeichnungen/Messergebnisse?) die Grenzwerte unterschreiten, werden die Abschnitte im vorliegenden LAP Stufe III nicht betrachtet. M. E. liegt die Jahresbelastung wie im südlichen Bereich über dem Grenzwert. Die im „Dalli-Bunker“ (Umschlaglager) angelieferten Produkte werden über die nördliche Südstraße abtransportiert. Dies gilt für den gesamten Schwerlastverkehr aus Richtung Stolberg, z. B. Schotterwerke Stolberg, Container-Schümmer mit steigenden Transporten zur MVA und andere Transporte.</p> <p>Frage: Wann wurde die Belastung erstmalig, wann letztmalig gemessen? Welche Messmethode wurde angewendet? Für eine zeitnahe Beantwortung wäre ich Ihnen dankbar.</p> <p>Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre eine mögliche Maßnahme den hier zu ertragenden Verkehrslärm zu mindern. Lärmbeispiele: von der Dürener Straße anhaltende/startende Fahrzeuge (insbesondere Lkw im Kreuzungsbereich), Lärm von der Tankstelle, rasende Pkw usw.</p> <p>Hat die nördliche Südstraße zu wenig unmittelbar betroffene Anwohner?</p> <p>Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Lärmaktionsplan erforderlich sind. Für die 3. Stufe ergab sich in der Südstraße (zwischen Wasserwiese und Dürener Straße) keine Fassade mit einer entsprechenden Lärmbelastung.</p> <p>Für die aktuelle 4. Stufe entfallen diese fassadenbezogenen Auslösewerte. Für jeden kartierten Bereich sind nun Lärminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan erforderlich.</p> <p>Die Lärmkarten wurden mit einer Ausbreitungsrechnung ermittelt, ausgehend von einer modellhaften Abbildung der realen Umwelt, mittels verschiedener Daten, wie z. B. Straßendaten mit Verkehrsmengen sowie Höhenangaben für das umliegende Gelände und Gebäudedaten. Messungen werden nicht durchgeführt. Seit dem 31. Dezember 2018 ist ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren vorgeschrieben; diese kommt erstmals bei der 4. Stufe der Lärmkartierung (erstellt in 2022) zur Anwendung. Daher sind die Lärmkarten der 4. Stufe nicht mit den Lärmkarten der vorherigen Stufen vergleichbar.</p> <p>Die Südstraße (zwischen Wasserwiese und Dürener Straße) ist Bestandteil der Lärmaktionsplanung und wird bei der Aufstellung entsprechend berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
L11/9	Lärmaktionsplan Fortschreibung Stufe III L11 Abschnitt D, Quellstraße zwischen Zechen- straße und Albert- straße	<p>████████████████████ ████████████████████</p> <p>die Ergebnisse der letzten Lärmkartierung für den o. g. Abschnitt kann ich mehr als nur bestätigen. Daher sind Lärmschutzmaßnahmen auf jeden Fall angebracht. Eine Angleichung/Instandsetzung der Kanaldeckel an die Fahrbahnhöhe ist dringend erforderlich; der Schwerlastverkehr hat immens zugenommen, die Lkw fahren permanent durch diese Schlaglöcher; gerade die sogenannten Schüttgut-Fahrzeuge haben ein unglaubliches Lärmpotential.</p> <p>Alternativ ist die Reduzierung der erlaubten Geschwindigkeit von derzeit 50 km/h auf durchweg 30 km/h sicherlich hilfreich; ein Nachfahrverbot von 22-6 Uhr für den Schwerlastverkehr wäre eine Wohltat, sorgt aber leider nicht dafür, dass die restlichen Fahrzeuge, insbesondere einige Pkw oder Motorräder mit „Sportauspuff“ leise fahren. Die Strecke durch Hastenrath reizt bei solchen Fahrzeugen im doppelten Sinne zum Knallen (Geschwindigkeit und Lärm)!</p> <p>Weiterhin kann ich nur eine regelmäßige Kontrolle der Geschwindigkeit anregen, sei es in persönlicher Form oder durch stationäre Überwachung.</p> <p>Ich bin tatsächlich mal gespannt, ob es irgendeine Änderung gibt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen ████████████████████</p>	Die L 11 (Eifelstraße/Quellstraße) zwischen Zechenstraße und Albertstraße ist Bestandteil der Lärmaktionsplanung und wird entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
L238/4	Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stufe 4 für die Stadt Eschweiler per E-Mail 29.11.2023	<p>der Presse haben wir entnommen, dass auch die L238/Am Hohensrein im Lärmaktionsplan Berücksichtigung finden soll, was wir sehr begrüßen. Wir sind seit dem Jahr 2000 auf einem zuvor noch zur [REDACTED] gehörenden Grundstück ansässig und stellen fest, dass die Lärmbelastung seit Eröffnung dieser „Umgehungsstraße“ kontinuierlich zugenommen hat. Einerseits hat die Zahl der Pkw, die nun (vermutlich) über die Auffahrt Eschweiler (statt wie früher auf anderen Wegen) auf die Autobahn fahren, stark zugenommen, aber auch der Lkw-Verkehr wird zunehmend zu Belastung.</p> <p>Und während es in früheren Jahren noch problemlos möglich war, in warmen Sommernächten im Garten zu übernachten, mussten wir uns im vergangenen Sommer sogar schon hinter die 3-fach-Verglasung zurückziehen, um morgens auch nur halbwegs ausgeschlafen zu sein. Selbst bei geöffnetem Fenster ist (je nach Windrichtung) schlafen nur noch zwischen ca. 0 und 3 Uhr morgens möglich.</p> <p>Daran, wie sich das Ganze weiter entwickeln wird, wenn der Regio-Railport einmal fertig sein wird, wagen wir gar nicht zu denken.</p> <p>Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn alles Erdenkliche getan würde, um die Belastung der Anwohner im Bereich Eschweiler Pumpe/Stich so weit wie möglich zu reduzieren, vor allem durch lärmabsorbierende bauliche Maßnahmen, in erster Linie an der L238, darüber hinaus aber ebenso an der Bahnlinie und der Euregiobahn.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p>	<p>Die genannte Adresse im Bereich Pumpe/Stich liegt im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm außerhalb des vom LANUV kartierten Bereichs. Die L 238 im Bereich Am Hohensrein/Pumpe ist Bestandteil der Lärmaktionsplanung und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Für die Eisenbahnstecke ist das EBA zuständig. Dieses ermittelt die Lärmsituation an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes und stellt eigenständige Lärmaktionspläne auf.</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase I der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
L238/6	Lärmemissionen [REDACTED] Luisenstraße Eschweiler Pumpe	<p>[REDACTED]</p> <p>auch wir möchten Sie unterstützen und unseren Beitrag leisten.</p> <p>Wir haben 2012 ein Haus in der Luisenstraße [REDACTED] in Eschweiler gekauft. Seitdem nehmen die Lärmemissionen stetig zu.</p> <p>Um die Lärmquellen zu verdeutlichen, haben wir den „Nachtpegel für Hauptverkehrsstraßen“ in unserer Region gewählt (siehe Anhang). Massive Lärmquellen sind insbesondere das Schotterwerk in Stolberg (Hbf.), der zunehmende, starke Verkehr auf der Stolberger Straße und auf der Autobahn (A4 und AK Aachen). Weitere störende, deutliche Lärmquellen sind die Emissionen durch die Fa. West Pharmaceuticals sowie der Zugverkehr zwischen Eschweiler und Stolberg. Teilweise ist ein Verweilen im Außenbereich oder ein Schlafen bei offenem Fenster nicht möglich.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter [REDACTED] zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p>	<p>Gewerbelärm, wie er z. B. durch das Schotterwerk erzeugt wird, wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie lediglich in Ballungsräumen kartiert und berücksichtigt. Eschweiler liegt außerhalb von Ballungsräumen, dementsprechend erfolgt keine Lärmkartierung für Industrie- und Gewerbelärm vor.</p> <p>Das genannte Wohngebäude in der Luisenstraße liegt im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm außerhalb des vom LANUV kartierten Bereichs. Die L 238 im Bereich Pumpe und die A 4 im Stadtgebiet von Eschweiler sind Bestandteil der Lärmaktionsplanung und werden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Für die Eisenbahnstrecke ist das EBA zuständig. Dieses ermittelt die Lärmsituation an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes und stellt eigenständige Lärmaktionspläne auf.</p>
L240/2	Lärmaktionsplan Stadt Eschweiler, Ortsteil Hehlrath, Bereich L238 Rue de Watrelos	<p>[REDACTED]</p> <p>im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Lärmaktionsplanung der Stadt Eschweiler möchte ich Ihnen gerne die Feststellungen für unseren im Umgebungsbereich der stark befahrenen L238 Rue de Watrelos liegenden Wohnort Kinzweilerstraße [REDACTED], Hehlrath mitteilen.</p> <p>Insbesondere an Arbeitstagen und bei Windrichtungen die von Westen abweichen, d. h. bei südlichen, östlichen oder nördlichen Windrichtungen ergeben sich hohe Lärmbelastungen durch die stark befahrene L238 an unserem Wohnort. Bereits sehr früh morgens ist insbesondere bei Süd- bzw.</p>	<p>Die genannte Adresse in der Kinzweilerstraße liegt im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm außerhalb des vom LANUV kartierten Bereichs. Die L 238 im Bereich Hehlrath ist Bestandteil der Lärmaktionsplanung und wird entsprechend berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
allgemein	Grundsätzliches zu den Maßnahmen	<p>Stellungnahme von Straßen NRW [REDACTED], mit beigefügten Schreiben vom 18. März 2024, hat die Stadt Eschweiler zum Lärmaktionsplan (LAP) informiert und die Möglichkeit benannt, eine Stellungnahme abzugeben. Der Bericht zum LPA der Stadt Eschweiler liegt aus im Entwurf mit Stand von Februar 2024. In der Umgebungslärmkartierung berücksichtigt und im LAP benannt, sind folgende Straßen in der Baulast und damit Zuständigkeit von Straßen.NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ B 264, ▪ L 11, L 223, L 238 und L 240. <p>Im Bericht zum LAP, unter Ziffer 6.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung, werden auch für die Straßen in der Baulast von Straßen.NRW Maßnahmenvorschläge aufgeführt. Für die einzelnen Straßen sind die Maßnahmen nach Abschnitten in Teilaktionsplänen (TAP) je Straße geordnet und in den Tabellen 7 und 8 zusammengefasst. Die in den Maßnahmetabellen aufgelisteten Vorschläge können vier Themengruppen zugeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärmarmer Fahrbahnbelag, ▪ passiver Schallschutz, ▪ Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, ▪ Reduzierung der Fahrstreifenanzahl von zwei auf einen überbreiten Fahrstreifen. <p>Wegen der sich wiederholenden Vorschlagsthemen wird hier zu diesen gebündelt und nicht zu den einzelnen TAP Stellung genommen:</p> <p>Lärmarmer Fahrbahnbelag:</p> <p>Das Programm der Sanierungsmaßnahmen, im Zuständigkeitsbereich des Straßenbaulastträgers, wird jährlich nach Priorität festgelegt. Sobald eine Deckensanierung in einem betroffenen Abschnitt ansteht, wird auch die Möglichkeit des</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadt Eschweiler ist bewusst, dass zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen zunächst lärmtechnische Berechnungen nach den RLS durchzuführen sind und deren Ergebnisse den nach deutschem Recht geltenden Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen gegenüber zu stellen sind.</p> <p>Dennoch hält die Stadt Eschweiler an den im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen fest.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgen neben den Berechnungen nach den RLS auch die notwendigen Abstimmungen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der StädteRegion Aachen und/oder dem jeweils zuständigen Baulastträger (Autobahn GmbH des Bundes für die A 4, Straßen.NRW für die B 264 sowie die L 11, L 223, L 238 und L 240).</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>Einsatzes von lärmmindernden Fahrbahnoberflächen geprüft. Art und Umfang werden aber erst zu diesem Zeitpunkt festgelegt.</p> <p>Passiver Schallschutz</p> <p>Grundsätzlich kann jeder Eigentümer eines Hauses im Lärm-Umfeld einer Straße beim zuständigen Straßenbaulastträger eine Überprüfung der Lärmsituation an seinem Haus beantragen. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel am Objekt mittels einer schalltechnischen Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS) errechnet und denen vom Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Bund festgeschriebenen Auslösewerten für Lärmsanierung gegenübergestellt. Eine Überschreitung der Auslösewerte begründet die Handlungsgrundlage für Maßnahmen zur Lärmsanierung. Die Ergebnisse aus der Umgebungslärmkartierung bilden keine Grundlage für Lärmsanierung.</p> <p>Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Baulastträgers und wird nach Haushaltslage gewährt, wenn die Voraussetzungen dem Grunde nach gegeben sind und kein Fall von Ausschluss oder Minderung vorliegt. Solche Anträge können vom Straßenbaulastträger aber nur nach Kapazität und nach Priorität gem. der wahrscheinlichen Betroffenheit abgearbeitet werden.</p> <p>Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung handelt. Nach den Grundsätzen der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) kommen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen insbesondere in Betracht, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort die jeweiligen Richtwerte der vor genannten Richtlinie überschreiten und der Pegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um mindestens</p>	

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>3 dB(A) (Hörbarkeitsschwelle) gesenkt werden kann. Die Darstellungen der Lärmsituation in den Lärmkarten der Lärmaktionsplanung sind hierfür nicht ausreichend. Maßgebend ist hier nach wie vor die Berechnungsvorschrift nach den RLS.</p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Lärmschutz liegen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anordnungsbehörde. Diese führt ein Verfahren nach § 45 StVO durch, in welchem auch der Straßenbaulastträger beteiligt wird. Dieser gibt dann, bezogen auf den Einzelfall, eine Stellungnahme ab, bei der er die Funktion der Straße entsprechend Widmung im Blick zu halten hat.</p> <p><i>Hinweis: siehe Stellungnahme zum TAP-L240/2.</i></p> <p>Über die zuvor aufgeführten Maßnahmenthemen hinaus, ist im LAP an der L 240 aktiver Lärmschutz vorgesehen, für den Abschnitt der L 240 zwischen Mariadorfer Straße und Alsdorfer Straße (TAP-L240/2).</p> <p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p><i>Hinweis: siehe Stellungnahme zum TAP-L240/2.</i></p> <p>Zusätzlich zu den in den TAP und in den Tabellen 7 und 8 genannten Maßnahmen werden im Text des Berichts (Seite 14 und 15) noch zusätzliche Maßnahmen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TAP-L11/2: L 11 im Abschnitt Aldenhovener Straße zwischen Fronhoven und Rosenstraße: prüfen, ob die vorhandene Lärmschutzwand verlängert werden kann, ▪ TAP-L11/5: L 11 im Abschnitt Aldenhovener Straße zwischen Weisweilerstraße und AS Eschweiler-Ost: prüfen der Lichtsignalanlage auf Optimierung, ▪ TAP-L11/7: L 11 im Abschnitt Eifelstraße zwischen Zechenstraße und Herrenfeldchen: prüfen, ob aktiver Lärmschutz möglich ist, 	

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ TAP-L11/8: L 11 zwischen Ostpreußenweg und Bohler Straße: prüfen, ob aktiver Lärmschutz auf östlicher Straßenseite möglich ist. <p>Zu den diesen Maßnahmenforderungen wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p><i>Hinweis: siehe Stellungnahme zum jeweiligen TAP.</i></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag [REDACTED]</p>	
A4/2	Lärmschutzwand bzw. Einhausung	<p>[REDACTED],</p> <p>Die Lärmbelästigung durch die Autobahn A 4, die z. B. mittig durch Röhe führt, ist erheblich, an manchen Tagen unerträglich. Schlafen bei offenem Fenster ist selten möglich. Eine Lärmschutzwand, die diesen Namen wirklich verdient, könnte helfen. Oder, wie in Köln, die Autobahn überdachen.</p> <p>Seit es in der Aachener Straße, Höhe Schwan, eine Baustellenampel gibt, ist es dort sehr viel leiser geworden. Wegen mir muss die Ampel nicht abgebaut werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p>	<p>Für die A 4 ist im Lärmaktionsplan als Maßnahme der Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags enthalten. Zudem ist zu prüfen, ob eine generelle Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h angeordnet werden kann.</p> <p>Für die Errichtung einer Lärmschutzwand bzw. den Bau einer Einhausung wäre zunächst zu prüfen, ob die Betroffenheiten gegeben sind.</p> <p>Bei Lärmschutz im Bestand handelt es sich um Lärmsanierung. Lärmsanierung ist auf Schutz der Wohnnutzung ausgerichtet. Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung, ist die rechnerisch nachgewiesene Überschreitung der Auslösewerte für Lärmsanierung durch die Beurteilungspegel am betrachteten Immissionsort (Gebäude). Die Berechnung erfolgt nach den RLS. Die errechneten Beurteilungspegel werden denen vom Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Bund festgeschriebenen Auslösewerten für Lärmsanierung gegenübergestellt. Eine Überschreitung der Auslösewerte schafft die Handlungsgrundlage für Maßnahmen zur Lärmsanierung. Die Ergebnisse aus der Umgebungslärmkartierung bilden keine Grundlage für Lärmsanierung. Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Baulastträgers und wird nach Haushaltslage gewährt, wenn</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
			<p>die Voraussetzung dem Grunde nach gegeben ist und keine Ausschluss- oder Minderungsgründe vorliegen.</p> <p>Lärmsanierung beinhaltet grundsätzlich auch die Möglichkeit aktiven Lärmschutz –Lärmschutzwand/-wall oder auch eine Einhausung – zu realisieren. Hierbei ist das Verhältnis von Aufwand und Schutzzweck im Blick zu halten. Deshalb kann aktiver Lärmschutz im Rahmen von Lärmsanierung i. d. R. nur für eine größere Zahl Betroffener mit eher hohen Überschreitungen der Auslösewerte für die Tag- und die Nachtzeit in Betracht gezogen werden.</p>
L11/2	Prüfauftrag zur Verlängerung vorhandener Lärmschutzwand	<p>Stellungnahme von Straßen NRW</p> <p>Eine Verlängerung der Lärmschutzwand in Richtung Süden würde Überschreitungen der Auslösewerte für Lärmsanierung an den Gebäuden der Ringstraße in Neu-Lohn voraussetzen. Hierzu bedarf es eines rechnerischen Nachweises gemäß den RLS. Die Ergebnisse aus der Umgebungslärmkartierung bilden keine Grundlage für Lärmsanierungsmaßnahmen. Die vorhandene Lärmschutzwand ist in 2014 neu errichtet worden. Grundlage für die Dimensionierung der neuen Wand war eine schalltechnische Berechnung nach den Kriterien der Lärmsanierung aus dem Jahr 2012. In dieser Berechnung wurden auch die Gebäude an der Ringstraße betrachtet. Die errechneten Pegel lagen deutlich unter den jetzigen Auslösewerten für Lärmsanierung. Der Verkehr hat, gemäß der turnusmäßig stattfindenden Verkehrszählung im Bestandsnetz (SVZ) seit 2010 aus schalltechnischer Sicht nicht maßgeblich zugenommen. In 2010 wurde ein DTV von 9.646 Kfz/24h gezählt und in 2021 ein DTV von 10.192 Kfz/24h. Auf Basis der damaligen Berechnungsergebnisse und der Verkehrsentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass die Auslösewerte für Lärmsanierung im Bereich Ringstraße derzeit nicht</p>	<p>Die schalltechnische Berechnung nach den Kriterien der Lärmsanierung aus dem Jahr 2012 war nicht bekannt.</p> <p>Die Maßnahme der Prüfung der Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand entfällt somit.</p> <p>Für die betroffenen Gebäude ist weiterhin als Maßnahme passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster) im Lärmaktionsplan enthalten.</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
L11/7	Prüfauftrag aktiver Lärmschutz (Lärmschutzwand)	<p>Stellungnahme von Straßen NRW</p> <p>Bei Lärmschutz im Bestand handelt es sich um Lärmsanierung. Lärmsanierung ist auf Schutz der Wohnnutzung ausgerichtet. Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung ist die rechnerisch nachgewiesene Überschreitung der Auslösewerte für Lärmsanierung durch die Beurteilungspegel am betrachteten Immissionsort (Gebäude). Die Berechnung erfolgt nach den RLS. Die errechneten Beurteilungspegel werden denen vom Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Bund festgeschriebenen Auslösewerten für Lärmsanierung gegenübergestellt. Eine Überschreitung der Auslösewerte schafft die Handlungsgrundlage für Maßnahmen zur Lärmsanierung. Die Ergebnisse aus der Umgebungslärmkartierung bilden keine Grundlage für Lärmsanierung. Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Baulastträgers und wird nach Haushaltslage gewährt, wenn die Voraussetzung dem Grunde nach gegeben ist und keine Ausschluss- oder Minderungsgründe vorliegen.</p> <p>Lärmsanierung beinhaltet grundsätzlich auch die Möglichkeit aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwand oder -wall) zu realisieren. Hierbei ist das Verhältnis von Aufwand und Schutzzweck im Blick zu halten. Deshalb kann aktiver Lärmschutz im Rahmen von Lärmsanierung i. d. R. nur für eine größere Zahl Betroffener mit eher hohen Überschreitungen der Auslösewerte für die Tag- und die Nachtzeit in Betracht gezogen werden. Außerdem sind meist Fragen des Grunderwerbs zu klären und Aspekte der Umgebung zu berücksichtigen, z. B. Sichtbeziehungen im Straßenraum, Abstand zum Fahrbahnrand usw.</p> <p>Nach Vorlage aller Grundlagedaten und Ergebnissen, kann der Baulastträger für den Einzelfall prüfen, ob eine Umsetzung von aktivem Lärmschutz im Rahmen von Lärmsanierung möglich ist.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadt Eschweiler ist bewusst, dass zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan enthaltenden Maßnahmen zunächst lärmtechnische Berechnungen nach den RLS durchzuführen sind und deren Ergebnisse den nach deutschem Recht geltenden Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen gegenüber zu stellen sind.</p> <p>Dennoch hält die Stadt Eschweiler an der genannten Maßnahme fest.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Umsetzung dieser Maßnahme erfolgen neben den Berechnungen nach den RLS auch die notwendigen Abstimmungen mit Straßen.NRW als zuständigem Baulastträger.</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>lichen Lärm. Die L 11 scheint für viele Motorräder als Einfallsstraße in die Eifel genutzt zu werden.</p> <p>Ein Fahrverbot für Motorräder am Wochenende würde ich hier vorschlagen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	
L11/8	Prüfauftrag aktiver Lärmschutz (Lärmschutzwand)	<p>Stellungnahme von Straßen NRW</p> <p>Bei Lärmschutz im Bestand handelt es sich um Lärmsanierung. Lärmsanierung ist auf Schutz der Wohnnutzung ausgerichtet. Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung, ist die rechnerisch nachgewiesene Überschreitung der Auslösewerte für Lärmsanierung durch die Beurteilungspegel am betrachteten Immissionsort (Gebäude). Die Berechnung erfolgt nach den RLS. Die errechneten Beurteilungspegel werden denen vom Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Bund festgeschriebenen Auslösewerten für Lärmsanierung gegenübergestellt. Eine Überschreitung der Auslösewerte schafft die Handlungsgrundlage für Maßnahmen zur Lärmsanierung. Die Ergebnisse aus der Umgebungslärmkartierung bilden keine Grundlage für Lärmsanierung. Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Baulastträgers und wird nach Haushaltslage gewährt, wenn die Voraussetzung dem Grunde nach gegeben ist und keine Ausschluss- oder Minderungsgründe vorliegen.</p> <p>Lärmsanierung beinhaltet grundsätzlich auch die Möglichkeit aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwand oder -wall) zu realisieren. Hierbei ist das Verhältnis von Aufwand und Schutzzweck im Blick zu halten. Deshalb kann aktiver Lärmschutz im</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadt Eschweiler ist bewusst, dass zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan enthaltenden Maßnahmen zunächst lärmtechnische Berechnungen nach den RLS durchzuführen sind und deren Ergebnisse den nach deutschem Recht geltenden Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen gegenüber zu stellen sind.</p> <p>Dennoch hält die Stadt Eschweiler an der genannten Maßnahme fest.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Umsetzung dieser Maßnahme erfolgen neben den Berechnungen nach den RLS auch die notwendigen Abstimmungen mit Straßen.NRW als zuständigem Baulastträger.</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>Rahmen von Lärmsanierung i. d. R. nur für eine größere Zahl Betroffener mit eher hohen Überschreitungen der Auslösewerte für die Tag- und die Nachtzeit in Betracht gezogen werden. Außerdem sind meist Fragen des Grunderwerbs zu klären und Aspekte der Umgebung zu berücksichtigen, z. B. Sichtbeziehungen im Straßenraum, Abstand zum Fahrbahnrand usw.</p> <p>Nach Vorlage aller Grundlagedaten und Ergebnissen, kann der Baulastträger für den Einzelfall prüfen, ob eine Umsetzung von aktivem Lärmschutz im Rahmen von Lärmsanierung möglich ist.</p> <p>Die Stadt kann mit dem Antrag einer Gebietsüberprüfung für eine konkrete Situation an den Baulastträger herantreten, dieser wird nach Kapazität und Priorisierung die Gebietsüberprüfung bearbeiten.</p> <p>Es ist auch möglich, dass die Kommune selbst ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gibt und bereits mit den Ergebnissen auf den Baulastträger zukommt, um die Möglichkeiten von Lärmschutzmaßnahmen zu sondieren. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, die Aufgabenstellung für den Gutachter zwischen Kommune und Baulastträger abzustimmen.</p>	
<p>L11/9 L11/10</p>	<p>Quellstraße</p>	<p>■■■■, die Geschwindigkeit müsste ständig und an mehreren (am besten wechselnden) Stellen kontrolliert werden. Die 30 km/h tagsüber werden ständig nicht eingehalten und gerade vorm Kindergarten ist das immer wieder eine gefährliche Situation. Auch die großen schweren Lkw sind, da mit abenteuerlichen Geschwindigkeiten unterwegs und an der Einengung Hupkonzerte und regelmäßige Spiegelkontakte an der Tagesordnung. Zudem ist ja die Quellstraße und die weitere Umgebung der KGS Bohl ein Schulweg.</p>	<p>Die Überwachung des fließenden Kfz-Verkehrs (hierzu gehören auch Geschwindigkeitsüberwachungen) liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Eschweiler. Die Durchführung mobiler Geschwindigkeitsüberwachungen ist Aufgabe der Polizei. Die Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen kann nur auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der StädteRegion Aachen erfolgen.</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>Sicherheit und Lärm, alles hängt an der Geschwindigkeit, die leider mehr als selten eingehalten wird.</p> <p>„Für den Abschnitt der Quellstraße (L 11) zwischen Bohler Straße und Im Kuckuck (TAP-L11/9) ist durch eine Aufhebung der derzeit bestehenden zeitlichen Befristung auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eine generelle zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anzuordnen. Ebenso ist im Abschnitt zwischen Im Kuckuck und Albertstraße (TAP-L11/10) eine generelle zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Hastenrath zwischen Ostpreußenweg und Ortsein/-ausgang anzuordnen.“</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p>	
L223/3 L223/4 L223/5	Reduzierung der Fahrstreifenanzahl von zwei auf einen überbreiten Fahrstreifen	<p>Stellungnahme von Straßen NRW</p> <p>Der Vorschlag müsste vom Straßenbaulastträger im Detail auf Basis der geltenden Regelwerke und mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten geprüft werden. Eine solche Prüfung übersteigt den Rahmen dieser Stellungnahme. Die Kommune sollte mit einem entsprechenden Antrag auf den Straßenbaulastträger zugehen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Zusage gemacht oder Einvernehmen signalisiert werden.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadt Eschweiler ist bewusst, dass zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan enthaltenden Maßnahmen gegebenenfalls zunächst lärmtechnische Berechnungen nach den RLS durchzuführen sind und deren Ergebnisse den nach deutschem Recht geltenden Auslösewerte für Lärminderungsmaßnahmen gegenüber zu stellen sind.</p> <p>Dennoch hält die Stadt Eschweiler an der genannten Maßnahme fest.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt die notwendigen Abstimmungen mit Straßen.NRW als zuständigem Baulastträger. Sofern erforderlich erfolgen auch Berechnungen nach den RLS.</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
L223/7	Lärmsituation an Dürener Straße	<p>■■■■■,</p> <p>wir wohnen seit fast 2 Jahren an der Dürener Straße gegenüber dem OBI. In Nähe der Ampel ist jeden Tag auch belästigend, dass viele Fahrer hupen, wenn nicht sofort weitergefahren wird bei Grün.</p> <p>Über Lärm durch Autos, vor allem Lkw brauche ich nicht großartig zu reden.</p> <p>Ich hoffe, dass sich was verbessert durch den Lärmaktionsplan.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>■■■■■</p>	<p>Es handelt sich hierbei um keine konkrete Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans, sondern um eine Anmerkung zu einer bestehenden Lärmsituation.</p> <p>Für den genannten Abschnitt der Dürener Straße sind im Lärmaktionsplan entsprechende Lärminderungsmaßnahmen enthalten.</p>
L238/5 L238/6	Lärmsituation an Stolberger Straße	<p>Als langjähriger Anwohner der Stolberger Straße ■■■■ muss ich feststellen das die Lärmbelastung immer weiter zugenommen hat. Gerade zu den Schichtwechselzeiten der Firma West kommt es zu einer erhöhten Lärmbelastung durch stark bremsende Fahrzeuge und Hupen wegen Mitarbeitenden der Firma West, die dann ohne Rücksicht die Straße überqueren. Des Weiteren werden durch einige Mitarbeitende beim Verlassen des Parkplatzes immer wieder „Kavalierstarts“ hingelegt. Ein Schlafen im der Stolberger Straße zugewandten Teil des Hauses ist trotz Lärmschutzverglasung schon seit längerem nicht mehr möglich. Im hinteren Teil des Hauses war es bisher auch der Jahreszeit geschuldet noch möglich zu schlafen. Seitdem der Personalausgang der Firma West aber verlegt wurde, hat die Lärmbelästigung stark zugenommen. Das Schlafen in der Sommerhalbjzeit mit offenem Fenster wird wohl nicht mehr möglich sein.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>■■■■■</p>	<p>Es handelt sich hierbei um keine konkrete Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans, sondern um eine Anmerkung zu einer bestehenden Lärmsituation.</p> <p>Für den genannten Abschnitt der Stolberger Straße sind im Lärmaktionsplan entsprechende Lärminderungsmaßnahmen enthalten.</p> <p>Gewerbelärm wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie lediglich in Ballungsräumen kartiert und berücksichtigt. Eschweiler liegt außerhalb von Ballungsräumen, dementsprechend erfolgt keine Lärmkartierung für Industrie- und Gewerbelärm vor.</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> Lärm durch langanhaltende Sägearbeiten regelmäßig bei gutem Wetter an Samstagen (Tannenbergstraße und Kölner Straße/Ecke Weißer Weg). <p>Mit freundlichen Grüßen und ein schönes Wochenende</p> <p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p>	<p>kartiert. Somit sind diese nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans der 4. Stufe.</p> <p>Es müssten zunächst Verkehrszählungen durchgeführt werden um den durchschnittlichen täglichen Verkehr aller Tage eines Jahres (DTV) und daraus die Jahresbelastung zu ermitteln. Sollte die Jahresbelastung über 3,0 Millionen Kfz im Jahr liegen, können die Bereiche bei der Fortschreibung im Rahmen des Lärmaktionsplans der 5. Stufe berücksichtigt werden.</p>
---	Lärmsituation an der Odilienstraße	<p>■■■■■■■■■■, mit großem Interesse habe ich die Meldung für die Lärmaktionsplanung für die Stadt Eschweiler auf Antenne AC gelesen und wollte mich beteiligen.</p> <p>Mein Name ist ■■■■■■■■■■ und ich wohne seit Oktober 2023 auf der Odilienstraße ■■■ in Eschweiler.</p> <p>Ich bin mit der Gegend sehr zufrieden, allerdings finde ich es nicht so toll, dass die Odilienstraße eine 50er Zone ist. Wir haben uns an den Straßenlärm schon etwas gewöhnt, doch ich muss dazu sagen, dass ich es einfach nicht verstehen kann, wie es zur der 50er Zone kommen konnte, wobei schon seit 2001 die Pro Senioren Residenz Eschweiler steht.</p> <p>Direkt daneben befindet sich das Betreutes Wohnen des Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen, Haus 1, und direkt im Anschluss noch das Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen, wobei das schon wieder zur Johanna-Neumann-Straße gehört, aber trotzdem an der Odilienstraße vorbeiführt.</p> <p>Am Eschweiler Krankenhaus ist eine 30er Zone und das auch zurecht. Warum also auch nicht für die Odilienstraße? Unterschiede sehe ich da persönlich nicht, im Gegenteil, alte</p>	<p>Es handelt sich hierbei um keine konkrete Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans, sondern um eine Anmerkung zu einer bestehenden Lärmsituation.</p> <p>In der Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind Hauptverkehrsstraßen mit Verkehrsbelastungen über 3,0 Millionen Kfz im Jahr zu berücksichtigen, wobei als Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen betrachtet werden.</p> <p>Es liegen keine Daten zur Verkehrsbelastung der Odilienstraße vor. Dieser Bereich wurde vom LANUV auch nicht kartiert. Somit sind diese nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans der 4. Stufe.</p> <p>Es müssten zunächst Verkehrszählungen durchgeführt werden um den durchschnittlichen täglichen Verkehr aller Tage eines Jahres (DTV) und daraus die Jahresbelastung zu ermitteln. Sollte die Jahresbelastung über 3,0 Millionen Kfz im Jahr liegen, können die Bereiche bei der Fortschreibung im Rahmen des Lärmaktionsplans der 5. Stufe berücksichtigt werden.</p> <p>Die Überwachung des fließenden Kfz-Verkehrs (hierzu gehören auch Geschwindigkeitsüberwachungen) liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Eschweiler. Die Durchführung mobiler</p>

Stellungnahmen zu den Anmerkungen aus der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung

TAP	Betreff	Anmerkung aus Öffentlichkeit	Stellungnahme
		<p>Menschen brauchen Ihre Ruhe genauso wie die Kranken/Verletzten im Eschweiler Krankenhaus.</p> <p>Was mich persönlich an der Situation stört ist, dass wenn Autofahrer auf der Höhe der Odilienstraße Nr. 45 bis Nr. 49 sehen, dass die Ampel in Richtung Röthgenerstraße auf Grün geschaltet ist, die dann extra beschleunigen, was weit über die 50 km/h geht. Das hört sich schlimmer an, als wenn ein Güterzug am Eschweiler Hauptbahnhof vorbeifährt.</p> <p>Könnt ihr dagegen etwas unternehmen? Einen dauerhaften Standblitzer aufstellen und eine 30er Zone daraus machen? Das wäre auf jeden Fall hilfreich und die Menschen hätten mehr Ruhe.</p> <p>Ich würde mich über eine Rückmeldung freuen.</p> <p>Schöne Grüße </p>	<p>Geschwindigkeitsüberwachungen ist Aufgabe der Polizei. Die Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen kann nur auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der StädteRegion Aachen erfolgen.</p>

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 nördlich vom Elektrowerk; hier: Erlass einer Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Erlass einer Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der auf den Wirtschaftswegen Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 65 tlw., „An der Eschweiler Schleif“, Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270, „Links von der Eschweiler Schleif“ und der sich dazwischen befindenden Wegefläche Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 120 tlw., gelegen nördlich vom Elektrowerk, ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer wird beschlossen.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NRW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung ist die Zustimmung zum Erlass der Satzung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 13.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 (VV 377/23) beschlossen, die öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 65 tlw., „An der Eschweiler Schleif“, Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270, „Links von der Eschweiler Schleif“ und der sich dazwischen befindenden Wegefläche Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 120 tlw., gelegen nördlich vom Elektrowerk (Lageplan siehe Anlage 2) ruhenden Festsetzungen für den derzeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung zu veranlassen.

Die Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 65 tlw. (alt: 42 tlw.) ist im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 126 – aus dem Jahre 1940 entstanden und als Wirtschaftsweg ausgewiesen.

Die Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 (alt: 202) ist im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 70 – aus dem Jahre 1919/22 entstanden und als Wirtschaftsweg ausgewiesen.

Bei der sich über einem Gewässer befindenden Wegefläche Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 120 tlw. handelt es sich aufgrund der Festsetzungen der vorgenannten angrenzenden Wegeflächen ebenfalls um einen Wirtschaftsweg.

Die in Rede stehenden Wirtschaftswege befinden sich in einem Gebiet, welches im Rahmen der Machbarkeitsstudie zum „Industriedrehkreuz Weisweiler-Inden-Stolberg“ als ein Baustein für eine gewerblich industrielle Nutzung mit energieintensiven Branchen benannt wurde.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zu einer ganzheitlich gewerblichen Entwicklung des Gebietes „Nördlich Elektrowerk“, welches sich unmittelbar südlich der Bundesautobahn A4 und östlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-Ost befindet, sowie der Absicht der Amprion GmbH, die benachbarte Umspannanlage in Richtung Westen zu erweitern, wird eine Verlagerung der sich dort befindlichen Wirtschaftswege erforderlich.

Die Absicht der Einziehung wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 08.11.2023 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 28 vom 17.11.2023 öffentlich bekannt gemacht, um vor dem Erlass der Aufhebungssatzung (Satzungsentwurf siehe Anlage 1) den Beteiligten aus dem o. a. Auseinandersetzungsverfahren - und deren Rechtsnachfolgern - Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Rechtsänderung zu äußern.

Die Einwendungsfrist endete am 08.01.2024. Innerhalb dieser Frist wurden Einwendungen nicht erhoben.

Weiter wurden die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Aachen - sowie die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - um Stellungnahme zu der beabsichtigten Einziehung gebeten.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen, teilte hierzu mit Schreiben vom 12.01.2024 mit, dass unter der Voraussetzung, dass ein adäquater Ersatz geschaffen werde, der der jetzigen Zuwegung gleichkomme, keine Bedenken bestehen. Zudem solle eine Wendemöglichkeit geschaffen werden.

Ein adäquater Ersatz, der der jetzigen Zuwegung gleichkommt, wird daher planmäßig über die Flurstücke Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 153, 150, 147, 144, 141 und 138 geschaffen. In Abstimmung mit dem Bewirtschafter und Ortslandwirt wird eine Wendemöglichkeit im Bereich des Kreuzungsbereiches Gemarkung Eschweiler, Flur 118 Flurstück 57 und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 320 hergestellt. Ein Übersichtsplan der Ersatzwegeflächen ist als Anlage 3) beigefügt. Der Ausbau erfolgt seitens des Bauherrn, für den die Aufhebung erforderlich wird.

Die Bezirksregierung Köln teilte nach Bekanntgabe der vorgenannten Planungen mit Schreiben vom 29.05.2024 mit, dass aus den von dort zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken gegen die geplante Aufhebung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgetragen werde.

Es wird daher vorgeschlagen, den Erlass der Satzung in der Fassung des als Anlage 1) beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wegeeinziehung und somit die Herbeiführung der Rechtskraft der Satzung über die Wegeeinziehung wird erfolgen, sobald die Ersatzwege und eine Wendemöglichkeit adäquat in der Örtlichkeit hergestellt worden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 Satzungsentwurf
Anlage 2 Lageplan
Anlage 3 Ersatzwegeflächen

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 nördlich vom Elektrowerk vom ____ .07.2024

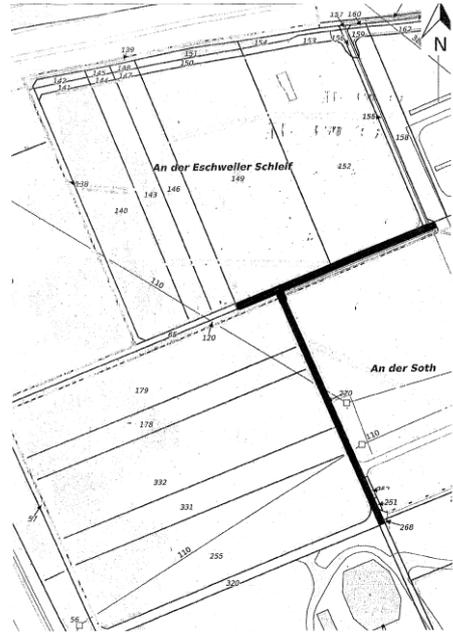
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 26.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 126 – aus dem Jahre 1940 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 65 tlw. (alt: 42 tlw.), „An der Eschweiler Schleif“, wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 70 – aus dem Jahre 1919/22 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 (alt: 202), „Links von der Eschweiler Schleif“, wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Bei der sich zwischen den vorgenannten Wegeparzellen über einem Gewässer befindenden Wegefläche Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 120 tlw. handelt es sich aufgrund der Festsetzungen der angrenzenden Wegeflächen ebenfalls um einen Wirtschaftsweg. Die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung wird für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am _____ genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .07.2024

Leonhardt
Bürgermeisterin

Anlage 3 - Übersichtsplan Ersatzwegefleichen



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler, Einstellung des Jahresüberschusses 2023 in die Rücklage

Beschlussvorschlag:

Das absehbar positive Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler wird im vollem Umfang (steuerlich einschließlich von außerbilanziellen Hinzurechnungen) den Rücklagen zugeführt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 13.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Es ist absehbar, dass der Jahresabschluss des BgA Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler wie in den Jahren zuvor mit einem positiven Ergebnis abschließt. Dieses positive Ergebnis resultiert dabei vor allem aus den Beteiligungserträgen und Dividenden der in dem BgA Bäderbetrieb gehaltenen Beteiligungen und Aktien (EWV GmbH, Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und RWE AG). In den Vorjahren hat der BgA Bäderbetrieb jeweils mit einem positiven Jahresergebnis in nachfolgender Höhe abgeschlossen:

- 2020: 1.133.475,16 €
- 2021: 765.260,48 €
- 2022: 1.606.868,52 €

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 30.01.2018 zur Frage der Rücklagenbildung bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) entschieden, dass auch ein in Form eines körperschaftsteuerpflichtigen Regiebetriebes organisierter BgA Rücklagen ohne weitere Voraussetzungen bilden darf. Die Rücklagenbildung basiert beim Regiebetrieb auf der Fiktion eines verselbständigten BgA, da dessen Gewinne wegen seiner fehlenden rechtlichen Selbständigkeit unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen, ohne dass es eines vorherigen Ausschüttungsbeschlusses bedarf. Die Finanzverwaltung hat die aktuelle BFH-Rechtsprechung übernommen und ihre bisherige, abweichende Auffassung aufgegeben.

Für die steuerliche Anerkennung der Rücklagenbildung reicht demnach jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung reicht dafür ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien der Trägerkörperschaft aus, der grundsätzlich spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst werden muss. Vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Frist von spätestens 8 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, wird seitens der Verwaltung eine Beschlussfassung noch vor dem Vorliegen des endgültigen - sowie nach jetzigem Kenntnisstand unstrittig zu erwartenden - Jahresüberschusses für das Jahr 2023 vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Rücklagenzuführung entfällt im laufenden Haushalt 2024 die ansonsten zu tragende Kapitalertragsteuerlast in derzeit noch nicht genau bezifferbarer Höhe. Eine Kapitalertragsteuerbelastung tritt dann erst bei der Auflösung der Rücklagen zu einem späteren Zeitpunkt ein.

Personelle Auswirkungen:

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG, Einstellung des Jahresüberschusses 2023 in die Rücklage

Beschlussvorschlag:

Steuerlich werden die Anteile an der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) gehalten (BgA Beteiligung an der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG). Dem Vorschlag der Verwaltung den auf den BgA entfallenden handelsrechtlichen Gewinn der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG in noch nicht abschließend genau bezifferbarer Höhe und unter Berücksichtigung von ggf. noch einzubeziehenden Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben den Rücklagen zuzuführen, wird zugestimmt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 13.06.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2023 der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG schließt mit einem positiven Ergebnis in noch nicht abschließend genau bezifferbarer Höhe ab, der in der KG verbleiben soll. Steuerlich werden die Anteile an der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG in einem BgA gehalten (BgA Beteiligung an der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG). Das positive Jahresergebnis resultiert dabei analog der Vorjahre vor allem aus Umsatzerlösen.

In den Vorjahren hat der BgA jeweils mit einem positiven Jahresergebnis in nachfolgender Höhe abgeschlossen:

- 2020: 81.462,67 €
- 2021: 827.324,12 €
- 2022: 145.064,33 €

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den auf den BgA entfallenden handelsrechtlichen Gewinn der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG in noch nicht abschließend genau bezifferbarer Höhe und unter Berücksichtigung von ggf. noch einzubeziehenden Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben entsprechend den Rücklagen zuzuführen.

Der BFH hat in zwei Urteilen vom 30.01.2018 zur Frage der Rücklagenbildung bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) entschieden, dass auch ein in Form eines Körperschaftsteuerpflichtigen Regiebetriebes organisierter BgA Rücklagen ohne weitere Voraussetzungen bilden darf. Die Rücklagenbildung basiert beim Regiebetrieb auf der Fiktion eines verselbständigten BgA, da dessen Gewinne wegen seiner fehlenden rechtlichen Selbständigkeit unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen, ohne dass es eines vorherigen Ausschüttungsbeschlusses bedarf. Die Finanzverwaltung hat die aktuelle BFH-Rechtsprechung übernommen und ihre bisherige, abweichende Auffassung aufgegeben.

Für die steuerliche Anerkennung der Rücklagenbildung reicht demnach jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung reicht dafür ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien der Trägerkörperschaft aus, der grundsätzlich spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst werden muss. Vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Frist von spätestens 8 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, wird seitens der Verwaltung eine Beschlussfassung noch vor dem Vorliegen des endgültigen - sowie nach jetzigem Kenntnisstand unstrittig zu erwartenden - Jahresüberschusses für das Jahr 2023 vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Rücklagenzuführung entfällt im laufenden Haushalt 2024 die ansonsten zu tragende Kapitalertragsteuerlast in derzeit noch nicht genau bezifferbarer Höhe. Für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 hätte diese rd. 22 T€ betragen. Eine Kapitalertragsteuerbelastung tritt dann erst bei der Auflösung der Rücklagen zu einem späteren Zeitpunkt auf.

Personelle Auswirkungen:

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich	18.06.2024
2.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.06.2024

Sponsoringleistungen im Jahr 2023

Die im Sachverhalt dargestellten Sponsoringleistungen für die Stadt Eschweiler für das Jahr 2023 werden zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> Gesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 07.05.2024 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die „Richtlinien zur Verhütung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Eschweiler“ wurden am 02.02.2023 insofern geändert, als die dort enthaltenen Bestimmungen zu „Sponsoring“ erweitert wurden.

Unter „Sponsoring“ versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution, mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Zur Wahrung der Transparenz wurde in diesen Richtlinien weiterhin verfügt, dass das Rechnungsprüfungsamt zu Beginn eines jeden Jahres eine öffentliche Verwaltungsvorlage für den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rat fertigt, in der die im abgelaufenen Kalenderjahr in Anspruch genommenen Sponsoringleistungen sowie die wesentlichen Inhalte der dem Sponsoringvertrag zugrundeliegenden Sachverhalte (Name der Sponsoren, zugrundeliegende Beträge, Leistungen und Gegenleistungen) aufgelistet werden.

Bei dieser Auflistung ist abzugrenzen zwischen den Fällen, welche für den Sponsor mit einer „hervorgehobenen Werbung“ verbunden waren bzw. sind und damit auch umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind und den übrigen Fällen.

Die dem Rechnungsprüfungsamt im vergangenen Jahr über die Finanzbuchhaltung zugeleiteten Vorgänge, welche die umsatzsteuerpflichtige Prüfung vornahm, können der nachfolgenden Auflistung entnommen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden zunächst die Maßnahmen dargestellt, welche umsatzsteuerpflichtig zu behandeln waren.

Aufstellung über die erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen (Sponsoring mit hervorgehobener Werbung) für das Jahr 2023				
Lfd. Nr.	Fachdienststelle	Wert/Gegenwert (brutto) €	Name des Gebers	Verwendungszweck [Art der Leistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung) und kurze Beschreibung]
1	662/Freiraum und Grünordnung	2.500,00	NetAachen GmbH	NetAachen hat in einer Werbeaktion für jeden Neukunden die Anpflanzung eines Baumes zugesagt. Der Stadt Eschweiler wurden für 500 Bäume brutto 2.500,00 € zur Verfügung gestellt. Die Pflanzmaßnahme wurde in den Monaten Januar und Februar 2023 im Stadtwald umgesetzt.

Darüber hinaus wurden in 2023 auf weitere vielfältige Weise soziale Projekte unterstützt. Die sich aus der Prüfung ergebenden Fälle ohne Umsatzsteuerpflicht stellen sich wie folgt dar:

Aufstellung über die erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen (Spende ohne hervorgehobene Werbung) für das Jahr 2023				
Lfd. Nr.	Fachdienststelle	Wert/Gegenwert €	Name des Gebers	Verwendungszweck [Art der Leistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung) und kurze Beschreibung]
1	501/Wohnraumentwicklung und Wohnraumversorgung	1.200,00	dm-Drogeriemarkt	Preisgeld im Rahmen des Projektes „dm-Zukunftsinitiative Lust auf Zukunft“. Die Spende wurde vollständig zur Förderung des Projektes „Eschweiler-West-Ferienspiele der Stadt Eschweiler“ verwendet.

2	510/Kinder- und Jugendförderung	1.500,00	Herr Mau jr., Firma Hema Immobilien GmbH	Bereitstellung des Preisgeldes für den Ehrenamtspreis „JugendPlus 2023“. Verleihung am „Tag des Ehrenamtes“ am 05.12.2023 im Ratssaal des Rathauses.
3	612/Nachhaltige Entwicklung	500,00	RWE Power AG	Preisgeld für die in der Zeit vom 01. bis 21.06.2023 stattgefundenen Aktion „Stadtradeln“.
4	510/Kinder- und Jugendförderung	156.574,60	plan international	Überwiegend Förderung von Personalkosten für eine Stelle in der Kinder- und Jugendarbeit, eine Stelle Sozialplanung und eine halbe Stelle im Familiengrundschulzentrum in der EGS Stadtmitte
5	510/Kinder- und Jugendförderung	3.400,00	Rotary Club Aachen-Land	Unterstützung des Kochprojektes in der Städt. Spiel- und Lernstube Eschweiler Ost für das 1. Halbjahr 2023.
6	51/Jugendamt	88.733,33	Stiftung Stern	Einrichtung von 1 Vollzeitstelle zur psychologischen Unterstützung der von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Familien.
7	40/Amt für Schulen, Sport u. Kultur	37.500,00	Deutsches Medikamenten- Hilfswerk action medeor e.V. über Förderverein der Adam-Ries- Hauptschule	Aufbau und Einrichtung einer Calisthenics-Anlage auf dem Schulhof der Adam-Ries-Hauptschule. In 2023 wurden bereits Arbeiten im Gegenwert von 14.480,96 € erbracht. Wetterbedingt werden die Abschlussarbeiten im Frühjahr 2024 durchgeführt.
8	40/Amt für Schulen, Sport u. Kultur	7.199,75	Deutsches Medikamenten- Hilfswerk action medeor e.V. über Förderverein der Mobilen Jugendarbeit Eschweiler e.V.	Anschaffung von 25 Fahrrädern für die Jugendverkehrsschule.
9	40/Amt für Schulen, Sport u. Kultur	145.500,00	Deutsches Medikamenten- Hilfswerk action medeor e.V.	Aufbau und Einrichtung eines Kleinspielfeldes inkl. eines „Grünen Klassenzimmers“ am temporären Schulstandort der Realschule Patternhof Industr. 20a/Drieschplatz; Gesamtkosten geschätzt ca. 206.000 € (inkl. Kosten des Versetzens der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt auf die Schulhoffläche Patternhof).

Weiterhin ergaben sich im Rahmen der Prüfung weitere Fälle von „reinen“ Spendenleistungen. So spendeten beispielsweise Mitarbeiter der Firma West Pharmaceutical Services Deutschland im Rahmen einer Wunschweihnachtsbaumaktion Kindern der 11 Grundschulstandorte und der Willi-Fährmann-Schule über „Flügelschlag“ ca. 150 Geschenke. Mitarbeiter des „Primark“ in Köln spendeten für jedes Kind oder Jugendlichen der Spiel- und Lernstube eine Mülschale mit Süßigkeiten. Wie bei vielen anderen reinen Spendenleistungen handelt es sich eigentlich nicht um Maßnahmen, welche in dieser Vorlage aufgeführt werden müssten; sie zeigen jedoch wie die oben erwähnten Leistungen insgesamt, dass sehr viele Institutionen, Gewerbetreibende oder auch Privatpersonen soziale Projekte in der Stadt Eschweiler mit großem Herz unterstützen.

Dafür gebührt Ihnen unser Dank.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den im Sachverhalt dargestellten Finanz- bzw. Sachleistungen konnten teilweise zusätzliche Projekte initiiert werden oder sie trugen zur teilweisen Entlastung des städt. Haushaltes bei.

Personelle Auswirkungen:

Teilweise konnten zusätzliche Stellen mit Fördermitteln geschaffen werden.

Anlagen: